

Y d
906



ac 2
835.

Philip Müllers / D.

Probsts und Praelatens des Closters zu Unser Lieben
Frauen in Magdeburg / auch der Heil. Schrift Pro-
fessoris Publici bey der Universität Jena /

Kürkliche Vorstellung

Von dem Christlichen

Memorien-Rechte /

Zu diensamer Andacht und Bey-
behalt solcher Stiftungen /

heraus gegeben

Im Jahr M DC XCIIX.



J E N A /

Gedruckt mit Rißischen Schriften.



Widlich Gmüters D

Wroffts und Pracht und des Klosters zu Lüneburg
Staden in Sagschafft und der Zeit Christi Pro
fessor publicus der Universität zu

Rückwärts Gesehrung

Wortem Bestimmung

Memorien Buch

Zu dienstlicher Buchhaltung und
Kasse für die Einkünfte
des Klosters

Im Jahr M DC XCIX

1699

Geordnet und gedruckt in Lüneburg





Von dem Christlichen Memorien Rechte.

Erster Theil/ Was Memorien seyn? Anleiter.

Bemerkung des Namens I. in gemein §. 1. zumahl des Andenckens §. 2. so (1.) Natürlich / sinnlich / in wem / von innen / aussen / verständlich / §. 3. der Menschen / Gottes / §. 4. II. Historisch / Wiedrigs vergessen. §. 5. III. Sittlich / 1. in gemein. 2. Gestiftet. 3. Nachzuahmen. IV. Rechtlich / etwas zu leisten. Dessen (1.) Gemeine Art / Abgabe / die namhaft / ordentlich / stetig / an Geld oder Geldes Werth. 2. Ligne Art (1.) vom Scifter / der gewiß / Todt. Ob Verdammte? Vermeinte Selige? Erdichtete? Noch lebende. Sallche Reliquien. (2.) Von der aussen / bey Menschen / Gotte. Bitte / Gebet / Vorbitte / Dancken. Der Inhalt. (3.) Von Vorrath / der wirklich / gewiß. (4.) Von Executorn. (5.) Von Obri und (6.) Zeit. (7.) Ceremonie. (8.) Bestetigung durch Bann.



Man fragt I. in gemein billich zu erst nach dem Rahmen eines Dinges; dessen Rundschaft kömmt darauf ordentlich an; der enthält mehrentheils die wirkliche vornehmste Ursache/ Ort und Stand der benahmten Sachen. Solches lehren die allgemeine menschliche Art / Gewohnheit / Erfahrung / ausdrückliche Sagungen / und Anleitung Gottes selbst / der in heiliger Schrift dem Lichte / Finsterniß / Meere / so Menschen den Namen gab Gen. I. c. 2, 26. c. 5, 20. der / auf Vorstellung derselben / auch alle Thiere benahmen müssen c. 2. 19. und seine Gemahlin Hevam / als die Mutter aller Lebendigen / sehr nachdencklich hiesse c. 3, 20. Und bemerckt der alte berühmte Grieche Plato in Cratylo von denen Namen / es müsse ein sehr weiser Mann seyn gewesen der den Dingen ihre Rahmen gegeben hätte. Also seyn die wichtigsten Geheimnisse / Orte / Personen und Anstalten durch gewisse Rahmen eben darum bemerckt / daß die Menschen / welche ihre Erkänntniß vom Rahmen und Worten anheben / sich desto besser darein finden möchten; Wie in Gottes Regiment Gnaden und Gerichts Büchern der Leute Rahmen allesammt zu Trost und Schrecken / Leben und Tode / Seeligkeit und Verdammniß gezeichnet sind. Siehe Masner. Anthropol. Disp. de Libr. Dei. Unfern Tractat. de Nomin. in caelo scripto.

So ist es bey memorien und Andencken / wie in gemein / also bey jeder Person / Sach und Handlung zu befinden / gleich als unser Name ein ordentlich Merk. Trost und Schutz Wahl ist / daß wir als Kinder und Erleuchtete die Heil. Tauffe empfangen hätten / und zu Christen / auch
als

859
als Erben / Bürger und Begnadete aufgenommen und gelit-
ten worden / womit Lutherus einstmals ein schwermüthigs
Hertz / ob sie getauft wäre / beruhigte. Nur meide man anmas-
liche Namen von Heiden / grossen Herren und Dingen wo-
mit unser Stand und Thun doch gar nicht überein kömmt / wie
manche ihre Kinder in der Tauffe / Hector, Achilles, Paris,
Alexander, Augustus nennen / und kömmt doch ganz unge-
reimt. Wenn / wie in Persien die Chanen ihren König um
Benahmung der Kinder ansprechen müssen / diß läst man ge-
hen. Der Pabste Namens-Enderung ist sonst notabenirt.

S. 2. So erinnern und zeichnen sich alle Regenten /
die sich von Land und Leuten / Städten / Gütern und andern
Orten schreiben / deswegen zuörderst durch den Namen;
Leiden auch nicht daß solche Prædicata von jemand anders an-
gemacht / oder ihnen gar entzogen werden / und müssen solchem
nach / als Regenten / Lehn-Herren / Vasallen / Besizer / ihre
Person legitimiren; endlich auch ihren Besitz und Recht be-
weisen / und was nur mit Bestande zu verrichten / von diesem
principio notitiæ anfangen. Sieh Dd. von Insigniis, Titulis,
Höping. Nehmen auch keine Schreiben an / sondern vor In-
jurien auf / wo ichtwas von prætendirten Standes-Nahmen
unterlassen wäre. Wie das greuliche Kriegswesen zwi-
schen Pohlen und Schweden / und über dem Etcætera zu unser
Zeit gewiesen hat.

S. 3. So mahlt man Holz- Feld- und andere Güter
Besold, Thes. Pract. V. Marck. 1. m. 622, 717. & V. Nam
679. Wehner. d. Scr. Man weist auch in Schulen und al-
lem Unterrichte zu erst an Nomen & rationem nominis, wie
und warum ein Ding / Concept und Lehr-Punct so oder so
heisse / indem so fort mit erlernet wird / was es solchem Nahmen

nach seyn und mit sich bringe. Sieh. Methodicos de Onomatol. ad l. $\pi\epsilon\sigma\iota\sigma\iota$. $\epsilon\pi\upsilon\lambda\omega$. Plato in Cratylo. Scalig. Exercit. r. & De caus. Latin. Ling. Becman. orig. L. L. Vofs. Etymol. Magn. Wir wollen diß als bekandt / nicht lange zu beweisen suchen / denn niemand wird oder darf es verneinen / er wolle sich denn selbst zum Unmann / Anonymo, und gar gewissen Betrüger machen / und im Ehr / Stand / Haab und Gut / so gar alles / dessen er sich rühmt und anmaßt / kommen / sieh. dd. Tract. wie Ulysses beym Homero in Odyss. dem Polyphemo zusprach / und seiner Haut fürchte; sich Urtis, Niemand / hiesse / so aus Noth / und da das monstrum seine Verehrung in Wein gekostet / sagte / den Niemand will ich zuletzt essen / diß soll das Gast-Recht seyn; ist ein moral daß in der Noth sich zu verstellen / wie in Türckey die Gefangenen andere Rahmen führen / daß ihr Adel nicht mehr rancion fodern lehre. Sieh. Seidlitzens Reise-Beschreib.

§. II. Ob dem sonderlich Memoria, Anniversaria, Gedächtniß / Denckmahl / Andencken und $\mu\eta\mu\eta$, $\mu\eta\mu\acute{o}\sigma\iota\sigma\iota\sigma\iota\sigma$, $\mu\eta\mu\acute{o}\sigma\iota\sigma\iota\sigma$, sich so bald merckwürdig und nachdencklich machen / worauf es gehe? I. Natürlich / heist Memoria bald Facultas, die Krafft der erschaffenen Seele / wodurch die Bildoer der vorkommenden Dinge wohl behalten werden / solche fertig wieder vorzustellen; welche Wiederholung / reminiscencia, $\alpha\nu\acute{\alpha}\mu\eta\sigma\iota\sigma$, Entsinning / Erinnerung / Rückdencken heist / und seine merckliche Eigenschafft / zum Unterscheide von der Memoria, ersten Einbild- und Behaltungs- Krafft / an sich hat; bald heist Memoria der actus oder die Wirkung der Seelen / eine vorgebildete Sache wohl zu fassen und zu mercken. Sieh. Digby de Nat. Corp. Tractat. l. c. 33.

§. III.

§. 3. Beydes ist I. dem Subjecto nach / so wohl den Menschen und Geistern als andern Thieren (unbesagt ob allen / wie vermuthlich) von Gott gegeben / und oft mit ungleicher Krafft und Bestande; wie nicht nur ein Mensch den andern / ja sich nach Zeit und Zufällen / sondern auch manthe Thiere die Menschen disfalls übertreffen und sich gewaltig ändern. Plutarck. de solert. Animal. und das Thiere vernünftiger als Menschen handeln. Rorar. d. h. r. Dahero zum Beybehalt / Stärck und Erstattung des Gedächtnisses grosse Sorge und viele Arzneyen angewand werden / weil dis der einige Schatz und Mittel ist / die mensch- und götlichen Sachen zu beobachten / und sich zu rathen; denn wir wissen nur so viel als wir gemerckt haben. conf. Alsted. Syst. Mnemon. ac Art. Lullist. cum Clavi Artis. Kircher. Arte Magna Sciend. d. h. r. Petr. Gregor. Tholos. Syntax. Ars Mirab. Wem einiger Sinn fehlet dem entgehet eine und wohl mehr Wissenschaften die durch solchem Sinn zu fassen / geschweige wenn das Gedächtnis gar verlohren würde. Vid. Histor. Oblivion. Nost. Diss. de oblivion. Delict. Juvent. daher die Schrifften und andere Merckmable ergriffen / so fleißig bewahret und wohl gerichtlich erneuert worden seyn / als Mahlbäume / Lagsteine / Hegeseulen / Gräben u. d. g. Vid. Besold. & Thes. Pract. his. VV. Botfaci. Moral. Gedan. h. v. Wehner. Thes. Pract. h. v. Welches alljährlich zu thun / in Landsordnungen heilsamlich gesetzt / Gränkstreif zu verhüten. Sieh. Magdeburg. Policy-Ord. c. 30. und in Egypten excolirte man die Meszkunst so sehr / die Landesrey zu scheiden / wenn der gewöhnliche Aufgang des Nilstrohms alle Schiede hätte weggespült. Darum die Sinesischen Könige die Historien und Acta unter die drey größten Reichs-

Reichs-Schätze rechneten. Und die Römischen Kayser hielten Memorias oder Commentarios Actorum ad perennem memoriam, in besondern Scrinio oder Canteley / und hießen Sacrae memoriae, waren das vornehmste unter den 4. Sacris Scriniis Palatii, hatten einen Magistrum Memoriae, der auf alle Supplicaten Bescheid erteilte / Gothofred. ad C. l. 12. Tit. 9. de Magist. Sacr. Scrin. c. Nov. 10. 113. 124. Brisson. Sel. Antiq. e. l. II. C. de Excus. muner. Connan. l. 9. c. 6. n. 1. So waren Memoriales Adjutores *οἱ ἐν τοῖς ὑπομνήμασι, οἱ τῶν κελύσεων φύλακες* C. de prox. Sacr. Scrin. Nov. Valent. t. 3. wie noch die Archivarii und Registratores bey Cantselleyen sind.

§. III. Wenn nun die Bilder der Sachen entweder nicht durch äusserliche Sinne / sondern auf höhere Weise in die Seele kommen und ihr vorgehen / oder sonst in vernünftiger Seele walten / da heißt es wegen des Subjecti, worinnen diese Krafft eigentlich schwebt / memoria Intellectiva, das verständliche Gedächtnis. Und je edler die Sinne oder geistliche Naturen seyn / je schneller fassen / fester behalten / richtiger erholen sie das Angemerckte / wie davon ganze Verzeichnisse der Leute zu sehen die ein wunderwürdiges Gedächtnis gehabt. Wie auch menschlich Absehen und Beginnen meistens auf vorigen Handeln fußt / (denn wir wollen die Platonischen und dergleichen Einfälle von der voverschaffenen und separirten / wie auch der nach Pythagorischen Wahn von Leib zu Leib abwandelnden und andenkenden Seelen iewo vergesssen / und deren natürliche als voverschaffene Erinnerungskrafft beyseit setzen /) so ist die Mühe / sich und sein Thun zu gevieriger Hochacht im Leben / und nach dem Tode zu gewissen Andencken zu bringen / jederzeitig groß gewesen / wie die Welt.

Welt-Wunder an Gebäuden / in der Natur / in Künsten / mit
dem Augenscheine und Büchern davon reden / und nach Sallu-
stii Bedacht / unum hoc insatiabiliter parandum , prosperam
sui famam , ne vitam silentio transeant veluti pecora , quæ
natura prona & ventri obedientia finxit. Catilin. Conjurat.
præf. Wer nur ein edel Gemüth hat / strebt nach gutem Nah-
men ; Ja eben diß reizet und stärckt sie / etwas Rechtschaffenes
und Heilsames mit Darstreckung Gutes und Bluts zu thun.
So richtete auch Absolom im Königs-Grunde eine Seule
auf / die hiesse Absoloms-Raum / und solte seines Nah-
mens Gedächtnis seyn / weil er keinen Sohn hätte II. Sam.
18. v. 18. Die gewöhnlichen Cippi , Leich- und Denck-Steine
der Hebræer / und alle Grabmahle Buxtorf. lib. de Cipp.
Hebræ. Gruter. Reinesius Inscript. reden so viel immerfort /
was nur vor Wunder menschlichen Verstandes / Eiffers /
Vermögens / Fleisses zu sehen / kömmt auf diese Denck-Be-
gierde an : aus Furcht Salomons Bedachts Pred. Cap. 2. v.
17. Man gedenckt weder des Weisen noch des Narren
immer / und vergisset alles vorigen ; Drum machte er so
viele Denckmahle von sich / mit ungläublichen Kosten / die doch
alle ruinirt und hinweg sind. Nur die Rahmen bleiben in
Heil. Schrift und Reise-Büchern. Dabero giebt man viel
Geld in befreyete / heil. Dertber gelegt zu seyn / damit das
Grab nicht verrücket / noch das Epitaphium unscheinbar werde.

§. IV. Gott selbst eignet sich das Dencken / Und en-
cken / Fürstellen ins Liecht seines Antlitzes zu / läst sich dar-
um und darwieder / nachdem es wohl oder wehe thut / anlän-
gen / und diß theils durch bekante *συγκατάβασις* und Unbe-
quemung auf menschlichen Zustand und Bezeigen / weil sie al-
les nach ihrer Weise ansehen und vornehmen / wie auch ande-
re Thie

B

re Thie

te pflegen / (davon der kluge Grieche Anaximenes recht sagte :
wenn sie mahlen könnten / würden sie alles nach ihrem Bilde
vorstellen. Sieh. unser Tractat. de Incorporie. Dei.) theils
seinem höchsten Vorzuge nach / da sein unermessliches Wesen
solche Kraft (weil sie gleich keine so genannte Perfectio sim-
plex) ungleich völliger enthält / denn andere Geister / in denen
so ein Gestick zu finden / daß man nicht unrecht sagt / Gott
habe keine Memorie / dencke / erinnere sich nichts / wisse
nicht von vergangenen noch zukünftigen Dingen / weil
vor ihm alles zugleich und sämtlich alle Augenblicke bloß und
entdeckt da stehet / als $\pi\tau\epsilon\alpha\chi\eta\lambda\iota\sigma\mu\delta\iota\sigma\tau\epsilon\sigma$, wie ein auf den Rücken
Langs hingestrecktes und aufgebauenes Thier / Epist. ad Ebr.
c. 4, 13. oder eine in Bataille gestellte Armee sich auf jeden
Winck des Feld-Herrns zu wenden parat ist. Siehe nur das
Gebet Mosis Psalm. 90. Dabero darf man ihn nicht der Todes-
ten Gott nennen / denn er ist wahrhaftig das was Gottheit im-
portirt ihm und seiner Erkenntnis nach lebt alles dessen Gott
Er heisset noch suchen / vor ihm sich zu verbergen oder sich hin
zu spielen / noch was anders im Weg zu werfen / weil alles in
ihm lebt / weht und ist / gleich als ob ein Kind in der Mutter
Schosse die Augen zuhielte und dächte / es würde so nicht gese-
hen von der Mutter / zumahnen auch alle Sodomiten vor Isra-
ne / und ehe man sie hat erkannt. Psal. 139. v. 2. songu dieß
woran wir nie gedencken / sondern etwas dencken und was thun
würden / im fall sich dieß oder jenes so oder so euferte und er gebe /
welches die Lehre von Scientia Media Dei, und die Schrift. Er-
entwel Davids zu Regila / Jonas Drohen über Ninive / So-
doms und Gomorreus Befehring / wenn solche Zeichen da ge-
schehen weren / wie Christus zu Chorazin und Betsaida that /
Mat. 9. 4. u. s. w. besagen : theils dem Effect nach / das Gutes
oder

265.

oder Mōses erfolge Inachdem es Gold versprochen oder gedro-
 het hat; alles auf Anlaß unsers vorsehenen oder bezeigten
 Verhaltens / als wann David Psal. 25, 7. bittet / seiner Jugend
 Sünden nicht / wohl aber sein nach Göttl. Güte und Treue / die
 von der Welt her gewesen ist / zu gedencken. *omni modis* / 136
 -137 §. V. III. Historischer Weise heist Memoria ein
 nachmahlt / mercklich Zezeigen / Vorgeben / Werck / von sich /
 oder von andern / darauf wo und wenn / mit gewisser manier
 und Weise zu gerathen / und sich verlangter maßen darüber
 sonderlich zu gehabem. Dahin gehören sinnreiche oder heff-
 tige Denck Sprüche nachmahltter Leute / die Salomon
 Spieße und Nägel nennet / weil sie in der Gemeinde / wie
 ein blizender scharffer Spieß glänzen / und Verständigen
 tieff ins Herz tringen Pred. c. 22. Also seynd seine und alter
 berühmter Leute Sprüche bey Plutarcho, Diogene Laërtio,
 u. a. m. Symbola oder Wahlsprüche der Römischen Kayser
 bey Nicol. Reusner / aufgerichtete Mahle / als Märter oder
 Creutz Geräthe Christi / an Wegscheiden in Cathol. Dörfern /
 auf Reisen / Bergen / Wahlstätten gehaltenen Schlochten /
 Gräbern / Städten / Kirchen / Häusern / Flüssen / Brun-
 nen / Seen / Brücken / Thürnen / Grenzen / u. s. w. sich der
 Vergesslichkeit zu entziehen / Personen / ja Thiere / welche un-
 gemein / nütze / schädlich / lieb oder verhasst waren / Mün-
 zen / Gewehr / zu Lieb oder Leide / Ehr oder Schande / als
 fortwierig aufzustellen / dahin die unzähligen Inscriptiones
 von Jano Grutero, Thoma Reinesio, Goltzio, Spanhemio
 und andern fleißigen Männern in sonderliche Abtheilungen ges-
 samlet / dienen: so gar daß der berühmte wie Catullus seinem
 Sperlinge / J. C. Scaliger, Adamantio seinem Schoß Hund-
 gen ein langes Denckmahl stellte / im Buch des Hundgens

III. 2. 2
B 2
Grab

Brab genannt / als einem Muster der Beständigkeit / Kühn-
 heit / Sanftmuth und mehr Tugend. *S. 7.* Dagegen das Vergessen / Austilgen / Ver-
 dammen des Andenckens mancher Leuche / Handel / Sün-
 de / Arbeit und Wercks / zu empfindlichen Abscheu und
 Schmerzen / auch rechtlich verfüget / und öftters noch practi-
 ciret wird. Wie zu Rom das Manlische Geschlecht den Vor-
 nahmen Marci gemieden / weil ihr Verwandter Marcus Man-
 lius, der das Capitolium gerettet wieder die Frankosen / wegen
 attentirten Regiments verdammet / und von eben derselben
 Burg gestürzet worden. Liv. Plutarch in Publicol. man-
 cher Papst seinen Vorfahren aufgrub / schändete / und alle sei-
 ne Acta cassirte. Andere die Wapen und Ehren-Zeichen zer-
 schlugen / wie in unser Kirche die Catholischen alle Epitaphia
 der Unfern anno 1628. So solte man der fremden Götter Nab-
 men nie in Mund nehmen. (Siehe unser Gespräch-Spiel
 hiervon wieder Mißbrauch Poëtischer Redarten.) Und ein
 unglücklicher Tag / von Niederlagen zu Rom / (Atra) wie
 Hiobs und Jeremiâ Geburts-Tag / nicht gedacht werden / wie
 Statii Reime in Thebaide von dem Bruder-Kriege / der ältere
 Ober-Präsident Thuanus bey der Parisischen Blut-Hochzeit
 wieder holete /

Excidat illa dies evo, nec postera norint

Secula, nos certè taceamus, & obruta longa

Nocte regi propria patiamur crimina gentis.

Es falle dieser Tag von Zeit und Nachwelt aus.

Lass uns seyn still davon / lass unsers Volcks
 Verbrüche

Berscharrt / bedecket seyn in langer Nächte
 Graus.

S. 8. III.



867.

§. 8. III. Sitt/ Geist/ und Christlich heisse
Memoria (i.) ingemein / die stetige / oder ordentliche Erin-
ner- Vorstell- und Meldung gewisser Personen / Handlungen
und Anstalten / Gottes oder Menschen / allerwege / oder an be-
stimmten Orten / vorgeschriebener maßen / was Habit / Auf-
zug / Gebruden / Mienen / Worte / Leistung und Anschaf-
fung betrifft / allein oder nebst anderen / benahmten oder vielen
ohne Unterscheid / zumohl ganzer Gesellschaften und Samm-
lungen / in Häusern / Gassen / Dörffern / Städten / Ländern /
wie der Tarquinia vicus sceleratus war / so genannter Dom-
Kirchen / Capellen / Wallfabrten / wegen der Gemeinschaft /
die Kirchweihen / mancher Untersuchung / Überdachs / Un-
terwindens / Nachruhms / Tadel / Nachahmens / e. c. Ne-
bucadnezars / und des izigen Königs in Franckreich Bild zu
Paris auf der neuen Brücke. So ist die Heil. Schrift voll
dieser Göttl. Gnaden und Zorn- Mable / deshalb gesetzter
Feyer- Trauer- Bus- Tage / Opfer / Ceremonien / Reden /
Lieder / Wallfabrten und d. m. welche nachzuthun und zu
mehren die Erkenntlichkeit eingebildeter Wohlthaten / Be-
darffs / Gefahr / Verdiensts / gar besten erschienen ist : und
es hiesse von Gott selbst : Er hat ein Gedächtnis gestiftet
seiner Wunder. Er lässet verkündigen seine gewaltige
Thaten Psalm. iii. 4. 6. So war der Regenbogen das
Band- Zeichen mit Noa Gen. 9. die sonderlichen Fest- und
Bus- Tage / zu Danck und nöthiger Demuth / daß der Glau-
be den Nachkommen wie in Augen und Hände köme / sonder-
lich das Pascha , Laubhütten u. a. Feste / auch zu guter letzt Mo-
sis Lied Deut. c. 33. aufzuschreiben und in der Kirche verwahr-
lich bezulegen / zum ewigen Zeugnisse über das sündliche Volck /
wie Josua c. 24. den Stein des Zeugnißes aufrichtete / daß die

Kinder Israel sich Gott beständig verpflichtet hätten. Denn wie Gott niemand gesehen / ohne wie ferne Er sich wolle offenbahren / und also von ihm selbst zu gewarten ist wie man ihn annehmlich ehren / bitten und vergnügen solle / so dürffte keine Andacht / Orth / Altar / Kirche / Gebet / Opfer entstehen / denn nach dem Muster / da Er ausdrücklich zeigte / wie es Moses wegen der Stiffts-Hütte und alles Dienstes / auch Salomon am Tempel-Bau müssen wahrnehmen / nach Davids göttlichen Muster 1. Chron. 29, 11. 12. 19. und darum die Höhen so verhasst waren.

§. 9. 2. Eigene Liebes- und Ehren-Andacht gewisser Personen / in öffentlicher Versammlung / oder besondern Stellen / wie das Lauffen über den Märter-Gräbern 1. Cor. 15. vid. diffid. Interp. ad Gl. ap. Schmid. Grot. Calov. alios. und dahin gesetzte Capellen / Kirchen / Kloster / Stifter / Hospitalien / Processiones, Opfer und Casteyung / zumahl Altäre / die bey Heiden nur den Himmels-Göttern dienten Voss. Etymol. d. h. v. seyn / in die allezeit sichere Reliquien der Märtyrer in so genannten Siegeln der Altäre gehörten / nemlich die mitten in den Altartafeln befindliche viereckichte Vertiefungen / darein die heiligen reliquien verwahret seyn / auch theils zum Vortragen vor Krancke und andere Andacht bequeme waren / und daher Memorien hießen / darüber in der alten und nähern Christenheit so viel Wesens / Streits / Eifers erwachsen. Wie etwann die heydnische Griechen und Römer / durch Satans Nachaffen der Göttl. Anstalten und heilsamen Dinge / als kostbare Spiele / Piacula, Besuchungen und so forstreiben / ihre Lieben / Heylande und Wohlthäter zu ehren / unsterblich zu machen / zu vergöttern / oder feinds und himmlische Stadt oder Land Plagen zu stillen oder abzuwenden / welches im

469.
im Buch der Weisheit c. 14. wohl geprüfft ist / und die mak-
cherley Sazungen / Orden / Bruderschafften dahin gereichen.
Siehe de Apotheosi, & canonisatione Sanctorum Hist. &
Theol. c. c. noviss. Relat. Gabriel. Aemiliani davon in
Welschlande edit. Roterod. anno 1693. Histor. Sinic. Indic.
Mexican. wie diß nicht nur die Memorien Göttlicher Gnaden
Zeichen in der Jüdischen und Christlichen Kirchen / von Christi
Leben und Tode / sondern auch der Heiligen Geburts- und
Marter Tage / als so genannte Natalitia, und die von ihnen
benahmte Kirchen und Gestifte in allen Landen bezeugen / denn
da haben sie erst an recht zu leben / wenn sie die Marter-Erone
empfangen und Unsterbliche hießen. Weit besser als in Per-
sien der Könige Leib-Guarde Cohors Immortalium genant bey
Curtio, und derer bey Boccalin. Relat. è Parnass. die sich so
hoch beflissen unter Unsterbliche Ehren-Leute und Tugend-
hafte gezeht zu seyn. Conf. Chemnitius Exam. Concil. Tri-
dent. P. III. L. de Purgatorio. Forbes. Instruct. Hist. Theol.
L. 13. c. 9. Sagitt. de Natalit. Martyrum. Hospinian. de Tem-
plis, & ali.

S. 10. (3.) Alle seine Gedancken / Sinn / Willen /
Worte nach so einem Vorbilde alleine zu richten / und für Gott
als eine form und dingliche Pflicht zu dessen Hulde zu fassen /
wie die Tephillim der Jüden / und wie ein Verliebtes nur an
seinen Schatz denckt / dessen Haarband / Bild am Halse / an
der Hand seinen Rahmen / Wapen in Kleidern trägt / dem zu
gefallen sucht / das Christus recht sagt / wo euer Schatz ist da
ist auch euer Herz Matth. 6. 21. Wie Unterthanen der Obern /
Diener ihrer Herren Grosacht und Willen / Lehrlinge der
Meister Wort und Vorspiel vor Augen haben / als das goldne
Pa auf Pythagorisch zu mercken / Gunst / Rath / Hülffe und
ver-

vermeintes Vergnügen zu finden / dessen die Rechabiten Ehre
für Gott hatten; die ihres Vaters Lehre / nicht Wein zu trin-
cken / nur als Pilger in Hütten zu wohnen / fest hielten Jerem.
c. 35. der im Klaglied c. 3. nach schmerzlicher Vorstellung des
wüsten Vaterlandes / Gott zurufft: Gedencke doch / wie ich
so elend und verlassen / mit Vermuth und Galle geträn-
cket bin / Du wirst ja dran gedencken / denn mein Herz
sagt mirs. Und Christus setzt sein Nachtmahl ein zu seinem
Gedächtnis / Mardochai das Fest der Purim, Esther c. 9.
und jenes weit beständiger / ob es wohl durch Mißdeuten /
Messopffer / Kelch-Raub und sonst übel gnug mißbraucht und
verdunckelt worden. Dahin das euserliche Beginnen und
Leistung manches Wercks / zumahl genießbare Gaben / Opfer /
Spenden / Dienste / Willfahung eine Devotion sichtbarlich
und recht zu verüben / an Zeit / Orth / Weise / wie es gestiftet
und behandelt worden / gereichen.

§. 12. IV. Gerichtlich und gesetzmäßig ist Memoria,
die Schuldigkeit sich besagter mafen anzustellen / unter un-
erläßlichem Zwange und Straffe des Unterlasses / als wenn
Gott den grossen Sabbath seiner Schöpfung / die Beschnei-
dung / Ostern und anderer Feste / das tägliche Opfer / bey
Vermeidung des Fluchs und Ausrottens / befahl / fremd Käu-
chern verbot / also daß Christen das Sontags-Feyer halten /
ohn Dienst-Arbeit. Dem anhängt die Gebühr gewisser / als
bestimmter oder willkührlicher Gaben und Hebung / wegen
gesetzter Andacht und Aufwartens / unter Zwange / über die so
es zu beschaffen übernommen; denn die abusen so genanter
Extra-Feste und galanten Feyerstage in Welschlande / die der
Gabriel Emilian. in besagten Sendschreiben lezthin abmah-
let / und Dr. Luthers verhasseten Eiffer trefflich rechtfertiget /
gehen wir gerne vorbeu / sein auch so liberal nicht, §. 12.

§. 12. Diesen Verstand hat das Wort Memoria bey unsern Vorhaben / und wird wegen manches connotats e. c. der jährl. Wiederholung / Anniversarium, des Orths / da es geschicht Capellania, wovon Perez de Lara viel nach seiner Art gehandelt / des Instruments halben / darauf man es ausgeübet / Altare, genannt / ob diß gleich nur Cenotaphium oder Honorarius Tumulus were / (wie es der Heide Suetonius in Claudio c. 1. ib. Lipsius. nennet.) Wiewohl nachhero kein Altar noch Kirche ohne Märtyr-Knochen seyn dürffen; dahin Georg. Calixtus mit Joh. Baptista Casalio de Veter. Sacr. Christ. ritibus cap. 33. in de Missa Solitaria n. 18. aus Gregorii M. Epist. lib. 5. 14. it. 50. gehet / den Dr. Caspar Ziegler de Dote Ecclesie cap. n. 12. & seqq. straffet / weil jener die Gräber vor Altäre angesehen / darauf hernach Messe gehalten; da sie doch wie Särge mitten was erhoben / und also unbequem gewesen / darauf solche Andacht zu üben. Doch läset manches Grab / e. c. unsers St. Norberti Erz. Bischoffs in der Kloster-Kirche oben gleich genug / ist gevierdet wie ein Altar / ohne daß unten hin nach denen Beinen ein niedriger schmaler Quadrat ablangt fortgeheth. Und also hätte Calixtus nicht geirret: maßen dergleichen mehr zu finden so wie Leich-Steine erhoben seyn. Siehe Barth. Advers. p. 1176. Kirchman. de Fun. Rom. Allerdings hat Altar müssen Memorie heißen / und die Hebung / wie noch / deßwegen folgen / dahin die Wirkung der Seel. Messen zu ziehen ist. Und heisset Memorie ietzt eine namhafte / ordentliche und fortwierige Abgabe / wegen eines gewissen Stifters / zumahl Verstorbenen / vor den oder die es vermacht /
S
rühm.



rühm. und Christlichen Andenkens / in geheiligten Thrt und Handlungen / durch jemand dem es vertrauet / an gewisse Person / Thrt / und zu bestimmter Zeit / bey Vermeidung Göttlicher Straffe / annehmlich zu reichen.

§. 13. Diese Beschreibung weist 1. Genus, die gemeine Art der Memorien. Schuld / es sey (1.) eine wirkliche Abgabe und Hebung / nicht blosser Gelöbniß / Anspruch / Anwartsung / wie denn die Absicht wirklichen Andenkens und Verfahrens so fort mit sich bringet. Wird es aber nicht gegeben noch gehoben / so wird die Anstalt / wie Actus frustratorius, und die Rechte besagen / daß es zuverlässig und anvertrauet / vom Fideicommissario, Executore / Zahler treulich erfolge.

§. 14. Die Memoria heisset 2. nahinhaft / kömmt auf gewisse Speciem, Summen und Werth an / wie die dafür bedungene Andacht und Aufswartung ihre determinirte Maasse hat. Ob auch wohl die Leuthe zu einer willkührlichen Reichung der Specien und quanten nach / zu verbinden / und auf ihr Gewissen zu geben were / daß es etwan mehr brächte / 3. E. Paul sollte von meinem Erbe Korn an die Kirche N. zu meinem Jahr. Gedächtnis geben / und oft dispoße Gemüther ein übriges thun / die St. Paul. 1. Cor. 16, 23. 2. Cor. 9. vorstellet / doch gehets billich disfalls nach Gottes Zeit / Maas / Zahl und Gewicht / bey Mose / von Kopff-Gelde / Geburts-Löser / Opfern / Zehenden und so fort ein genanntes zu setzen. Auf blosser Willkühr läset sich kein Mann halten / noch Kirchen bauen / daß nicht wo Nabals Dank erfolge 1. Sam. 25. und Opfer die Gott ungnädig ansah Malach. c. 2.

§. 3. Es

Don Memorien-Rechte. P. I.

S. 3. Es heisset 3. ordentlich/als gewisser Personen/
die es geben/ nehmen/thun/sich des Orths/ der Zeit und Weise
halten / ein mahl wie das ander zu beschaffen / nicht auszustellen
noch zu versäumen / sondern / auch unvorsätzliche Hindernis
möglichst zu ersetzen ; wie der König Hiskias das Pascha we-
gen erheblicher Ursache / in dem die Priester und andere nicht
alle rein waren / im andern Monden nachhielte 2. Chron. 30.
2, 3. und so eine heilsame Erklärung der Regel gab in gleichen
Fällen / wie Dr. Luther daselbst wohl mercket / Gott sehe das
H. k an / und nicht die bloße heilige Reinigung/ gnädig zu seyn
denen die ihr Herz schickten ihn zu suchen v. 19. Die Königl.
Vorbitte wirkte auch so / daß der Priesterliche Seegen und
Stimme erhöret ward / und ihr Gebet hinein kam für Gottes
heilige Wohnung im Himmel v. 27. An sich ist die Ordnung
τάξις πλειόνων, ein Rang und Verfahren daran gewisse Men-
schen und Bewegungen gebunden seyn / leidet keinen Riß noch
anmasslichen Umsatz / soll es anders dasjenige seyn / wie es
heisset. Und Memoria gründet sich in allen Arten darauf.

S. 16. Sie ist 4. fortwierig / in dem das verfahren/
dem Objecto memorando und Rahmen nach niemahls darff
aufhören / wie andere Grund- Erb- Lehn- und mehr flebende
Zinsen / worauf gewisse Anstalt / Aemter und Stände fußen/
fortgehen müssen zu gemeinen Besten ; Als zu Rom Käysers
Neronis Andacht / da er noch gut that / die Zölle und Steuern
aufzuheben / und so dem Menschl. Geschlechte die schönste
Wohlthat zu erzeigen/ von dem Großen Rathe widersprochen
wurde : nec enim quietem gentium sine armis, nec arma
sine stipendiis, nec stipendia sine tributis haberi posse. Land.

Friede dürffe Zwangs-Mittel / die müssen von Anlagen kommen. Sieh. Tacit. in Histor.

S. 17. Diese Abgabe bestehet 5. Der MATERIE und That nach / in Gelde oder Geldes-Werth; im Gelde/als gemeiner Maaße alles Handels und Wandels/womit am besten zu rathen; so hieß Gott die Erstlinge / wenn es zu fern nach der Land-Kirche / zu versilbern / und dort was Tüchtiges zu kauffen zur Andacht / Deut. 14. 24. worbey Christus den Mißbrauch der Wechßler und Vieh-Erähmery zur Kirchen auspeitschete Matth. 21. Luc. 19. Also versteht sich selbst daß solche Abgabe in Sorten an Schrot und Korn nicht geringer gefalle / denn es seit der Stiftung und Landes- Art gänge und gebe / zumahl auch vom Stifter determiniret war / damit gleich so viel auszurichten bey allen Zeiten. Welches auch am Viehe / Korn / Wein / Dehle u. s. w. gilt / und Gott anthete die Verkürzung hoch Mal. 1. Geldes Werth passiret / wenn der Stifter es willkührlich seyn läffet / oder das Geld an Zeit und Orth der Gefahr oder anderer Hindernis wegen nicht zu schaffen / oder die Hebe zu finden were / wie in manchen Ländern / der Leuthe Vermögen und Weise nach / viel Memorien mit Korn / Viehe u. s. w. so die Agapæ und Oblationes in erster Kirchen an allerhand Speißen / folgten; Gott selbst setzte es so / und speisete seine Diener davon: Wie Fürsten vor ihre Leuthe die Annonas und Deputat ordnen / davon im Röm. Kayser Rechte sonderlich disponirt ist.

S. 18. II. Die Differenz und eigene Art / so die Memorien von anderer Abgabe und Hebungen sondert / kömmt 1. aus dem Objecto und Absehen / diß heist / rühm- und Christlich Andencken des Stifters oder drittens / zumahl

mahl des Verstorbenen. So ist (1.) Objectum quod memoratur, der / dessen zu gedencken / (a) Eine gewisse / andächtige / wohlthätige Person / wie der grosse Gott selbst sei- net wegen so viel ordnet; und auch wohl noch lebende / über deren Geburt, Glücks, Leid, und Rettungs- Fällen / wie die Tage Purim, Tempel-Reinigung Esther. c. 9. 20. 32. 1. Macc. 4. 59. wiesen / und diß so wohl ganze Geschlechter / Zünfte / Häuser / Gemeinden / Länder / als einzelne Menschen / wie die Kirche aller Betrübten / Gefangenen / Schwangern / Säugenden / in öffentlichen Liturgien gedenckt / auch fromme Her- gen wohl Spenden an Speise / Gelde und Kleider vor Arme- dabey austheilen. Wovon im Andern Theile Exempel folgen.

§. 19. (b) Was die Seelen der Verstorbenen e. c. der vermeintlich unvollkommenen Gerechten im Pöbstlichen Purgfeuer betrifft / deren gedenckt sich vergeblich / indem so ein Stand unerfindlich ist / wovon Theologi L. de Statu Animæ Separatæ, Purgatorio &c. der länge handeln.

Und findet es (c) nicht statt vor die so in einer Unvergebenen Todt-Sünde gestorben / weil hie oder nie alle Sünde vergeben werden / und das Sühn-Gedächtnis schon 2. Mac. 39. 46. unster erscheinen / ob es wohl Behelf und gute Deutung findet.

§. 20. (d) Die vermeintlich Verdammte in der Kir- chen fallen so fort aus. Ob gleich manche Kirchen-Lehrer auch die berühmte Heyden wieder in Himmel aus der Quaal zu heben getrauet. Sieh. Casaub. ad Appar. Baronii Annal. Ex. II. Mag so die Buchtichterin Leade in Engelland des so genannten Ewigen Evangelii / und der Deutsche Ausgeber und

Verleiter von dem dritten Orth der Seelen / die Erleucht- und Erlösung der in Unglauben und Todt-Sünden Gestorbenen / so gar des verlohrenen Kindes und Verräthers Judas Joh. 17, 12. und der leidigen Teuffel mit seinem Erbarmen wohl wegbleiben. Joh. Meisner. Tr. de Origene & Origenianis. Psal. 109.

§. 21. (e) Die vermeintlich Seelige / als von Mund auf gen Himmel / Leib und Seelen nach / wie Enoch und Elias gerückte / die von diesem / von Elisa / Christo / Paulo / Petro erweckte / also die sämtliche Patriarchen / Propheten / Apostel / Märtyrer und andern Frommen / machen die Andacht aus / wie die Liturgien St. Jacobi, St. Marci, Chrysostomi, Dionysii Coel. Hier. l. 1. c. 7. Cyrillus Hieros. in Catech. Mystag. V. Epiphanius Hær. LXXV. contra Arium. Augustinus de verb. Apost. ser. 32. Gregorius Nazianz. Orat. X. in Cæsar. Fratr. Die Missa Æthiopum in Biblioth. Patr. T. 6. edit. 4. col. 51. unterschiedlich anweisen / von Habel an die Propheten / Märtyrer / Bekenner / Einsiedler / Kirchen-Väter / Mutter Christi / Johann der Täufer / die 14000. Kinder zu Bethlehem / die 12. Apostel / 72. Jünger / ihre 500. Gefellen / die 3. Knaben / Daniel c. 3. der St. Marcus, Stephanus, Gregorius, Theodorus, Claudius, Minas, Cosmus, Damianus, die 318. Väter des Concilii zu Nicæa, die 150. zu Constantinopel / die 200. zu Epheso / und S. Tecla kommen mit.

§. 22. So führet Tertullianus 3. Classen ein / der Märtyrer / der Gerechten / der Ungerechten. Die Märtyr-Seelen wären allein im Paradiß bey Gott. Andere Gerechten im untern Ruh-Orthe / der Abrahams Schoß hieße /
bis

biß zu ihrer Erhebung: Die Ungerechten in der Hölle und
 Quaal / biß zum letzten Gericht: Wie Lazari und des reichen
 Mannes casus figuriret würde. Sieh. lib. de Anim. c. 55. l.
 de Resurr. Carn. c. 43. l. 4. contra Marcion. c. 34. l. de Cor.
 Mil. c. 3. und das alljährliche Beten und Opffern bey der Mär-
 tyrer Natalitius, Geburts-Tagen / das ist / da sie die Martyr-
 Erone im Tode erworben / und da erst recht zu leben begonnen/
 und vor Gott und der Welt unsterblich erschienen / gewidmet.
 Vid. Cyprian. Epist. l. 3, 6. l. 44.

S. 23. Man prüfe auch die Abfälle wegen der Märty-
 rer bey Augustino Tr. in Joh. 84. de verb. Apost. Ser. 17. In-
 nocentio III. wegen Pabsts Leonis, ja es sey dem Märtyrer
 schmäblich / noch so zu beten vor ihn / weil er schon ganz seelig sey.

S. 24. Wir weisen auch (f) erdichtete Personen billich
 ab / von wahren Menschen und Seeligen / wie falsche Reliquien
 und Denckmable / dergleichen Alexander M. in Indien zu
 künftiger Großacht beschuf / so der Curtius l. 9. c. 3. fallax mira-
 culum posteritatis benahmte / weil die Lagersteten vergrößert
 wurden.

S. 25. So ist ein tröst- und erbauliches Andencken zu
 scheiden von dem vermeinten Lobbitten und Suchen / worauf
 die Christen allmählich geriethen / und im Pabsthum so viel
 Erabms ist. Wann gleich auch vor Seelige / und diß gar
 nach der Welt Ende / von Christo fortwierig intercediret
 würde / wie manche meinen / weil dessen Verdienst und Vor-
 bitte so nöthig sey / den Wohlstand der seeligen Menschen zu er-
 halten / als zu erlangen. Sieh. unser Tract. de Iudicio San-
 ctorum in fine Mundi; quæst. Expletivâ.

S. 26. (g) Noch = Lebende ordnen vor sich und ihre
 Lie-

Lieben die Memorien billich und nützlich / indem wir vor ein-
 ander stets bitten sollen / wie die alten Christen bey Cyrillo d. I.
 im Gebrauch des Heil. Abendmahls wahrnahmen / zu sagen:
 und vor alle / die unter uns heiliges Lebens seyn: ja wer
 nur in die Diptycha oder Kirchen-Bücher kam (welches weit
 besser / als in Peplum Minervæ oder vermeinter Veronicæ.
 Siehe und prüfe Præfat. ad Chronogr. Saxon. nuper è mem-
 branis quas Antverpia perlatas mecum habeo, gezeichnet zu
 seyn) Auf Weise der Jüdischen Kirchen Dan. 9. Jerem. 29. 7.
 vor sich c. 13. 14. 31. und noch in unserer Litaneen / aller Orden/
 Stände und namhafter Zufälle vorbitlich zu gedencken.
 Worgegen in der Pápstlichen Bulla Coenæ Domini die grau-
 same Verdammnis der verworffenen Parten herfür muß.

§. 37. (h) Was Aberglaube / Geldsucht und Tand
 von vermeinten Heiligtum / Christi Kleidern / Mariæ Geräthe /
 Francisci Gürtel / dem Heil. Schapelier / feil ausgeset / wie
 zu Turin und Bisanz das Leichtuch Christi Matth. 27. von wel-
 chen Sudario Christi sich die Stifis-Kirche zu Hall in Sach-
 sen auch schreibet / muß doppelt oder dreyfach werden / auf
 Pápstlich Decret, nur beyde Erg-Bischöffe bey gewöhnlichen
 Ablass-Grabm zu schüßen und beyzubehalten / läßt man fahren.
 Siehe Amilian. Epist. 2. p. 10. Chemnit. Exam. Conc. Tri-
 dent. P. III. L. d. h. r.

§. 28. (2.) Das Objectum Quo, warum es den Leu-
 then zu thun / ist rühm- und Christlich Andencken / (1.)
 Dencken / Andencken inferirt, wie gesagt / vor sich einen
 unendlichen Beybehalt der Sache / und gründet alles wovon
 gefragt ist. Wogegen das Vergessen aufhebet und tilget
 was nur zu finden / oder ein leib- und sittlich Wesen hieße. Wie

etwan

etwan die Damnatæ Memoriae seyn; deren zur Straffe und Abscheu nicht zu gedencken / nichts mehr von ihnen zu hören noch zu sehen / wie die Gottlosen nicht bleiben im Gericht noch in der Gemeinde der Gerechten / sondern ihr Weg vergeht / daß nicht ein Fußstappen von ihnen mehr zu sehen / als Psalm. 1. fin. v. 6. Ex. 32. 32. c. 17. 14. Deut. 29. 20. vid. ibid. Geier. Nostra de Nom. in Coel. script. Also die Austilgung aus der Gerechten Zahl / dem Buch des Lebens / und der fremden Götter Nahmen von Gott verboten seyn im Munde zu führen / oder mit dem Abschen das Andencken zu halten / daß ieder sich dran spiegeln / wie Num. c. 16, 36. die Räuchpfannen der Aufrührer zu breiten Bleche geschlagen / und der Altar damit behangen wurde. So die Ehrne Schlange / wegen der Sünder und geheilten / zu beyderseits Furcht und Trost.

S. 33. Rühm- und Christlichen Andencken begreift (a) hier eine öffentliche / ordentliche / liebreiche / ehrerbietige / heilige / heilsame Andacht / von besagter Person / für Gott / sich und andern / die es achten / und erwächst zum Gottesdienste in der Kirchen mit. Also sammleten und suchten vor sich die ersten Christen bey den Leichen und Gräbern das Vorspiel des Glaubens und standhaffter Bekentnis bis in den Tod Ebr. c. 13, 7. und liessen sich darauf tauffen 1. Cor. 15, 29. wie es Lutherus und andere deuten / ob wohl die Ausleger nicht einig sind.

Dessen Schatten geben die alten Parentalia, Inferia, und alljährliche Ehren-Mahle / als Spiele bey Griechen und Römern / daß die ihren sich auch vor's Vaterland wagten und wohl hielten; wie Themistoclem des Miltiadis Siegs-Zeichen von der Ruhe auftrieben / bey Plutarcho, und Platonis schöne Rednerin Aspasia in Menexeno, Demosthenes de cæsis ad

D

Chæ-

Charon. anwiesen. Also die Väter in mehr Lob-Reden von denen damahls verstorbenen Märtyrern und Christen / alle Tugend-Proben einführten / man redete Todte und Lebende beweglich an / verband sich zur Nachfolge / und hoffte gleiches Ende. Siehe Voss. Instit. Rhet. l. 3. c. 7. S. 4. 10. wie Hende- nische Inferia mittelst Todten Opfers von Wasser / Honig / Milch / Wein / Blut / und Menschen-Haaren der Treuliebenden ergiengen ; die dabey vergossene Thränen aber lieffen sich nicht so zumessen noch zuwegen / und macht Lud. de la Cerda Comment. in Virgil. Aeneid. IX. ad v. 215. p. 311. groß Wesen / daß er diß zuerst observiret / und so viel Authores erheitert habe.

S. 34. (b) Für Gott / dem im N. T. die Lob-Opfer folgten / kam es auf Loben / Danken / Beten und Vorbitten an. Sie lobten Gott / der des seel. Lebenslauff biß dahin gesegnet / dankten vor die Erleucht-Stärck-Verwehr- und Auflösung / baten um seine völlige Ruhe und künfftiges Auferstehen / auch vor sich um gleiche Wohlfahrt / wie Dionysius in Coel. Hier. cap. ult. part. I. aus ihm Chemnit. d. l. de Purgat. p. m. 159. & seq. Forbes. Instr. Hist. Theol. l. 13. c. 9. u. a. m. fleißig bemercken / die einschleichende Mißbräuche unterscheiden / und zeigen / es sey nicht aufs Lobbitten aus dem Fegefeuer ankommen / wie Papisten dichten / sondern bestunden theils in Wercken / als Almosengeben / Opffern / theils in Worten / als rühmlicher Meldung am Altar / Dancksagen / Beten. Conf. Joh. Tob. Major. Diss. de Orat. pro Defunct. contra Hugon. Grotium Jenæ edit. Aepin. Hamburg. Superint. d. h. r. durch das Ehrenmelden bezeugte man seinen Glauben von der Seelen Unsterblichkeit / von seligem Zustande des Verbliebenen /

Benen / von gewisser Auferstehung der Leiber / von Hoffnung gleicher Wohlfahrt und ewiger Seeligkeit. Man munterte auch einander auf / diesen Seeligen mit Heil. Leben nachzuahmen.

§. 35. Dahin gediehen die vier Arten des Gebets / als Bitte / *δέσσις*, Gebet / *προσευχή*, Vorbitte / *εὐτελευσία*, und Dankagung / *εὐχαριστία*, welche Paulus 1. Tim. 2. vor alle noch Lebendige / ordentlich erforderte / auch die alte Kirche das Bitten / *δέσσις*, vor die Gläubig-verstorbene thäte / sonderlich vor die so man flugs nach dem Tode zur himmlischen Ruhe aufgenommen zu seyn glaubte. Vor die vermeintlich in unverziehener Tod-Sünde Gestorbene folgte Gebet / *προσευχή*, und Almosen / der Hoffnung / wenn sie nicht gar gottlos gewesen / so würden diese aus wahren Glauben ergangene Liebes-Dienste zu völliger Sühne und leidlicher Straffe gereichen. Wobey manche mitleidige / e. c. der Autor der Rede des vermeinten Damasceni, so weit gieng / daß der Christen Gebet auch etliche ehrbare Heyden aus der Höllen erlöset habe / als der Teclæ die Faconillen / des Gregorii den Kaiser Trajanum. Und die Canonisten rühmen darum bey Can. Tempus. cap. 13. q. 2. solche Gebets-Krafft vor Verdammte / wie Thom. in Sentent. 1. 3. d. 45. q. 2. a. 2. berühmten Lehrern so viel zuschreibet.

§. 36. Das Gebet / *προσευχή*, bey den Leichen-Bestattungen / begriff das andächtige Verlangen / eben so siegreich und seelig zu sterben. Vor den Todten / ehe der Leib verscharret / der wenn es eines Priesters war / nahe am Altar / oder im Chor stunde / dankten sie Gott vor die tröstliche Aufnahme zu den seel. Vätern. Siehe Dionys. d. oper. c. ultim. part. 1. 2. 3.



Augustin. Confess. l. 9. c. 12. Posidon. in Vita c. 31. Cyprian. Epist. 9. l. 1. edit. Erasmi Basil. der / mit Beylehung auf den niedrigen Synodal-Schluß / dem Geminio Victori solche letzte Ehre versagte / weil er an seinem Ende den Priester Faustinum zum Vormunde der Seinen haben wollen / welches verboten war. Vid. eod. l. 52. de Episc. & Nov. 123. c. 5. Ziegler. ad Lancell. Inst. l. 2. 422. n. 11. §. 37. Das Gebet vor Gläubig-verstorbene wolte / (1.) sie ins ewige Vaterland Göttlichen Versprechen nach aufzunehmen / (2.) daselbst ihre Ruhe / Erquickung / Friede / Freude und Seeligkeit zu mehren. 3. Den Leib bald und seelig zu erwecken.

§. 38. Die Vorbitte / *εὐχὴ*, war / 1. ihnen alle Fehler zu verzeihen / 2. Sie am jüngsten Gerichte seelig seyn zu lassen / und also nicht ins Gerichte mit ihnen zu gehen / noch Göttl. Schutz zu entziehen / wenn Satan an sie wolte. 3. Noch ihre Sünde ewig zu straffen.

§. 39. Hierbey macht sich der Dionysius d. c. selbst den Einwurf / wenn der Todte schon seelig ist / worzu denn diß Beten diene? und antwortet: 1. Der Priester / welcher da betet / weiß aus Heil. Schrift / wie Gott die Frommen nach Würden richtig belohne / und ihre Fehler liebevoll übersehe; suchet also an / ihnen den Seeligen die schönen Gaben zu ertheilen / als welche ihm versprochen / angenehm und billich seyn. 2. Damit sein Gemüth wegen dessen Geliebten für Gott bezeugt / und den Begleitern erkläret würde / was die Heiligen endlich vor Dank davon brächten. Epiphanius Hæres. 75. die des Aërii Irrthum betrifft / setzt folgenden Druk solches Gebets (1.) Es sey ein Bekenntnis des Glaubens / und der Hoffnung vor verstorbene mit-Christen. 2. Daß wir im Gebet vor
die

Die Sünde / Gottes Güte ansehen / ob solches gleich nicht alle
Verbrüche tilge. 3. Vor die Gerechten geschehe es / zwischen
ihnen und andern einen Unterscheid zu machen. Fragte man
demnach / was vor Glauben und Hoffnung daher zu schöpfen?
So sey es diese / die Verbliebenen lebten noch unverlohren bey
dem Herrn / und wir hofften alles Gutes von denen die nun
außer Leibes waldeten / wie 2. Cor. 5, 8. wird erwogen.

S. 40. Der Tenor und förmliche Inhalt solcher
Memorien ist entweder willkürlich / so / daß man die befindli-
che Ehren-Reden / Lieder / Bewegungen / nach Zeit und Ge-
legenheit erkieset und ausübet; oder als determinirt und ge-
setzt / ableistet. Wie man davon in Heil. Schrift / Patribus,
Ritual- und Ceremonial-Büchern / sonderlich der Lateinischen
Kirchen / das Officium pro Defunctis findet / und wir selbst in
Kirchen-Agenden etwas gewisses haben / daran die Geistlichen
in solchem Amte gebunden seyn. Siehe Cardinal Bona de Re-
bus Liturgicis l. 2. c. 14. und Psalmodia divin. c. 13. Ob es wohl
bey uns weit sparsamer läßt als die Wichtigkeit der Sache und
das Exempel der Alten anweist. Fleißiger ist es im Pabst-
thum und erster Kirche wahrgenommen / wie im Breviario
Rom. das Commune Sanctorum, und denen Liturgiën / auch
Scriptis Patrum zu sehen / obgleich der vordringende Excess, des
Fegfeuers / Vorbittens u. s. w. nicht zu billigen / noch der dar-
aus captirte Seelen-Markt. Gleicht auch viel mit berühr-
ten parentiren / alljährlichen Ehr. Danck. Trost- und derglei-
chen Denck-Handlungen in Städten und Ländern / wegen der
Kriegs- Friedes- Feuers- Wassers- und anderer Trauer- oder
Freuden-Fälle. Wie wir St. Norberti Natalitia im Kloster
B. Virginis den 6. Junii feyern / und Almosen an gewissem
D i Brodt

Brod und Getrâncke austheilen / ob wohl die Bosheit der Schuldigen bis dato das Vermächtnis entzogen / und Gottes Rache durch den Besen des Verderbens empfunden hat / daß ihr Gedächtnis samt ihnen ist umkommen / und noch den andern gleiches drohet / wo sie nicht reichen was sich gebühret. So hält man Encania, Kirchweihen / alljährlich Gott zu Lobe / den Stifftern zum Andencken / Sieh. Linck. Tr. de h. r. darüm das Jubel-Jahr Anno 1617. wegen Lutherischen Eifers / denn der Augspurgischen Confession anno 1630. drittens des Passauischen Vertrags anno 1655. erfolgete / iedoch viel niedrigeres Schelten erlidte / Siehe Conzenii Jesuitæ Jubilum. So gehet zu Quedlinburg das Jahr-Gedächtnis besagter Confession in der Stifts-Kirche fort / gegen einige Abgabe / die von der Frau Aebtissin N. geordnet ist.

S. 41. 3. Disß Vermächtnis bedarf (1.) einen Stifter / der ist entweder derjenige selbst / welchen es betrifft / wie Jacob gelobte Gen. c. 28. wenn Gott ihn wohl führete; oder ein ander / als Kinder / für die von den Eltern so viel geschah Sap. 14, 14. Also Väter / Söhne / Wohlthäter / die so zu verewigen / wie es sonderlich mit dem canonisiren ergangen / und die Calender auch Kirchen angefüllet zu finden.

S. 42. (2.) Einen Fontem, Capital und Borrath / wovon es zu gewarten ist; Des Heil. Grabs hütet niemand umsonst. Die Andacht dauert nicht / wenn Leute nicht wissen wovon dabey zu leben. So kan keine Kirche sine dote ohne Güter und Einkommen statt haben / wie König Hiskias wohl vorsah 2. Chron. c. 31. es auch weise Henden erwiesen / wenn sie so was vernahmen / als in Japan der Dairo 200000. Ktlr. Ob wohl anfangs bey Christen nichts pro dote kommen / wie
Dr.

Dr. Ziegler l. d. h. r. zuträgt. Wir sagen Dotem, Mits-
gift (1.) die so fort zugeleget und mitgegeben wird/ zu wirk-
lichem Genosse/ wie zugleich die Aufwartung bestimmter massen
ergehen soll. Kan auch nachhero verbessert werden/ zumahl
manche Gaben sehr klein gefallen.

S. 43; Also muß (2.) es gewiß/ von eigenen unstri-
tigen Güthe/ nicht bloß a, Ansprüche/ und da es Wieder-
foderns und process- Kriege über giebt. Obwohl Beuten/ und
Zehend davon/ Abrahams Vorsepie nach Gen. c. 14, 20. Ebr.
c. 7. Und Jacobs Gelübde nach zu Bethel c. 28, 22. den
Grund dazu legen können/ wie David das gewonnene und
verehrte Silber/ Gold und ander Metall zur Kirche heiligte:
2. Sam. c. 8, 11.

S. 44. Zu dem (3.) wirklich/ die geredesten Hebun-
gen/ und die (4.) menschlicher Weise unvergänglich
seyn/ weder durch Diebe/ noch Feindes Gewalt/ noch Feuer/
Wasser u. s. f. zu vertilgen. Sage unbewegliche/ nutzba-
re/ gelegene/ freye Güter/ Pächte/ Zehend/ Zinsen/
von Ländereyen/ Wiesen/ Fischerey/ Holzungen/ Salz-
brunnen und andern Selbwachse/ oder das doch sonst nicht bald
fehlet/ als von Steuern/ Seleite/ Accisen/ welche Abgaben
menschlicher Weise gerne immer wahren und wachsen.

S. 45 (5.) Gewähr und richtig/ daß es bestimmten Tages/ aller
Geist und Welt. Gerichte unbekümmert/ ohne andere Ko-
sten und Gefahr/ einkomme/ und darauf Stat und Credit zu
machen/ sich bis zur Zahlzeit zu behelffen. So vermachte
Gott zur Kirchen so viel Erstlinge/ Zehenden und Kopffgeld/
ließ niemand leer vor sich erscheinen/ zwange sie alljährlich et-
liche mahl sämtlich zu der Kirche zu kommen/ setzte ihnen
Grund

Grund und Boden dazu ein / und sein Wort versicherte der
 Wolcken Zeuge / Sonne / Mond und ganze Natur der
 Welt / daß es Segenreich wäre Jerem. c. 33. 25.

§. 45. Dahero (s.) der Executor und Bewehrsmann zu-
 gleich benahmt / verbindlich angewiesen / und gewisse Succes-
 sores erkieset seyn / denen es obliegt; nicht nur eingele Privat-
 Personen / zumahl die unangesessen / heute hie / morgen dort/
 noch ihre parole und leere Briefe / sondern was für Augen/
 und greiffliches Glaubens ist / wie derjenige den man anlanget/
 und seine Erben / das Fideicommiss mit dembeutel übernahm
 men / und desto billiger / bey Verlust Haab und Guts dafür
 haften / auch deren Vermögen mit solcher Last auf alle folgen-
 de Besizer fortgeheth. Solche seyn ganze Universitäten/Colle-
 gia, Zünfte / Gemeinden / Kirchen / Stifte / Elöster / und
 zwar im Lande und nahe / da gewisses Vermögen und ordent-
 liche Obriqkeit über ist / zu nöthigem Zwange / wo nichts heim-
 lich veräußert / noch gemindert werden kan / sondern gesamter
 Consens der Interessenten und Authorität des Landes Für-
 sten nöthig ist / ut res transeat cum onere, wer die Ruhe haben
 wolle / müsse die Ruhe mitnehmen. Wie denn Kirchen und
 desgleichen Orthe dem Sprichworte nach Todten-Hände ha-
 ben / nichts lassen gehen was sie einmahl fassen / und gehöret
 gar sonderliche Anstalt darzu / ichts zu ändern; Siehe Dd.
 de Manib. Mortuis. darum denn die Stifter gerne so fort ho-
 he Obriqkeit darüber anrufen / daß alles steiff und fest gehalten
 werde: Alles des Absehens / desto härter anzuhalten am Be-
 stifte wie 2. Par. 30. 4. wird gesezt vom Könige Hiskia. Man
 zeucht darüm Regenten zur Grundlage des ersten Steins sol-
 cher Denck-Häuser / wirfft gewisse Nachrichten / Münzen
 hinzu/

hinzu / und in die obersten Thurm-Knöpfe / zeichnet und wei-
 het es öffentlich. Sieh. Can. de Consecrat. §. 45. Man läſſet auch wohl Jus Advocatiae, das Vog-
 tey/ Schutz- und Schirm-Recht eben solcher Leuthe und Gü-
 ter / an den Heber oder Executoren, den Zwang zu haben /
 und sonst ungeirrt zu seyn in ordentlichen Amte / wie die Sa-
 che vom Kasten-Vogteyen und ihrem Mißbrauche der länge
 weist / und unser eigenes Kloster so viel angewandt hat / durch
 Beybehalt und Erlangung der Jurisdiction sich nothdürfftig
 zu fördern. Mager de Advoc. Armat. Conring. de Episc.
 German. Capitulat. Imp. ibi: Als oberster Vogt der Christ-
 lichen Kirche. Deswegen da der Fundator St. Gero V. seinen
 Stadt-Vogt oder Praefectum Urbis dem Stifte zum Schutz
 gegeben / der Restaurator St. Norbertus hingegen gesetzt / die
 Congregation sollte künfftig nicht so / sondern nur vom Landes-
 Fürsten dependiren / weil die Voigte so übel hätten vorgestan-
 den / daß bald alles dissipiret worden. Sieh. Memor. Secu-
 lar. Coenobii nostri Anno 1695.

§. 46. (4). Die Abgabe hat gewisse Heben / Orth
 und Zeit / daher ist (1.) der Executor schuldig / ungemahnet
 zu liefern / und das Andeneken zu urgiren / so gut als es der
 Stifter selbst suchte; Folglich wieder des Hebers Unacht und
 andere Mängel / was die Weise / Orth / Zeit betrifft / auch
 durch Obrigkeitliche Hülffe zu eifern / biß es richtig fortgehet/
 nicht weniger / als wie vom Rånser Justiniano C. de Episc. &
 Cler. l. 46. unter schweren Straffe verordnet zu finden ist.
 Wenn nun (1.) der Heber / ich sage der Orden / das Ministe-
 rium, die Kirche / das Hospital / die Schul / Capitul / an die/
 als Beobachter und Pfleger es vermacht / worvon abgangen/
 E ent



entweder durch Enderung der Religion / oder feindliche und andere Umkehr / als wenn das Jüdische Priesterthum / die sogenannte Catholische Geistlichkeit / entweder aus Canonicis Mönche oder Einsiedler / oder Evangelische / Griechisch / Armenischer Religion beygethan / oder der Ort durch Feuer / Wasser / gang wüst oder weggerissen würde / daß Menschen da nicht handeln könnten / wie in Niederland / Pommern / ganze Städte so vergangen: Ob denn / nach solcher Enderung / diese Nachfolge bey einer Kirch / Capell / Hospital / u. s. f. befugt / die Stiftung zu fodern? Antwort: wie 1. in gemein die Unsern mit Geistlichen Einkommen aus so genannten Papsthum her verfahren / solches / zulässiger Andacht gemäß an bestimmten Ort und daselbst vorhaltende Personen zu appliciren; wenn / so lange eine Nachfolge ist / und die Andacht / wo nicht eben des Orths / doch in der Nähe / fortgehen kann / so bleibets billich. Also ist das / so unser Kloster / ehe es aus einem Collegiat-Stift auf St. Norberts Orden verändert / vorhin foderte und leistete / nachhero nicht weniger zu suchen befugt / und dafür zu thun schuldig. Wenn 2. die zeitigen Inhaber des geistlichen Orths / die Andacht nicht so wolten halten / wie es gesetzt und ohn Sünde zu halten ist / können die Vorsteher und Executores solches wohl durch andere verantwortlich fortsetzen. Es ist auch Heiden so angelegen gewesen / daß zu Rom / in Belagerung der Burg von Franzosen C. Fabius Dorso sich wagte / an hellen Tage den Fels abzustiegen / mit seinen geistlichen Opfer-Gerath und Habit / und auf dem Berge Quirinal ein Jahr Gedächtnis ihres Geschlechts zu verrichten / und der Feind sahe ruhig zu. Liv. 1.5.3. Der Zeit nach ist ein nothdringlich Fortrücken zulässig / nicht aber umgänglicher Unterlaß

laß auf ein ander Jahr / wie der König Hiskias die Ostern einen Monat nachhielte / 2. Chron. 30, 2. Und arten so die Schüssel-Feste / und so oft was Größers und Allgemeiners vordringt. Wie denn unsere Memorien-Stifter es ie zuweilen selbst so bedungen haben / daß nicht ihre einzelne Andacht die gesamte hinderte. Und wir hielten das hundertjährige Andencken / da die Closter-Kirche war Evangelisch reformirt / 4. Jahr hernach / wegen des schweren Zufalles / wovor man eher nicht können zu rechte kommen.

S. 47. (2.) Der Heber und Legatarius, e. c. Geistliche der dazü erkohrenen Kirchen / müssen vor bestimmten Tage auch wachen und erinnern / daß die Memorien einkommen / damit die Erben und Executorn allensals dabey seyn und wahrnehmen / wie mit der übernommenen Curâ gebaret worden. Darum nicht erlaubet ist es etwan andern zu beschlen / wenn Kräfte da seyn sich beyzufinden / weniger von Orth zu Orth / wenn es dort sicher zu thun / von Zeit zu Zeit / wenn jene nicht unumgänglich zu ändern / einiges zu verrückē. Siehe Part. II. wie Korling die Memorie stiftet vor sich / seine Brüder / und alle Christen / bey der Capell S. Annen gewisse Messen zu halten. Und der Propst verband sich / einen ihm präsentirten Priester mit dieser function und Genosß um Gottes willen jedes mahl zu beleihen / daß es desto richtiger erfolgte.

S. 45. Sein (3.) die erste Anstalt und Ceremonien zu observiren / wo ste möglich und verantwortlich. Ichtes zu ändern / oder bey dem Vorbaben von der Stiftung abzugehen / darff Obrigkeitliche Erkenntnis / und gilt kein Concept von Verbesserung / noch Privat-Vergleich des Executors und Hebers / es anders zu machen / so lange man mit dem alten kan



fortkommen; Nur wandelt der befundene / klärlich erwiesene / Christ- und Obrigkeitlich erkante / unleidliche Mißbrauch ab / wie im Lutherthum bey der Messe / Tauffe und sonst wird contestiret. Sieh. Aug. Confession. in Art. von Mißbräuchen / und darff sich keine Weltliche Obrigkeit ohn Rückfragen und Synodal-Schluß / so viel unterfangen / soll es verantwortlich seyn.

S. 49. Massen alles (4.) annehmlich erfolgen soll / nicht nur den Heber / sondern auch den Geber zu vergnügen / gleich als wenn selbiger noch zur Stelle were. Hat nun der Geber es so bedungen / der Executor zu treiben übernommen / der Heber es zu practiren versprochen / so muß es dabey bewenden.

S. 50. Und wie in Kirchen und Gemeinen Sachen keine Privat-Person nach Gutdüncken Aenderung machen / noch eine Obrigkeit verhängen / noch Geistliche durch die Finger sehen / weniger selbst anstellen mögen / ehe denn alle diejenige drein willigen / die dabey interessiret seyn / ja manche Anstalt auf keine Weise von Menschen zu verrücken erlaubet ist / wenn auch Papst / Concilia, Kaiser und Könige es so haben und leiden wolten; So in Contracten und Pactis die sonst zulässliche Ausdeutung / Erstreckung / contrarii sensus illatio, ohne ernste Obacht dessen was schon weltliche Rechte / de Verbor. Obligat. nebst Canonischen Sätzen erfordern / nicht statt findet / daher ist zeitlich zu prüfen / ob und wie fern es dem Stifter annehmlich wäre / wenn man es anders hielte denn als wie er pacisciret und bedungen gehabt? und ob die vermeinte widerige Noth und das stützige Gewissen wahrhafftig gegründet / von der Verfassung eines theils oder gar abzugehen. Wie
zwar

zwar manche Leichtfert und Kühne so genannte Reformation
 alter wohlbedachter Madacht in der Policey und Kirchen sucht
 vorzudringen / Ketzerey und Aergernis draus machet / und al-
 les zu bessern Nutz zu bringen vorgibt / nur eigen Absicht/
 Geiz / Rauberey / Hoffart / Nachgier und dergleichen / unter
 Schönscheine zu spielen; Und hierzu meisterlich zeucht was in
 dero Erahm dienet / hindert aber und hasst den der treuer
 Meinung darwieder stehet. Welchen Kügel und Wühlen
 die Christenheit und gemeines Wesen oft erlitten / und um so
 viel mehr bedürft hat / sich im alten richtigen Stande zu erhalten.

§. 51. Dabero heisset (s): bey Vermeidung Göttlicher
 Straffe. So finden sich bey mehren Memorien ausdrückli-
 che Verwarnungen / als Sepimenta Legis, schwerer Flüche
 wieder künfftigen Unterlaß und Verenderung / Beschwebrung
 derer denen es committirt ist zu beobachten; die hohe Obrig-
 keit / zumahl Bischöffe und andere Prælaten / werden im Schutz
 und darüber zu halten angerufen / diese setzen die Straffe des
 Bannes drauf; welche so wohl den Stifter / nicht zurück zu
 treten / als den Executorn / darauf treulich zu bestehen / und
 den Heber / darüber zu eifern und redlich auszurichten was be-
 stimmt ist / unveränderlich anhalten. So lautet Erz-Bischofs
 Wichmanns confirmation über des Edlen / seines Hofmanns /
 Herrn Bodo von Wangleben Memorie im Closter anno 1167.
 ibi: daß nun dieses andächtige Gestifte keines theils wackelend
 werde / so verbieten wir alle dessen Schwächung / Minderung
 oder eine gleich als so genannte Verwendung zu etwas bessers /
 bey Bedrohung des Bannes &c. Also verwahrte Bischof
 Gardolph zu Halberstatt einen Handel wegen des Closters
 Marienthal anno 1201. Unser Fundator Erz-Bischof Gero

V. beschleußt anno 1015. die Stiftung noch fester in denen Worten: Nachdem nun dieses also gesetzt und durch gewisse Zeichen (die mit benahmet seyn) bestetiget ist / so thun wir aus Macht des Heil. Geistes / Kraft unsers HErrn JESU Christi / in den Bann und sondern durch ewigen Fluch von der Gemeinschaft der himmlischen Bürger ab denjenigen welcher sich diese unsere Stiftung zu verletzen / und durch verwegenen Thurst in einigem Stücke zu zernichtigen unterwinden und erlöshnen wird. Diß erneuerte S. Norbertus Erz-Bischof XIII. anno 1126. auf Bericht / warum und wie er diß Stift mit seinen Ordens-Leuten von Præmonstrat besetzt / wieder denjenigen der es hindern und stören wolte / ibi: der sey Anathema maranatha, verflucht biß auf den Tag unsers HErrn. D. Stryk. d. h. r.

Woraus sich hernach die qualität der Memorien / Unvergänglich- und Unveränderlich zu seyn / klärlich weist; auch diejenigen welche ohne solche ausdrückliche Schutz-Rede zu finden / bestärkt / e. c. als besagter Erz-Bischof Wichmannus auf St. Norberti Jahr-Gedächtnis / zur Verbesserung / anno 1144. die Einkunfft von einem Kohl-Garten bey Schrotorf / zur Mahlzeit des Convents an solchem Tage und 10. p. zur Seel-Messe widmete / und solte diese Anstalt / unter Benennung vieler trefflicher Zeugen / ist und in Ewigkeit beständig und unverrückt bleiben. Wer nun ein anders beginnen / die Memorie hinterziehen / und was Bessers dem Vorgeben nach daraus machen will / muß die Potestät / consens aller Interessenten / und eine ordentliche cognition und process eben solcher Art und Beystände haben / wie die anfängliche Errichtung wiese. Nichts natürlicher ist denn ein Ding eben so zu lösen wie es verbunden worden. Und so denn wird viel an captirter Einziehung fehlen; wovon wir hernach zu melden haben.

Das



Das Andere Theil.

Wie die Memorien und zu was Ende aufkommen seyn?

Anleiter.

1. Andencken Erz. B. Geronis am ganzen Closter.
2. S. Norberti, wegen dessen / und Hospitals.
3. Walters von Arnstein.
4. Graf Adolphs von Schaumburg.
5. Graf Adolphs von Dassel.
6. Richards von Alsleben.
7. Erz. B. Conrads.
8. Marggraf Albert. Urst und Gemahlin Sophien
von Brandenburg.
9. Marggrafs Conrads von Brandenb.
10. Bodonis von Wangleben.
11. Erz. B. Wichmans.
12. Friedrichs von Burne.
13. Herzog Wilhelms zu Lüneburg.
14. Ulrichs Voderwegen und seiner Ehefrau.
15. Bernards von Wartenberg.
16. Johan von Care Canonici und Johann von Ote
tersleben.
17. Peters von Korling.
18. Geba



18. Gebhards und Hildebrands Herrn von Plothé.
19. Metten Hans Beckers in der Neustatt Witben.
20. Erz. B. Alberti und Ernesti.
21. Der Marggrafen.
21. Erz. B. Dietrichs Bagelwirth.
22. Georg. Hânseleins.
23. Gertrud Hafens.
24. Morig Schröders.
25. Heiße Falkens.
26. Johan Müllers.
27. Heideco Hoenbudens.



Ich besagt vorgehender gemeine Bericht. Wir wol-
 len dißmahl nur zu Magdeburg und bey denen rui-
 nen unsers Closters/ darüm es zu thun ist / bleiben.
 Man spüht und sieht da Christlicher Keiser / Kö-
 nige / Chur- und Fürsten / Erz- und Bischöffe / Herzogen/
 Marggrafen / zu Sachsen / Brandenburg / Lüneburg / noch
 anderer Graffen / Herren / Edler / Bürger / Landleute / so
 geistlicher Ordens- Personen beyderley Geschlechts / Ver-
 mächtnisse und Denckmahle/ zu Gottes und des Nächsten/ be-
 vor Armer / Pilger / Witben / Weisen / Krancker / verlebter
 Menschen / Dienst und Erquickung: und müssen die Steine
 schreyen/ wenn wir nicht davon reden wollen oder dürfen. Die
 Sacra und öffentliche Andacht in der Stadt und Lande hat Gott
 dadurch gefördert und versichert / auch iederman solche Muster
 Christlicher Liebe zu verbindlicher Nachfolge vorgestellt: wie
 die Exempel mehr denn viel Vermahnungen schaffen / und möch-
 ten nur solche heilige Dhrte die Anschauer bewegen zu beden-
 cken was es gekostet / wer es gestiftet / und wie man noch da-
 mit gebare. Wie denn im Lutherthum / viele Kirchen und
 Schul-

Schul-Dienste ersigen müsten / ohn solche Memorien / in dem die Elöster hingerissen / die Priester-Ehe gestattet / und viel mehr Unterhalts erfordert worden. Das Eloster zu Unser Lieben Frauen stiftete zu solcher Memorie Gero der V. Erz-Bischof anno 1015. das Hospital St. Alexii darbey Keiser Otto der Grosse erstlich zu Rottersdorf / vor Pilgrimen. Erz-Bischof Adelbert I. zog ins Eloster / weil das Dorf eingangen.

S. 2. Erz-Bischof Norbert brachte diß Eloster auf seinen Orden / anno 1124. wolte auch drinnen begraben seyn / wie diß der Keyser Lotharius, wieder Dom-Capitularische Intention, den Leichnahm bey sich zu wissen / vor den Convent aussprach. Dieser Norbert klagte schon gewaltig / daß Geronis zugewandte Güter und Intraden so euserst geschwächt / unter milites (Edeleute) getheilt / und diese Kirche unerseßlich ruiniert worden / so daß davon nicht zwölf Canonici den Unterhalt fünden. Er providirt deswegen sich besser zu schützen / daß das Eloster forthin ohn Mittel von denen Erz-Bischöfen dependirte / an statt voriger so genannter Voigte / die gar übel gehäuset und beschirmt hatten.

S. 3. Auch verleibte er demselben das Hospital mittelst besondern Privilegii ein / daß Probst und Convent solches wahrnehmen müsten. Ob dem erfolgte die Obsicht und Verwaltung der Pröpste / daß sie als Testamentarii Executores auf die nach und nach zuwachsende Memorien sahen / und in Hebe-Registern ordentlich eingeführt worden; wie andere Memorien vor das Eloster in dessen Rechnungen untern Titul: Der Zinsen die da sind auf Wiederkauf / alljährlich vorkommen. Darum wurden gewisse Testament-Procuratores gehalten / die Einnahme und Ausgabe führten / wo nöthig / klagen /

ten und Rechnung thaten / denen Armen mit Belasse / Kleidung / warmen Winter-Zimmer / Leibs-Cur / Begräbnis zu fügen / und die so genannte Spolia einzurechnen / wovon Redoane und andere zu lesen.

Ob auch wohl durch die weltbekante Unfälle der Stadt und des Closters / dessen Archiv, Documenta und Register vom Feinde genommen / zumahl die Testament-Lade in der Sacristey mit verlohren / doch hat Gottes Güte etwas Nachricht wiederum verliehen / zu sehen / was vor Memorien zu fordern / nahmentlich im Libro Privilegiorum, die vom Erzbischöflichen-Official und requirirten Notario anno 1562. zusammen in copiam authenticam gebracht und gefasst seyn / von anno 1100. her / wozu man erst nach dem Deutschen Kriege durch Herrn Georg von Mettenberg Keiserlichen Commissarium, zu des Hospitals Hebe-Registern aber erst anno 1694. wieder gelangt ist (welches zu mercken gegen strafbare Ausflüchte e. c. mit captirter Verjährung / weil man über 40. Jahr still geschwiegen hätte) da sich schon der letzte Herr Administrator Herzog Augustus von Sachsen / und succedirende Churfürsten Herrn Friedrich Wilhelms bey Chur-Eöln / und Herr Friedrichs Durchl. bey Chur-Beyern mit beweglichstem Promotorialien gnädigst bemühet / von Obrten dahin die Brieffschaften kommen wären / eine güliche Rückgabe zu veranlassen / auf der Pröpste Nachsuchen / die es an Schieken und Reisen / wie der izige bis in Brabant / nicht mangeln lassen.

S. 3. 1. Also gibt anno 1184. V. Kl. Junii Herr Walter von Urenstein dem Closter die Vogtey über zehen Hufen Landes bey dem Dorfe Grosssalbe / mit Untertanen / Zins-Hünern / und Vogt-Hafer / wegen sein und seiner Ehe-Frauen Gertrauts

trauts und seines Sohns Wichmanns / den er ins Closter
Gott als Canonicus zu dienen gewidmet / Seelen Seeligkeit/
zu Memorien seines Vaters Walters / seiner Mutter Ermen-
gard / und seiner Kinder; mit Willen seiner Erben / unter
Erg. Bischöfl. Lands-Fürstl. und Dom. Capitulischen Zeug-
nis / wie die Verschreibung besagt.

Wobey nützlich zu gedencken daß damahls auch die
Kaufweise der Kirche überlassene Güter / der Mutter des
Herrn als Patronin / davon jene benahmet / auf dem Altar
öffentlich aufgetragen seyn / zur Versicherung gegen alle nach-
herige Ansprüche die Contracte anzusechten.

§. 4. 2. Wie diß anno 1189. von Herrn Grafen Adolphem
von Schaumburg wegen Sieben Erblicher Hufen und Un-
terthanen zu Grossalbek geschehen / laut Vermächtnis.

§. 5. 3. Auch Acht Hufen daselbst mit behörigen Untertha-
nen / von Herrn Grafen Ludolf und Adolph von Dassel / Ge-
brüdern / worüber und andere / zumahl die so genannte Creuz-
oder Crussen-Horst jenseits der Elbe gegen Salbeck über / als
über ihr Erbtheil / zu freyer disposition, der Michelienehenen
consens und Erzbischöfl. confirmation anno 1189. erfolgte.

§. 6. 4. Dahin gehört Herr Richards von Alzeleben getroffe-
ner und confirmirter Tausch wegen sechs und einer halben
Hufen Landes / mit Höfen und Unterthanen in besagten Dorfe
Salbek / auch Behend und einen halben s. Geldes / sein und
der Eltern Seelen Seligkeit halben / damit es eine verbindli-
che Andacht Inhalts des Contracts mit begriffe.

§. 7. 5. Anno 1136. versah Herr Erg. Bischof Conradus das
Closter / sein Andencken denen Brüdern ewig einzudrücken /
wie er redet / mit dem Dorfe Gosel bey der Stadt Burg / nebst



der Lehn über den Hof am Kloster / den Herr Marggraf Albrecht und Frau Sophia von Brandenburg vermacht hatten / zu sein und der Seinen Jahr-Gedächtnis.

§. 8. 6. Anno 1131. errichteten ikt besagte hohe Personen ihre Memorien bey dem Kloster / mit Willen ihrer Prinzen / zu ihrer der Vorfahren und Nachkommen Seligkeit / mit dem Dorfe Brezyn / anstossender Insul / dem Dorfe Elizau / dem vorbe sagten Hofe / dem Dorfe Rose / dem Zehend zu Voletmarsdorf / unter Erzbischoff. consens, und der Vorsicht / daß der älteste Prinz iederzeit dißfalls als Erb-Vogt / des Klosters Schutz-Herr und treuer Verfechter wäre ; Und war ein merckwürdig / daß hernach Fürst Otto von Anhalt die Gerichte über Brezyn und Elizau von einigen Adels-Personen erhandelte / und durch seinen Herrn Bruder Heinrich Dom-Herrn / dem Kloster auftragen ließe / weil er evdlich angelobt / in Jahr und Tage nichts von Fürstlichen Pertinentien in eigener Person zu verschencken. Es renovirte auch Herr Chur-Fürst Joachimus I. zu Brandenburg solche Begiftung anno 1511. gnädigst.

§. 9. 7. Anno 1142. vermachte Herr Marggraf Conradus dem Kloster 3. Dörfer / Pothmodelitz / Drogenz / Hortdedelitz / über der Elbe / das halbe Gehölze / das halbe Zehr-Geld / eben da Erzbischof Conradus begraben ward : und setzte die bewegliche Ursache / seine Herrn Vorfahren hätten die Kirchen reichlich bedacht / denen zu folgen / zumahl weil ihm das Verdienst zum ewigen Leben fehlte / wegen solchen Mangels sich Freunde von zeitlichen Überflusse zu machen / daß sie ihren geistlichen Reichthum mittheilten / und ihn in die ewige Hütte aufnehmen / auch seine / der Gemahlin / und der Prinzen Ottens / Heinrichs /

richs/ Dietrichs Sünden- Vergebung wirkten/ so in Hofnung ewiger Güter.

§. 10. 8. Anno 1167. gibt Ritter Bodo von Wangleben dem Kloster eine Stette die er gekauft/ zu seiner/ seiner Frauen Judiths/ und Sohns Memorien/ denen Armen und dem Convent zum besten/ welches Erz- Bischof Wichmann/ nahmentlich wieder alle Schwäch- Minder- und so genannte Enderung zu etwas Bessers/ mit dem Banne bestetigte.

§. 11. 9. Anno 1184. beschiede dieser Erz- Bischof dem Convent zur Ergößlichkeit an St. Norberti Jahr- Gedächtnis/ den Zins von einen Kohl- Garten bey Schrottorf/ als 2. Marck und zehn Schilling/ diß in Hofnung des ewigen Dancks von Gott/ die 10. Schillinge solten solches Tags (d. 6. Junii) zur Seel- Messe gereichen/ da aus Elösterlichen Vorrath Almosen 1200. Brodt/ 400. Käse/ eine Kufe Bier auszutheilen.

§. 12. 10. Anno 1197. stiftete Herr Friedrich von Burne die Memorien in Dorfe Escherstett von 3. Hufen/ zu Welschleben vor eine halbe Hufe Land gab er 30. Marck/ davon 2. Scheffel/ und 2. Schock Hafer gefällig; Eins solte den Kloster- Herrn zum Jahr- Gedächtnis Fr. Richezen seines Weibes/ das andere zu seiner Memorien. Noch zahlte er 15. Marck/ eine halbe Hufe zu Seedorf zu kaufen/ zu 2. Jahr- Gedächtnissen vor seinen Vater/ und alle seine guten Freunde/ auß Jungfrauen- Fest/ und vor Alberonen. Noch 4. Marck und 5. Schillinge vor eine Städte/ davon jährlich 10. Schilling zur Memorie Conradi, noch 4. Marck von einer halben Hufe zu Burne/ davon 1. Scheffel Weizen Zins/ zu Liechtern auß S. Lorenz und S. Pancratii Altar. Noch eine halbe Marck/ von den Gütern zu Escherstett/ solte Caesarius 3. Scheffel/ von

onnd



der Mühle zu Rodenforde 1. Scheffel Roggen / an seine Frau und Schwester jährlich reichen 3. Jahr lang / wenn Friedrich nach 3. Jahren stirbe / solten die Güter dem Closter heimfallen. Die anderthalb Hufe zu Borne seiner Witbe auf Lebzeit bleiben / und davor ihr Jahr-Gedächtnis fortgehen / in dessen ihr 3. Jahr lang auf Ostern 8. Schilling / auf der Herren Fest noch 8. Schilling / und wenn den Herrn an Festtagen Wein zu geben / auch ihr solchen 3. Jahr lang. Wenn sein Bruder es bedürfte / solte er ins Closters Hospital Unterhalt haben.

§.13. II. Anno 1212. vermacht Herr Wilhelm Herzog zu Lüneburg / 18iger hoher Häuser Stamm-Vater / dem Closter 3. Höfe und 2. Hufen Landes / zum Andencken und ewigen Segen vor sich und sein Haus / daß der Convent die Fürsil. Eltern und Gebrüder ins Gebet mit schlossen / der Herr / sein Gemahl / und Prinz auch völlige Brüderschaft genossen.

§.14. 12. An. 1301. die Galli vermachte Ulrich Vodermeggen und Elisabeth sein Weib / dem Closter / zu ihrer Memorien zwey Wißpel Weizenpacht von 2. Hufen Landes bey dem Closter-Hofe Leversdorf / zum Altar St. Erasmi, daß nach ihrem Tode der zeitige Cellerarius davon dem Priester / der auf dem Altar täglich in der Ordnung Messe hielt / wöchentlich einen Schilling Gr. reichte: Und wann der Herrn einer seine Zeit zu halten unterliesse / solte es der folgende vor solche Gabe / und zwar den 2. 4. 6. Tag Seel-Messe / zu derer beyder Gedächtnis / Wenn es aber ein ordentlich Fest hinderte / solche hernach / nach Gutdüncken thun. Wosern auch der Cellerarius dem Priester solche portion entzöge / und Klage für den Propst köme / solte er jenem so lange Inlager anthun / bis der Mangel ersetzt worden.

Anno

13. Anno 1303. am Tage Cosma widmete so Herr Bernard von Wartenberg 13. Hufen Landes und Höfe zu Schwemmer.

§. 15. 14. Anno 1334. II. Kl. Maii gaben Johann von Care Canonicus zu S. Nicolai und Johann von Ottersleben Priester / und andere / aus Andacht und zu ihrer eigener / ihrer Eltern und Wohlthäter Seelen Heil / gewisse Einkünfte zum Altar S. Stephani in der Kirche B. Virginis in Burg / das ein Priester unsers Convents und kein ander / den der Propst zu präsentiren hätte / diene ; und möchte Johann von Care sein Jahr Gedächtnis willkürlich anordnen / und wie die Intradem unter den Priester und ordentlichen Pfarr zu theilen / dem jener auf Bedarf mit Messe halten helfen sollte / wenn es zu einer Leiche nöthig / die Opfer blieben dem Pfarr. Diß bestetigt Bischof Ludwig zu Brandenburg / und vermahnet zum reichen Almosen / mit Bedrohung Gottes und seines Zornes wieder die so es hinderten.

§. 16. 15. Anno 1365. am Tag St. Lucae kauft Peter von Korling Canonicus des Closters / von selbigen 42. Schilling jährlicher Zinsen an etlichen Häusern und Wörthen der Neustadt vor 2. Marck Silbers / vorbehältlich dem Propste die Lehn / auf den Priester in der Capellen S. Annen im Leichhause des Closters / den der Prior und die Testamentarien aus dem Convent wehleten und vorschlugen / der zu ewigen Lobe Gottes und vor Herrn Peters Seelen / und seiner Freunde Seelen / und zu aller Christen Seelen Troste / iede Woche vier Messen halten oder halten lassen sollte.

§. 17. 16. Anno 1381. m. Januar. langten die Herrn von Plotho / Gebhard und Hildebrand / Gebrüder / den Bischof zu Brandenburg an um consens, die Kirche in Blumenthal bey Burg
d. rem

deren sie Patroni weren / mit der Kirche S. Johan in Burg/
wegen Seligkeit der Begrabenen in Blumenthal und Ge-
dächtnis / desto besser zu erhalten.

§.18.17. An. 1392. Montags nach Vocem Jucundit. vermach-
te Nette Hans Beckers Witbe in der Neustadt / dem Closter
S. Lorenz eine Hufe Land / auf Insleber Feld / vor ihrer beyder
Seelen Gnade und Seeligkeit: sey von dem Propste als Lehn-
Herrn / in dieser Weise / wenn die Domina oder der Propst
des Nonnen-Closters abgiengen / iedesmahl die Lehn zu suchen /
und zwö Marck oder vier und einen halben Rthlr. zur Lehn-
Wahr zu geben; und diß war mit 3. Siegeln der Domina, des
Nonnen-Propsts und Nonnen-Capituls bedruckt.

§.19.18. An. 1525. biß 1552. in denen alten Heb. Registern Titu-
lo Einnahm der Zinsen die da sind auf Wiederkauf / soll und
wird Termino Joh. Baptistæ und Laurentii von dem Dom-
Capitul gezahlt pag. 298. &c.

dedit De Memoria Domini Alberti Archiep. $1\frac{1}{2}$. flor.

dedit De Memoria Dom. Ernesti Archiepisc. $1\frac{1}{2}$. flor.

Also daselbst das Stift S. Nicolai, Termino Andrea.

dedit der Baumeister zu St. Nicolai auf dem Neuen
Markte / 1. flor. vor die Memoriam Ern Nico-
colai Glins.

§.21. Dedit de Memoria Marchionum die gehalten wird in
Profesto S. Catharinæ $1\frac{1}{2}$. floren.

§.24. Dedit de Memoria Theodorici Kagelwith $1\frac{1}{2}$. flor.

NB. dieser wurde Erzbischof.)

§.23. Bey dem Eldsterl. Hospital S. Alexii sind die Memorien/
das ordentliche Einkommen und Mittel die Armen zu erhal-
ten. Heißt darum die Verfassung complexivè das Testa-
ment,

ment, und die Administratores, e. c. die Pröpste / Testamentarii, der von ihnen bestellte Unter-Vorsteher / Procurator Testamenti, auch Hospitalarius, wie die recuperirten Hebe-Register von anno 1612. bis 1625. ordentlich zeigen / obwohl die Testaments-Lade in dem feindlichen Einfalle mit verlohren / deren pag. gedacht ist.

S. 24. So findet sich in der Magdeburgischen hochlöblichen Amtes-Cammer in Registro anni 1621. 22. 23. 24. unter rubric, Verschriebener Zinsen von 300. Goldfl.: Denen Testamentarien Heiso Falkens zu Magdeburg II. Rthlr. 9. Grosch. Der Mann / Bürger daselbst / vermachte dem Kloster und Hospital etliche Güter und Barschaften zu beständigen Einkommen.

S. 25. Mehr liest man in denen Hospital-Hebe-Registern / Titulo: Exposita annua & consueta. Ad Capellam S. Alexii ad Butyrum de 30. Valleng. Summæ Capitalis, ad Memoriam Georgii Hänselins d. 23. April. 151. Rthlr. 16. Sil. 6. Pf.

Ad Memoriam ejusdem Hänselins Fratibus Coenobii

2. Rthlr. 6. Sil.

Ad Memoriam Gertrudis Haaken in Vigilia Pentecostales Pauperibus in Capellâ S. Alexii ad Semellas & Butyrum 30. Sil.

S. 26. Anno 1427. d. Galli stiftet Moritz Schröder zu Staßfurt / einen Altar zu Schönbeck in der Pfarr-Kirche S. Jacobi, mit einer halben Pfannen Solen zu Staßfurt. Solchen Altar soll der älteste Schöppe zu Schönebeck einem armen Priester oder Schüler um Gottes Willen leihen / zu 4. Messen wöchentlich / alle Montag Seel-Messen / vor Moritz Juncken / seine Eltern / Geschlechte und aller Christen

S

Seeo

Seelen/und 1. Vigilien zu Trost ꝛc. mit viel Umständen/ unter
consens Propsts Heinrich Segerdes als Patroni des Pfarr-
Lehns/ und Archidiaconi Banni Calbensis des von Rusleben.

Weit wichtiger liesse die Memorie Cardinal Alberts
der dem Dom Capitul zu Magdeburg anno 1520. 150000.
Goldfl. gab / seinetwegen auf den Todes-Fall Vigilien und
Messen zu halten/ wie der Schein im Archiv anzeigt:

Literæ quibus profitetur Capitulum Magdeburg. se
accepisse titulo donationis ab Alberto Archiepisc.
150000. florenos boni auri & iusti ponderis, pro Vi-
giliis & Missis, morte Archiep. subsequenda faciendis,
anno 1520.

d. i. Ein Schein worinnen das Dom Capitul zu Magdeburg
bekennet / es habe zu Vermächtnis von Erz-Bischof Alberten
150000. Goldgülden gutes Goldes und rechten Gewichts / zu
Seelmessen und Vigilien / die auf des Erz-Bischofs Todes-
Fall zu halten / empfangen anno 1520.

§. 27. Anno 1478; die S. Bonifacii confirmirt Erz-
Bischof Ernestus, besag Literarii p. 398. einen Altar in der
Kirchen S. Ulrichs / mit den Worten: Ac illud de singulari
consensu, scitu & voluntate Venerabilis & Religiosi Domi-
ni Eberhardi, Præpositi Monasterii B. Mariæ Virginis ejusdem
Civitatis Nostræ, cui eadem Ecclesia Parochialis incorpora-
te existit, uti supremi & principalis Rectoris ejusdem, 4.
Missæ per Septimanam, & in festis majoribus in singulis Mis-
sis pro dicti Jo Müller, Annæ ipsius uxoris ac totius cogna-
tionis suæ ac omnium Parochianorum memoratæ ecclesiæ
animarum salute jugiter oret. Etiam singulis hebdomadis

4. vigiliis pro defunctis legat. Rector ecclesiae intererit vigiliis & memoriis communibus Ecclesiae prout alii Altaristae faciunt.

Ibidem, Melioratio S. Annae anno 1478. fer. 2. post S. Marci:

Heideco Hoenbude, Civis loci &c. de Consensu & voluntate Venerabilis ac Religiosi Patris Everhardi Praepositi Monasterii B. Mariae Virginis, Supremi Rectoris cui Ecclesia Parochialis S. Oldarici Confessoris & Civit. nostrae Magdeb. incorporata existit, ut pro tam suae quam uxoris suae ac omnium de progenie sua defunctorum animarum salute. In quibus singulis (Missis) pro Heideconis Fundatoris & Mechtildis ipsius uxoris & totius cognationis eorum in vita existentium salute, ac in mortuorum Memoriis pro Thilonis Hoenboden & Mechtildis eius uxoris Parentum ipsius &c. animarum salute jugiter oret.

Das ist: Und solches mit sonderbahren consens, Wissen und Willen des Ehrwürdigen und Andächtigen Herrn Eberhards / Propsts des Closters zu Unser Lieben Frauen in gedachter unsrer Stadt / dem selbige Kirche einverleibt ist / als obersten und vornehmsten Rectoris derselben / 4. Messen in der Woche / und an grössern Festen bey ieder Messe / vor bemeldten Johann Müllers / Annen seines Weibs / und seiner gangen Freundschaft / und aller Eingepfarrten in gedachter Kirchen Seelen stets bete / auch alle Woche 4. Seelmessen lese; der Pfarr der Kirche soll bey denen Vigilien und gemeinen Memorien der Kirche seyn / wie andere Altar-Leuthe thun.

Noch daselbst / Verbesserung S. Annen anno 1478.
nach Seyvert, nach S. Marx.



VON Memorien-Rechte. P. II.

Heideko Hoenbude / Bürger des Orts ꝛ. mit Beyfall
und Willen des Ehrwürdigen und andächtigen Vaters Eber-
hards Probsts des Closters S. Marien / obersten Regierers / dem
die Kirche S. Ulrichs einverleibt ist / daß man / so wohl vor seiner /
als aller seiner gestorbener Verwandten Seelen Heil / in deren
ieden Messen vor Heidecons des Stifters und Mechtilds seines
Weibs und gangen Freundschaft die noch leben Heil / auch bey
der Todten Gedächtnis vor Thilen Hoenbodens und Mech-
tilds seines Weibs ihrer Eltern ꝛ. Seelen Heil stets bete.

S. Letztlin anno 1696. stiftet Herr Johann Georg Plath-
ner / fürnehmer Kaufmann zu Magdeburg / seine Memorie bey
dem Closter / durch jährliche Spende vor 60. arme / verlebte
Leute / als 30. Manns- und 30. Weibsbilder / von 36. Rthlr.
jährlichen Zinsen / iedem auf Johannis Tag 1. Pfund Brodt /
1. Pfund Fleisch / 1. Maß Bier / 1. Groschen Geld / dem
Convent eine Ausrichtung / und wegen des bedungenen ge-
wöhnlichen Vortrags in der Kirchen ein gewisses / zu beschaffen.

Wovon die Verschreibung nachhero zu lesen : wie

denn bishero damit richtig conti-

nuiert ist.

Drit




Dritter Theil.

Wie verbindlich die Memorien seyn?

Anleiter.

- I. Beweis unerlässlicher Abgabe / (1.) wegen des Stif-
ters / Hebers / Executoren. (2.) Der Documenten /
(3.) Rechtl. Vorurtheilen.
- II. Ausflucht / mit (1.) Verschöpfung / (2.) übermäßi-
gen Stiften. (3.) Cammer. Interesse. (4.) Gefan-
gen. Lösen. (5.) Änderung zu grössern Nutz. (6.)
Gemeiner Noth und Besten / (7.) Aberglauben.
(8.) Unterpfandes Verfalls in die dritte Hand.

 Je Parte I. bemerkte Definition der Memorien
inferirt so fort die Pflicht unendlicher Ableistung / ge-
gen den Reiter / Heber und Stifter selbst. Dieser
schuts von dem Seinen / und kein Keyser / Papst /
Landes. Fürst leidet noch wags / daß wieder freye Andacht
und Testamenten gehandelt wird. Gemeiner Beybehalt
menschlicher Wohlfahrt / Policey / Gottesdiensts / Armen-
Trosts / Erziehung der Jugend / Landes. Ruhe / kömmt mit an

§ 3.

dar

darauf. Wie auch Heiden und Türcken in wilden Einöden
 die Carwanferas vor Reisende / Krancke / Kirchen / Schu-
 len / Besserung der schadhaften Dämme wieder Wassers
 Gewalt / Spring-Wasser und Gerinne in Städte / und
 Brunnen in der Wüsten / u. s. f. mit gewaltigen Kosten des
 Absehens errichtet. Und trägt auch der Soldat bey ihnen
 größten Scheu / sich daran / nur auf Reuterzehrung / zu ver-
 greifen. Darum bestetigten die Nachkommen so gern / und
 mehrten ihrer Vorfahren Wilden; wie diß die alten Sächß.
 Keiser und Fürsten so Gott und ehrlich bezeugten. Ihre
 gesetzten formidablen Flüche / die Pabst- Erz- und Bischöfl.
 Bann- Drohung und clausulæ irritantes in denen Bullen/
 Confirmationen / Vermächtnissen schliessen alle wiedrige At-
 tentaten / auch Verkürzung ewiglich aus. Sieh. Dn. D.
 Stryk. Jcti Hall. Dissert. von Execration der Fundatoren.
 Niemand spotte / sie wären längst kalt / fulmina Bruta. St.
 Paulus führt an die verführte Galater cap. 3. diß principium
 ad hominem so mächtig ein / von Obacht menschliches Testa-
 ments die Gewißheit Göttlicher Verheißung des gesegneten
 Samens zu ihrer Frey- und Seligkeit zu erfolgern; Und
 schilt wiedrige Verleit- und Einbildung schrecklich / solche ver-
 flucht / unverständlich / thöricht / verdorben. Kan wieder Lan-
 des- Fürstl. Domainen keine Vertusch- und unerhebliche Ver-
 euserung gelten / ohn offenbares æquivalent, so bleibt bey
 diesen Bestiften nicht weniger / die mit so geheiligter Absicht und
 Beybehalt gemeines Bestes und Gottesdienste förmlich verbun-
 den seyn. Aurum Tholosanum, Ziegeln von Junonis Lacinia
 Kirchen / Plünderung der Proserpina Tempel / haben schon
 Ungläubige zum Abscheu und Erstattung getrunken / wie die
 Locren-

Locrenser bey Livio l. 29. im Röm. Rechte beweglich anzogen. Wie auch Feinden das Jus asyli darinnen gegönnet ist nach Völcker-Recht / was Unterscheid in der Rache zu halten. Es führt zwar mancher Jurist / e. c. Alphons. Perez de Lara Tr. von Anniversarien (der ihn viel Jahr-Arbeit gekostet / wie er sagt) manche concepte ein / ob nicht Bischof / Papst / Herr Macht hätte / es zu endern; und muß doch gestehen / dazu gehöre ordentliche Erkenntnis / und größte motiven / es reden auch dapfere Leute unter ihnen beständig aus denen Römisch. und Geistlichen Rechten dawieder.

S. 2. Es müssen weiter Status Personarum und die Leute vor Augen seyn die es haben und theilen sollen / Geistliche / Studierende / Arme / Krancke / Unmündige / Waisen / Witben / Vertriebene / verlebte Ehrliche / Wohlverdiente / auch höhern Standes die der Feind verderbt / Pilgrim / deren Privilegien in Rechten und allen Policeyen unstreitig sind. Gottes Zorn und Rache über Herrn und Knecht / Land und Leute stehet drauf. Es ist nichts neues daß wohl Fürsten-Kinder / ja großmächtige Potentaten durch Gottes Verhängnis Noth leiden / und solche Mildten und Versorgung zu Danck annehmen müssen. Welches wir erlebt haben an resignirten Königen / vertriebenen Fürsten / denen eine Abtey / Kloster. Dom- und Stifts. Herrn Stelle wohl zu passe kommen; wie denn die Stifter vorberührt theils die Aufnahme ihrer etwa verarmten und schwachen Verwandten mit bedungen / und ist sonst bey dem Jure Patronatus unstreitigen Rechts daß der Patron und Stifter im Nothfall von dem Stifte zu unterhalten sey. Ob wohl der arge und danckbare Bischof zu Speyer dem theuren Fürsten. Keiser. Heinrichen. IV. eine Præbende versagte / auf

Bitt

Bitte / bey so verlassenen Zustande (da ihn der Sohn / auf
Päbstl. Bann und Abfall der Stände / greulich verfolgte
und an Bettelstab brachte /) ihn aufzunehmen / und eine Prä-
bende zu geben / wolte gern zu Chor mit singen: bey Gott /
sagte der heillose Pfaffe / so viel kan ich euch nicht geben; dar-
über der Herr sich schmerzlich gehub / wie bey Lehmanno in
Speyr. Chronik zu sehen lib. 5. c. 40.

S. 3. Was bringt nicht darunter die intendirte öffentliche
Andacht bey dem Gottesdienste mit sich / dadurch Gottes Ehr
beobachtet / die Menschen wer nur will / durch diese Exempel
der Tugend und Begütigung Gottes unterrichtet / erbauet/
getröstet / und veranlasset werden das Gute zu erweitern / und
nachzuthun / da es sonst schwere Zwangs Mittel und Anlagen
bedarf / von Leuten zue solchen Bedarf Geld und Beitrag zu
erreichen; daß die Fabel von Streit des Nordwindes und
der Sonnen eintrifft. Allerdings sind dermahlen die Lehn/
Zins / Zehend / Pächte der Kirchen / Schulen / Hospitalien/
aufkommen / und das meritum und Danck bey Gott / der auch
des Nebucadnezars der Almosen wegen zu schonen verbiesset/
Dan. 2. von dem Seinen zu solcher Andacht und Milden
Sachen ein genanntes freywillig zu ordnen / daß es iederzeit
von dem Gute / Grunde / Hause / zu reichen were / wer es
auch innen hätte. Und ist bekanten Rechtens daß solche so ge-
nannte Reditus annui, Jährliche Hebungen unerläslich fol-
gen müssen / und keine Verjährung / Subhastirung und so ge-
nannte freye Verschreib- und Zueigung in Gerichten darwie-
der statt habe / in dem es offibus und dem Gute / Hause / Acker/
Capital so anleht / daß es unmöglich davon zu reißen / sondern
auch die wüste Stetten davor hasten / und gelten was lehnbar
ist/

ist / dem Stifte / nach Absterben der Beliebenen / oder Unfol-
ge / und zweyjährigen Untervlas der jährlichen Reichung / heim-
falle und einzugiehen sey. Alles den gemeinen Wohlstand
des Gottesdiensts / der Erhaltung mildet Dhrten / das Recht
der Stifte / davon das Ihre nach dem Tode nicht zu entzie-
hen / zu behaupten / so wenig es ihnen im Leben dörste schwer
gemacht werden / weil der Leute Bosheit das Kirchenwesen zu
hindern so groß ist.

S. Dahero denn die so genannte Testamentarii (Sich. Du
Fresne Lex. h. v.) Vorsteher / Procuratores, damit so redlich
und besser umgehen als mit ihren eignen Vermögen /
Leib und Leben / das oft leiderlich verlohren geht; bey wieder-
ger Säumnis / Unacht / Kleinmuth / Weigerung / Mei-
dung Unglimpfs von mächtigen Schuldnern und bösen Rich-
tern / vor den Schaden stehen / und in Mangel / mit der Haut
bezahlen / auch ein verzagt Herz für Gottes Zorn ins Grab
tragen müssen: Besorab die selbst Oberr / und mächtig / ja
professi Clerici, Nahmen und Habit. Geistliche seyn / auch
so viel Guts von dem Memorien- und Mildten-Stifter ge-
nossen. Inmassen auch die so genannte Advocati und Schirm-
Bögte ohn einige Ausrede darüber halten müssen / soll es
anders redlich gehandelt heissen. Ob sichs wohl mit manchen
so umgekehrt hat das milde Dhrte und Geistliche sich mit viel
Gelde loszukaufen genöthigt seyn / als ob man sich öffentli-
chen Feinden zu entreissen hätte. Wie manches Kloster sol-
chen Gästen recommendirt war / und noch so übel dran ist
das unter Unglaubigen und bey Salvaguardien von Feinde mehr
Ruhe zu geniessen; was wir in der Jugend hörten und lasen
zu billicher detestation, noch von so genanten Lutheranern /
über

über alles menschliche Vermuthen zu erleben / die so groß
Geschrey über Päpstliche Tyranny und Kirchenraub ge-
macht / und doch eben solch Spiel zu ihrer Hauptlust und un-
ordentlicher Bosheit haben // wovon nachhero eine Specifica-
tion der abscheulichen Begierden zu gewarten / und zu ermessen
ist / warum in publico alles so niedrig sey / und Deutscher Frie-
de / Ehre / Macht und Wohlwesen sich verlohren habe.

§. 3. So viel den Beweis prætendirter Memorien und be-
findliche alte Documenta betrifft / davon diene dißmahl daß
solche arten 1. wie mehr Urkunden dadurch alte fixa und He-
bungen ausfündig werden / iezo e. c. die Beschreibung derer
Stifter / Elösterl. Heb-Register und Rechnungen voriges und
ieziges Seculi, noch da das Elöster schon Lutherisch war / be-
findliche Abgaben / u. s. w. gleich andern Lehn-Zinsen / Zehend/
Pächten / die zugleich da beyammen verzeichnet stehen und
gangbar seyn. Wie nun Rechtens: Quod Privilegia An-
tiqua, Authentica, Judicialiter Transumpta, Registrata, Ju-
dicata, also liber Monasterii Censualis, ad sui favorem &
contra tertium, plenè probent in possessorio: das alte / ur-
fündliche / Gerichtlich vidimirte / und im Sprechen beobach-
tete Privilegien und Verfassungen / also Elöster- und Kirchen-
Zins-Bücher völlig beweisen zu keinem Behuf / und wieder
den schuldigen / so viel den wirklichen Besiß betrifft / Posth.
Observ. 35. n. 34. cum Nic. de Passer. de priv. Script. l. 5. c. 1.
n. 48. & aliis. Diß auch von Zehenden gilt Idem Posth. De-
cis. 631. n. 3. und völligen Beweis gibt / weil sie Amts wegen /
wie das Rånser-Recht l. 9. 5. 2. To. de edend. von libris Num-
mular. & Argentar. sezt / durch bestellte Procuratores geführet
seyn.

§. 2. So

§. 4. So haben die Landes-Fürsten / zumahl S. Ebur-Fürstl. Durchl. zu Brandenburg / besage General-Commissorials in Kloster-Sachen / dieserley Schriften und Hebe-Register zum ordentlichen principio und satten Beweis gesetzt / und in dero eigenen als Cammer-Præstandis von 2. Seculis her / e. c. der wiederkäufflichen Zinsen zu Staßfurth à 525. Rheinische Gulden gerechtest agnosciret und ordentlich reichen lassen / darauf 3. die Collegia billich gesprochen / 4. zumahl der Augenschein / concertirende Lehn-Bücher / und andere untadeliche Documenta adminiculiren. 5. Ohn daß diß Kloster seiner Foundation und nachherigen Privilegien nach caput der Ordens-Elöster in Nieder-Sachsen / die Pröpste Visitatores perpetui, und so providirt gewesen / wie Pagius in Biblioth. Ordin. Præmonst. l. 5. p. 325. aus Special-transacten vor denen Pápsten zeigt / daß die Elösterl. Documenta trefflichste præsumtion, und so wie Jus Universitatis, also fidei Instrumentorum publicorum so gut und mehr hat als einige Städte und Aemter weisen mögen.

§. Dem benimmt also nichts / zu captiren und cum DNS. JCtis NN. zu sprechen / die Schriften und 1. diese Hebe-Register wären zu alt / aus vorigem und mehren Seculis und dem Pabsthum her / also erloschen. Antwort: Eben daher ist ihr Zeugnis gewiß / und Debitor dadurch verbunden / gethane Zahlung zu beweisen / welches er nicht sagen kan. Die Zahlung ist darim unvermuthlich / weil es auf ewig soll fortgehen.

§. 2. Diese Documenta und Hebe-Register müßten continuirt erscheinen; giengen aber nur e. c. bis anno 1552. oder 1563. oder 1620. 1628. Antwort: Was folget denn so wieder den wahren Satz? Wo bliebe sonst die Heil. Schrift?

und so viele Könige Fürstl. und mehr Reichl. Herrschafts. Geschlechtes. Erbfolg. und andere Urkunden und Berichte in Historien? die doch wahr bleiben / ob sie gleich nicht continuiert seyn. *Unius positio non est alterius exclusio.* Res praesumitur in statu quo ante mansisse, zumahl bey solchen Stiftern. Doch würde es an continuation nicht gefehlet haben / wo nicht die Welt-kündige Beläger. und endliche Verwüstung der Stadt / Plünderung des Klosters / und feindliche Wegnahme der Documenten noch hinderten / wie sehr man auch darinn mit Landes-Fürstl. öftern Verhuse / bey Catholicis die es weggeführt / seiter des Deutschen Friedes gearbeitet. Denn lechthin hoc anno 1696. erst erfähret man daß ein Ordensmann von Pramonstrat, Prosper Mericoni, Occupant des Klosters / solche Documenta kurz vorm excidio der Stadt / nach Antorf ins Kloster St. Michael geführt gehabt / und den Seinen nachhastig extracte von des Klosters Enderung und dem Hospital in lit. gegeben. Und ob der iezige Prälat gleich mit Ehr. Fürstl. Brandenburg. Promotorialien an die Ehr. Fürstl. Durchl. zu Sverern vorigen Herbst dahin reiffete / hielt man Ihn doch mit Ausreden nichts zu finden hin. Es löffe doch so ein Reden fast unmenschlich / als ob Unglück und Gewalt alles Recht und Wahrheit so weggriffe / daß der Bedrängte darunter ewig erliegen müsse / kein Wüßtes dürffe anbauen / noch das Seine wieder fodern; davon doch Heiden wegen *Juris Postliminii* und sonst vielredlicher disponiren. Man sehe der alt-berühmten Amphictyonum Lands. Gerichts Decret vor die Thebaner wieder die Thessalier / denen Alexander Magnus, als Feind / die obligation auf 100000. fl. geschenkt hatte / bey Boxhorn, *Disquis. Polit.* es mußte dennoch bezahlt werden. Nichts.

§. 5. Nichts hindert 3. diese Hebe-Register wären ohne gewisse verpflichtete Authores, wie denn Libri Censuales erfordern / und mehr ein convolut von unmitzen Geschmaderes als was tüchtiges damit zu beweisen. Antwort: 1. ist un- schließig: wie viele wahre Historien und Bücher / auch in Heil. Schrift / ob gleich unbekanten und ungenanten Authoris, noch passiren / und die Ursachen / oft ohne Nahmen zu schreiben / bekant / auch wohl die Titul weggerissen und abgenüget / oder in so unlaughbaren Hebungen des Ohres nicht so genau erfordert seyn. Sieh. de Fide Historica D. Joh. Musæ. D. Eisenhard. &c. Weil nun andere darinnen angezeichnete Clösterliche Jura und Hebungen noch meistlich bekant / und respectivē dißfalls von Orth zu Orth / Jahr zu Jahren / manu antiqua conform fortgetragen / und ohne Streit seyn / zu dem übrige recuperirte Lehn-Bücher und Register / auch andere Gerichte und schuldiger Clister Bekantnis in pari adminiculiren / so ist par. parium ratio, fides & judicium.

§. 2. Ist falsch / daß alles ohne gewissen Author da stehe / in dem die den vorigen gleichförmige Hebe-Register de anno 1548. 49. 50. 51. certum Authorem zeigen / der ist Johannes Dvenstädt Magdeburgensis, und de anno 1552. Brictius Schulte / Magdeburgensis, lautvölliges Titul: Registrum der Erb-Zinse Unser Lieben Frauen Clösters / in der Alten Stadt Magdeburg de anno 1552.

Exaratus est hic liber per me Brictium Schulten Magdeburgensem 22. die Decembris anno 1552. tempore pestis.

Dahero die Urthels-Fasser zu Leipzig / Marburg / Halle / General-Commission, wieder Magdeburg u. a. m. darauf er-

§. 3. Cant.



lant / daß Beflagte sich recognoscendo und sonst einlassen müsten. Nur iso geräch man in Repertorio des Archivs zu Hall auf Nachricht daß daselbst die obligation Caspar Breitsprachs an unser Kloster auf 900. fl. de anno 1557. fürhanden / wovon doch bey uns bisher nichts bewust : weil der Schmalkaldische / auch letzte Deutsche Krieg und Landes Unruhe mit der Stadt Übergange alles gestört und verworfen hat. Solten Fürsten / Communen / Kirchen darüm nicht Macht haben / auf wiedererlangte gründliche Urkunden / das Ihre zu suchen?

S. 3. Des Hospitals Hebe-Register sonderlich weisen überall ihren verpfflichteten Procuratorem, damahligen Canonicum Lectorem im Dom / Lucas Kellern / dessen Leichstein im Creuzgange noch stehet / und von denen Erben An. 2682. renovirt zu sehen wie folget :

Alhier ruhet in Gott der Wohl-Ehrwürdige und Wohl-gelahrte Herr Lucas Kellner / weil. Canonicus Lector bey der Magdeburgischen hiesigen Dom-Kirchen / der geböhren in Bleicheroda An. 1575. gestorben An. 1625. zu dessen als ihres seel. Groß-Vaters Ehren-Gedächtnis diesen Stein erneuren lassen

Johann und Friedrich Luderwald /
Buchhändler An. 1682.

So ist in Klosterbergischen Gerichts-Actis seine Hand und Actitata wegen seiner Güter oft zu finden / und sein eighändiges Testament in duplo, neben vielen andern Schriften bey denen Erben / e. c. Thomæ Luderwalds / hiesigen Buchhändlers / dessen Weib Kellners Tochter war. Wie diß auf Bedarf so fort vorzulegen stehet. S. 6.

§. 6. Woraus der Gehalt der Schrift der Hospital-Hebe-Register so fort weist / daß sie richtig genug seyn. Obn daß die Chur-Fürstl. hochverordnete Amts-Cammer zu Halle ihre debitirte Post der 300. St. de eodem anno 1625. nach aller Prüfung solcher Ausreden / noch agnosciret / und S. Chur-Fürstl. Durchl. gnädigst resolviret / sich mit dem Propste über denen Retardaten zu vergleichen / wie folget:

Friedrich der Dritte / Chur-Fürst.

Unsern R. Wir haben schon vor diesem gnädigst befohlen / daß Ihr Euch mit Unserm Probste Müller über den jährlichen Zinsen / so aus unsern Cameral-Revenuen zu Staßfurth vormahls erleget worden / gülich abfinden sollet.

Wann dann solches bishero nicht geschehen / unterdessen aber gedachter Probst mit begehendem Beweißthum aber ein supplicando eingekommen / So ist nunmehr Unser gnädigster Befehl / daß ihr solchen Vergleich bewerkstelliget / und denselben zu Unser gnädigsten Ratification einsendet. Daran R. Und R. den 26. Julii An. 1695.

An die Magdeburg. Cammer.

§. 7. Auch diß Werck hoc mense Novembr. Anno 1698. per transact. ausgemacht worden. Es findet sich noch in Dom-Propstey Gerichts Consens-Büchern de anno 1612. wie so eine Post von 100. Thlr. von Simon Picklers Wittiben zu Cracau hiernächst aufgenommen / und 1. Hufe Land verschrieben / wie es in denen Registern angezeichnet

net stehet. Also bey dem Closter Colbitz unter Anhalt-Cöthen/
die Post an 50. Thlr. u. s. f. daß man de fide Instrumenti un-
möglich zweifeln kan. Wie die Chur-Fürstl. General Com-
mission sämthl. Erben und Besizer der Unterpfände citirt und
angewiesen / auch die Obrigkeiten ersuchet / daß sich ieder stel-
len / mit dem Propste über Retardaten berechnen / und die
Currenten so fort abtragen solte.

S. 8. 3. Falsch ist daß solche Authores ohnverpflichtet ge-
schrieben / da doch bekant daß im Lande und allen solchen
Clöstern jedesmahl jurati Fratres & Procuratores solche Rech-
nungen führen und fertigen müssen. Man möchte mit dieser
Ausflucht allen Kirchen und Polliceyen das ihre versagen/
und sie übern haufen werfen / wenn Vis maior, Unacht / Ar-
muth / Furcht / oder Untreu der zeitigen Vorsteher / recht zu
vigiliren und einzubringen gehindert ; Also Pupillen das ihre/
und Landes Fürsten selbst alle Domania verlieren.

S. 9. 4. Falsch und in faciem strafbar ist daß diese He-
be-Register nur Schmader-Bücher weren : Man sehe sie nur
an / und Debitor lege seine eigene von Alters geführte auf / ob
sie besser lassen ? Ja gesetzt doch ungestanden / ob unsere zum
theil auch einige litur, oder die Gestalt hätten / daß es nicht pro
mundo zu passiren / dennoch bleibt als ein warhaftig Journal
und Einnahm-Register darinn glaubwürdig genug ; Unbe-
rühret / daß manches Debitoris, e. c. Dom. Capituls Re-
pertorium Archivi theils derer præstandorum, so man aus
des Closters Hebe-Register fordert / selbst besaget / e. c. Lehn-
Brieff an Joachim Bernhard von Rohr Dom-Herrn / auf eine
Hufe Land vor Algendorf vom 14. Novembr. An. 1615. noch an
Cuno von Alvensleben Dom-Herrn / uf 1. Hufe Landes vor
Vor-

Borne den 28. Novembr. de An. 1617, welches doch wollen mit geleugnet werden / und wenn Debitores müsten Inspection ihrer Bücher / wie rechts / leiden / gewißlich auch diß und vielmehr ausfündig würde / so hat die vornehmste / gegen das Kloster / aus solchen Antichen / so genanntes Processoristen Geld an 24. Kl. 18. Sil. erhalten / und was ihm recht war / dem Kloster auch zu gönnen ist.

§. 10. Weil auch die Magdeburgische Polieey-Ordnung c. 35. und andere solche Documenta, als revera Publica, auch ohn Rückfrage von Recognition im Sprechen zu attendiren sezt / und kein remedium suspensivum, Peuterung und ander Behelf zu leiden / so ist unverantwortlich / die Ehrstliche Andacht derer Stifter und Ehren-Gedächtnis / mit strafbar und auch Heiden unanständigen Vorenthalt zu tilgen / sondern Obrigkeitlich so fort drein zu sehen.

II. §. 11. Die Ausflucht mit Verjährung / weil solche Memorien wohl in 100. Jahren weder gefordert noch gegeben weren / stehet 1. Christen / zumahl Geistlichen eben so fein an / als wenn sie ihre Kirchen und Amt vorseztlich über 100. Jahr negligirt hätten / und gleichwohl die Ehre / Stand / und Freiheit / Einkünften von gottseligen Stiftern noch genössen; gegen erforderetes Wohlbezeigen ihres Amts aber so excipirten / ihr obligation sey verjährt / dürsten also nicht gut noch Dienste in ihren vertraueten Kirchen thun; sondern die indessen wirklich verübte abusen das Kirchengut zu verzehren schützten sie in freyer possess der unverdienten perception zu continuiren. Ob gleich so ein Sinn unmöglich vermuthen kan / daß ein Gott sey / der sich warlich nicht immer lässe spotten / doch wird es ein

J

ieder



ieder vernünftiger Mensch detestiren / wenn Leute solcher profession so redeten und thäten.

§.12. 2. Massen die Memorien nicht nur die qualittät zu Recht gemein haben mit andern Jährlichen Einkünften / lebenden Zinsen / Renten / Zehenden / Erbzinß. Lehnen / und dergleichen / sich alljährlich zu erneuren bey dem Schuldner / wie die Magdeb. Policey. Ord. c. 52. n. 7. wohl ausspricht / und in Gleichheit die Verjährung der Mann-Lehn-Güter §. 7. vor unzulässig erkennet ; die immemorale Verjährung selbst keinen Titel und Freyheit giebt per n. 3. so bald Bona Fides, guter Grund und Glauben erweislich fehlt Posth. decis. 322. n. 10. und diß canonische Recht behält in Magdeburger Lande seine Krafft p. n. 4. wie denn die casus jure excepti Rechtl. Abfälle zur interruption per n. 8. in unserm Fall sich zu deutlich zeichnen ; geschweige / die Zeit / da das Land und Closter unglücklich und gehindert worden / das Seine zu suchen per n. 9. da wir die öftere feindliche Einfälle / Brand-Plünder- und Verwüstung leider noch mit Entsetzen ansehen / wie diß unlängst zu Recht erkannt in folgenden.

§.12. Und ist gewislich eine sündliche Verfehrung mancher Rechts Verfehrer in gedachtes Land-Rechte §. 7. daß nur de contractibus futuris, in futurum servandis über künftigen Fällen neuer Contracten die zu halten wären / disponirt sey. Maßē (1) die so unvermuthliche neue Auslegung vor dem Landes-Fürsten gehöret / der (2.) doch nichts neues statuiret hat / sondern es im Texte eine bloße repetition des vorigen Land- und gemeinen Rechts / zumahl (3) è canone per n. 4. in terminis Buchstaben nach und è ratione faciendi Inhalts der Ursachen so zu ordnen ist / und ausdrücklich wegen der Reste die gewöhnliche Zeit
vom

von 30. bis 40. Jahren bestimmt wird. Wie 100. Stellen in dieser Policy-Ordnung nur das bisherige Recht wiederholen / wird auch (4) rechtlich nicht præsumiret / daß so eine extreme Aenderung Juris notissimi & æquissimi des so kundbaren und billigsten Rechts begangen sey; eben da über concertirenden Canonischen Rechte noch so beständig gehalten wird / wovon / wenn manche Rechts-Gelehrte abgewichen / auf die sich vergeblich beruffen und über unsre Gränze geschritten wird. Eben als ob wir mit ausländischer Elen-Messe / Gewichte / wieder unsers handeln wolten.

Also ist (5) in den Worten / Förderung künftiger Gefälle / das künftige / nicht künftiger Contracte / sondern die Hebung / so von schon fürhandenen Contracten hinführo und künftig zu gewarten / bedeutet.

§. 13. Wir nehmen auch vor bekannt an / daß Verjährung an sich nur ein zeitiges Nothmittel im Landen erscheinen / doch etwas gewisses zu haben gegen stetige Ansprüche und Unruhen. Wie aber (1) ein Erb-Lehn / Zins-Zehend / Erbpacht / Wiederkauff / Memorie, kein Werck macht wieder gemeine Ruhe / (2) ihren unendlichen favor und Beifall behält / auch (3) die weltl. Rechte selbst dazu stattlich fügen / so beweget es die alt- und neue Rechts-Lehrer / den unmenschlichen Mißbrauch der captirten Verjährung zu straffen. Confer. Ziegler. Osiandr. ad Grot. de J. B. & P. l. 2. c. 4. Petr. Gregor. Syntag. Univers. l. 2. Cardinal. Luca Tusch. V. Præscriptio Brunnem. J. Eccl. l. 2. c. 21. id. Dn. Strycke. So (4) wenig die Verjährung durch vermeinte Unruhe / bey unstem Besiz / oder (5) Unterscheine gemeiner Wohlfahrt / oder (6) durch Biblische übel-verstandene Anzüge e. c. des Jephthæ Jud. ii. oder (7) durch imputirtes Stillschweigen und Dulden / das doch 25.



Abfälle hat; oder (8) aus vermeinter Verlassung und caducität/
des Seinigen/zu bestärcken/ noch (9) wie Boecler. ad Grot. d. J.
B. & P. l. i. c. 4. notabenirt / sich mit dem Pöbel / der sich des
Vorwandes mißbraucht / auf die lange Weile und Zeit
zu beruffen / passiret / als ob dieser Vorwand sie so fort alles
Beweises und Antwort wegen streitharen Entziehung frem-
des Gutes enthübe / und genug wäre / mit dem Herzog von
Guise an den Königin Franckreich bey Thuano l. 59. p. 43.
von dem Titul über ihre Länder zu sagen / sie hätten es so von
ihren Eltern; solte es aber Beweises gelten / wie sie dazu kom-
men / würden sie oft kleine Herren werden/ denn gesetzten Fal-
les/ist zwischen ihnen so viel Vergleiches und consens ergangen/
daß davon auf privat Personen ein ungereimtes Folgern wäre.

Weil aber (10) so fort auf die Vermuthung zu können ist/
wie fern einer das Seine habe verlohren geachtet und verlas-
sen/und so denn andern frey gestanden sich dessen zu mächtigen/
welches doch so fort hinfällt / wenn der / oder die prärendirende
Societät / nach menschlicher ordentlicher Vermuthung/ gewis-
ser Rechte und Landes-Ordnung/ nicht abgehen und verfallen/
noch etwas / so ihr ist / ohne förmliche Handlung verlassen kön-
nen oder wollen/also (11) eines Guts oder Einkunft gesamte Ge-
nossen nicht eigenthümliche Herren/sondern nur fideicommis-
sarii, Inhaber/denen es anvertrauet ist/auch unendlich verbun-
den seyn/ihre ordentliche Obern zuvor darüber erkennen zu las-
sen/wie darinne Dr. Ziegler ad Grot. d. l. p. 261. und lib. de Dote
Eccles. c. 12. n. 6. 7. è Paponio, Guid. Papæ, Vilagut. & Dd. ad
Decr. de reb. Eccl. non alien. wohl bemercket / es habe die ob
gleich gemeine Lehre von Lehns-Verlust durch langen Besitz des
Dritten/nicht eher statt/als wenn kein Mitbelehnter da wäre/
mas

massen derer iedweder / vermöge erster Beleihung / in Krafft erlangter eigener Befugnis / succediret / und eher nicht wieder solche Enderung sprechen kan / biß der vorige Inhaber abgehet ; Also wieder ihn / auch wieder kein fidei-commiß, einige Verjährung gelte / noch das Gut veräußert werden kan / ob gleich alle die darein willigten die der Zeit interessiret leben ; sondern es lässet sich dennoch von folgenden vindiciren und einfordern / nach Manticae Lucrati. Vatic. l. 2. l. 23. tit. 20. n. 23. Perez. c. de fidei-Commis. n. 13. Was sich nun ohn alle / zu recht oder besonderer Stiftung nach / behörige Obacht nicht verrücken lässet / kan auch nicht verjähren. Id. l. e. Dd. 16. Osiand.

S. 13. Man beliebe unter andern zu mercken / was Jacob August. Thuanus Ober-Präsident des Parlaments zu Paris, bey Königs Philips in Spanien Testament im Jahr 1598. im 12osten Buche / am 831. col. l. anmercht. Es setze der König von der so oft geregten Streit-Frage wegen des Königreichs Navarra : Sein Vater. Keiser. Carl. V. hab solche in einer geheimen Schrift seiner Treue befohlen ; hätte es aber vieler Unmüsse wegen nicht mit Fleiß prüfen können / befiehle es also dem Sohn und Reichs-Erben Philip den Dritten / er solle die Sach erfahnen und frommen Leuten zu untersuchen geben ; denn er und sein Vater hätten stets dafür gehalten daß König Ferdinand und Isabelle nicht andere denn rechtmäßige Ursachen gehabt solch Land einzunehmen / wenn auch hernach solche Zeiten eingefallen die gewiesen / es sey solches durch Göttliche Versehen so erfolgt / daß diß wegen anstossende Arragoniens und Castells zu allen Vorfällen wohlgelegene und an disseits durch Kegergift besudelten Franckreich stossende Reich nicht in deren Gewalt wäre die als von solcher



Seuche befleckt ganz Frankreich anzustecken nicht nachliessen. Doch wolle und befehle er / daß über dem Recht das seine Vorfahren daran gehabt / weiter gehandelt / und / wenn sich bey solchem Einfalle etwas wieder Recht und Billigkeit gethan finde / den alten Besizern / der Schaden und Verlust auf Art und Weise so billich erscheinet / erstattet werde / doch so daß zu förderst die Religion und seine Reiche sicher blieben. Hierauf setzt der Referent : Es ist in keinem Dinge unverschämter und mit grösserer Schmach an Gott gespottet / denn mit so ofter Meldung des Königreichs Navarren indem Vater und Sohn ein schwer Gewissen zu haben vorgeben / und der Vater / der vielleicht wohl ernstlich drauf gedacht / diß auf den Sohn schiebt / dieser laber wieder auf seinen Sohn / doch die Sach immer aufgeschoben und nie ausgemacht wird. Der so genannte Ferdinandus Catholicus überfiel das Reich Navarra, da dessen rechtmäßiger Herr nicht heim war / weil der Pabst diesem feind und im Bann gethan. Solcher Titul war öffentlich unrecht einem andern das Seine zu nehmen. Ob nun gleich über 100. Jahr seit dem verlossen / wurde es doch nicht recht / sondern die That hiesse noch böse / und solch hinhalten und auf andere schieben eine unverschämte und Gottsvergessene Weise.

§. 14. Nun aber ist ein Closter (1.) als universitas, nicht nur in so weit / sondern auch als pia causa ein mildes Wesen mit allen Schutzwehren versehen / sich des Seinen / und was ihm vermacht ist zu bemächtigen / zumahl da noch nicht Widerspruch und proceß erwachsen / von dem an die Verjährung möchte Stand fassen; hat (2.) mehr Vorrecht gegen Verjährung als Unmündige / fordert (3.) stündlich restitution zu den
Sei.

Seinen / klagt (4.) seine unfleißige Vorsteher und unbefugte Abnehmer vor allen Gerichten an / (5.) alle Obrigkeiten / alle seine Zugewanten / alle Christen-Menschen müssen vor selbiges eiffern und gehöret werden / (6.) die zeitige Vorsteher / Pralaten / Beamte / müssen ihre eigene facta, Bescheide und Handlung / wenn es zu Schaden und Unrecht gereicht / so fort cassiren / und das Wiederspiel antreten / biß es recuperiret ist / wie Redoanius de Reb. Eccl. non alien. und andere einhellig wohl lehrt.

§. 15. Die ieszige Sache betrifft sonderlich Memorien: Lieber was heist diß? Siehe den Bericht ad qu. 1. Es ist auch ein pars cultus Divini, Stück des Gottesdienstes / in der Kirche und gesetzten Tages zu halten. Verjährt denn derselbe? Da doch Zehend / als der Absicht und Widmung nach spiritual, unendlich passirt / Brunnem. J. E. L. 2. c. II. n. 8. gesagter Pastor, und Solier des Worte / weil das Werck rar ist / wir einführen wollen; Siehe doch zu / der Nahme Gedächtnis schlägt dich so fort. Der Vermacher und Stifter will durch diß G. stifte stets leben / bey Gott und Menschen unvergessen seyn. Dir hat er vor die Mühe genug gegeben / wie die Sache selbst redet / wenn es gleich nicht mehr angeschrieben zu weisen / sonst hätten es die Vorfahren nicht über sich genommen und so fleißig bezahlet.

§. 16. So waren es Erz. Bischöffe / Landes. Fürstern und wohlverdiente treffliche Leute / denen wir und alle Vorgänger noch wohl mehr schuldig seyn / vor den Schatz und Genos der Christlichen Lehre / guten Tage / Ehre und Freyheit.

§. 17. Die Abgabe ist jährlich so ein geringes / daß mancher zehen mahl mehr in einem Sige ohne Noth verzehret / und
gar

11988



gar nicht zu ordentlichen Fortsage des Gottesdiensts / der Armen Unterhalt und jedermans Trost / also zum Muster und Anreize / daß andere auch ehrlich und Christlich handeln / und von dem Zeitlichen bey Gottes Hause wohlthun: Welches sonst unterbleibet / wenn man spühret / wie übel mit frommer Herren und Christen Andencken umgegangen werde.

§. 18. Hingegen thut die Ausflucht nichts (1.) es wäre Rechtens / daß solche Hebungen in 30. bis 40. Jahren verjähren. Die Christliche Käyser / als Justinus Nov. 131. c. 6. & Auth. quas actiones C. de Sacros. Eccl. hätten auch in geistlicher und milder Sachen Zeit-Rechte zu beklagen und zu antworten wegen jährlicher Zinsen / Zehend / Lehnwahren / und was juris momentanei heisst / auf 40. Jahr eingespannt / damit eine Kirche die andere / ein Geistlicher oder Weltlicher abzuweisen / besagt c. de quarta. c. ad aures de præscript. Und diß Recht sprächen noch so viele Evangelische Rechts-Lehrer / zumahl in Teutschen Landen / daß es billich ohnstreitig bleibe.

§. 19. Antwort: Ja / wenn (1.) die Verjährung einen rechtmäßigen Titul und guten Glauben / des der sich bedienet / mitführet / c. si diligenti de præscript. Der Titul muß bey dem vorgegebenen Besitz können stehen / nicht aber der Sachen Art nach darwieder seyn; denn sonst machts den Besizer nicht zum treuen Inhaber / noch langt zur Verjährung zu / z. E. bey einem Lehn / Erb-Zins-Kaland-Gut / Comtherey; ist aber der Titul zulänglich / das Eigenthum solcher Sache zu verändern / so kan es dem Inhaber zur Verjährung dienen / nehmlich als Kauff / Tausch / Schanck / ob es wohl durch den Gegensatz der Unbefugnis rechtlich zu unterbrechen steht. Und da hilft die 40. jährige Ausrede nichts
gegen

gegen Christl. Obrte/sondern es bedarff wohl 100. Jahr l. hoc
 jure §. ductus aquæ π. de aqu. quot. & æst. wenn anders
 der Besitz oder der Sachen Art nicht wieder die
 Verjährung läuft. Dahero kan kein Lehmann/ noch
 Erbzins-Lehmann/ Erbbauer/ Comther, Sequester, Obe-
 dientarius, Ministrant, wieder die Kirche und andere Gubts-
 Herren/Verjährung anziehen/ denn solche besitzen es nicht sich
 und vor eigen/ können also den Grund und Fug habendes
 Gebrauchs nicht eigenmächtig ändern. Wann man nur er-
 fähret/ daß ein Stück Gubts auf einem Zins- und dienstba-
 ren Boden mitliege/ so hilft ihm nichts/ ob ihm solches/ un-
 ter unwahren Vorgeben habender Freyheit/ verhandelt wä-
 re/ damit dem Grund- und Lehn- Herrn seinen Besitz und
 Recht zu verrücken/ sondern muß bessern Titul aufweisen.
 So ist mit gestohlenen/ geraubten/ früglich-entzogenen/ ge-
 fundenen/ Gubte/ also den Anlaß zu Uebelthaten zu beneh-
 men §. furtivæ. Inst. usucap.

§. 20. Spricht man: Es finde doch statt (1. bey bloß-
 sem Zins/ Gubte/ wenigstens/ da in 100. Jahren nichts
 wäre gegeben; denn es liesse sich so ferne vermuthen/ daß der
 Schuldner durch Vergleich davon entbunden sey/ weil der
 Vorsteher der Kirche/ Hospitals/ Schulen ꝛc. so lange ge-
 schwiegen. Abbas ad c. cum nobis. de præscript. Denn
 man nehme ab/ er habe es wohl gewust/ und so sey in Gerich-
 ten offt erkant. (2. Wegen Jährl. Vermächtniß; auch
 (3. bey Kirchen- Sachen/ als Gerächte/ zeitl. Güter/
 das ohne Zweifel veräußerlich ist.

§. 21. Antwort: Man unterscheide wohl/ daß diese
 Memorien 1. nicht vor was gemeines/ sondern als ein öffent-
 licher

R

licher



licher Gottes-Dienst / vor Fürsten / Herren und andere
 Stifter / gesetzten Tages / zu halten seyn; Und wie z. ihre
 Consistenz und Übung schlechter Dings die bestimmte Hes-
 bung erfordert / wovon gewisse Personen leben und den Dienst
 anrichten können: So ist es hinwieder falsch / daß beständi-
 ge Jahr-Bedächtnisse / die in 100. und mehr Jahren nicht ge-
 reicht sind / verjährten: Denn es leidet an sich keine Verjäh-
 rung / Krafft des Gesetzes Sancimus §. si verò C. de Episc. &
 Clericis. welches der Französ. Canonist Melchior Pastor O-
 per. de Re Benef. Gall. annexo Tract. de Privill. Pia causs.
 Tit. VII. von Verjährung. zu Toulouse anno 1675. ediret / son-
 derlich erkläret / und von dem Jo. Solier in Notis ib. verbes-
 sert wird / als Num. IV. Eben dieses Rechts können sich
 milde Ohrte bey Föderung jährlicher Zinse und unverschieb-
 licher Befugnisse / als Lehenwahren und Beyhülffen Crele-
 viis) es ergehe solche durch die Vorsteher und Verwalter /
 oder ihre Bauren und Hofmeister. Welchenfalles die Kla-
 ge gegen Weltliche in 30. und wieder Geistliche in 40. Jah-
 ren verjähret c. de quarta. c. ad aures. de Præscript. wenn
 die Verjährung nur eine rechte Ursach und guten Glau-
 ben dessen / der es an sich genommen / hat / c. si diligenti. de
 præscript. Es ist hierzu ein solcher Titul und Ursach nö-
 thig / welcher der angemasten Einnahme und Inhabung
 nicht zuwieder läuft. Sonst hilffts dem Inhaber weder
 so weit / daß er sich auf guten Glauben zu beruffen habe / noch
 reicht zur Verjährung zu / wie es bey Lehn / Erbzinß-Lehn /
 Erbpacht / Comthereyen / gehet. Wenn aber der Titul
 zureicht ein Eigenthum zu verändern / so hilffts es dem / der es
 mit guten Glauben innen hat / eine Verjährung vorzuschü-
 zen /

gen / als da ein Rauff/ Tausch/ Schanck ist; Ob wohl auch^{ce}
diese verworffen werden können / aus Mangel des dazu nö^{ce}
thigen Rechts. Und wenn der Titul fehlt / so kömmt das^{ce}
Anziehen der Verjährung von 40. Jahren dem Besizer^{ce}
nicht zu statten / Ein solcher muß wieder geistliche Obrte^{ce}
hundertjährigen Zeitverfluß können vorschützen / die als ein^{ce}
zu Recht beständiger Titul gilt l. hoc jure. §. ductus aquæ.^{ce}
x. de quotid. & æstiv. und wofern/ wie gesagt / so ein Besiz^{ce}
nicht die Verjährung ausschleußt/ oder der Sachen be^{ce}
sondere Art und Eigenschafft die Verjährung nicht hin^{ce}
dert.

Num. XII. Wenn das Subt und Einkommen der Kir.^{ce}
che einverleibt ist durch Annahme des Kirchen. Vorstehers^{ce}
und Zahlung/ So wird das Recht dazu nicht verjähret durch^{ce}
Unterlaß der Abgabe von dem Schuldner / oder von dessen^{ce}
Erben/ in 40. Jahren/ Vermöge der Kayserl. Constitutio^{ce}
nen in Codice, daß Gottes- Sachen und der Kirchen vin^{ce}
dicirung durch keine Zeitverjährung ausgeschlossen werde/^{ce}
doch verjähret sichs in 100. Jahren/ aus Vermuthung eines^{ce}
zwischengepflogenen Vergleichs/ davon loß zu seyn/ die ent^{ce}
stehet aus dem langwierigen Stillschweigen der Vorsteher /^{ce}
Panorm. in c. cum nobis. de præscr. denn bey dieser Ver^{ce}
jährung vermuthet sich / es sey die Sach bekant gewesen.^{ce}
Disß kan auch von andern/ so greifflichen Gütern / als Rech^{ce}
ten/der Kirche gesagt werden/da die 40. jährige Verjährung^{ce}
wieder die Kirche nicht statt findet/ weil die Vorsteher offt an^{ce}
dern und nachlässig seyn/ und wegen Verbots/ etwas zu ver^{ce}
äußern. Aber 100 jährige Verjährung hat statt/ denn sie^{ce}
wird vor einen rechtl. Titul geachtet c. de quarta. de præscr.^{ce}



"es betreffe die Römische/ oder geringere Kirchen / eben dara
 "um/ es wäre denn dieses Subt und Recht von Kegern / oder
 "Abtrünnigen / besessen / denen kömmt keine Verjährung zu
 "statten c. cum nobis. de præscr. oder wann der Besitz der
 "Verjährung zuwider ist/oder der Sachen Art leide nicht/das
 "ein Besitzer eine Verjährung darüber einführe.

§. 22. Hierauf bemerckt der benohmte Solier :

"Dis (von 100. jähriger præscription:) gehet nicht an bey
 "Jährlichen/an einen Capellan, vor des Stiffters Seele/ auf
 "Ewig errichteten Vermächtniß. Denn dem Geistlichen
 "stehet frey/solche zu fordern/wenn auch in 100. Jahren nichts
 "gezahlet wäre/denn es ist unverjährlich. Wie der Oliveus
 "nach seiner Weise wohl ausführet und die ergangene Beschei-
 "de bemerckt lib. 1. c. 6. vermöge des Rechts-Sages Sanc-
 "mus. §. si verd. C. de Episc. & Cler. damit das fortwierige
 "Gedächtniß des Verstorbenen / deswegen der Stiffter die
 "jährliche Hebung hat vermacht / nicht auch verlösche / wenn
 "solche Hebung nicht beybehalten würde. Krafft des Texts
 "d. l. si verd. und hat die Vermuthung eines Ver-
 "gleichs / oder befrehenden Tituls (den der Pastor sich ein-
 "bildete) keine Statt/ denn solche Aenderung kan nicht gelten/
 "weil es der Stiftung nachtheilig ist. Wenn aber der Zins
 "gar niemahls gereicht/noch das Vermächtniß angenommen
 "wäre / da hätte 100. ja auch 40. jährige Verjährung Statt/
 "und nur in so weit verstehen sich die Vorurtheile / deren der
 "Autor gedenckt. Was belangt die Verjährung gegen eine
 "Kirche/ so ist sonderlich zu mercken / Es könne solche bey der
 "Sedisvacanz, oder Mangel eines ordentlichen Vorstehers/
 "weder anheben/ noch fortgehen / noch völlig werden/ weil die
 Kir

Kirche keinen rechtmäßigen Beschirmer hat cap. 1. & c. de quarta. de præscr. welches allen Kirchen / Praebenden und Capellaneien / auch Weltlichen / eben wohl zu statten kömmt / Es hebt auch die Verjährung nicht an / von Zeit der Veräußerung / sondern nur von Zeit des Todes / der es veräußert hat / can. Sacerdotes, 16. qu. 3. ob gleich Ferrerius über Guid. Pap. q. 150. ein anders will haben.

S. 23. Also erfordert die Magdeburgische Policey-Ordnung cap. 49. n. 3. von dem Schuldner völligen Beweis / auch Eyd / daß er die an sich gebrachte Obligation, gegen gnugsame Zahlung / wieder erlangt hätte / ibi:

So soll auch der Schuldner der Zahlung nicht entledigt werden / wenn gleich die Schuldverschreibung bey ihm verhanden / und er nicht zugleich die beschehene Zahlung / entweder durch des Gläubigers Quittung / oder durch Zeugen / vorzuweisen hätte / er könnte denn gnugsam beybringen / oder in supplementum eydlich erhalten / wie er aus keiner andern Ursach die Verschreibung wieder zurück bekommen / als daß der Gläubiger völlig vergnügt sey.

So gar findet die præsumtion eines Vergleichs und Befreyung nicht statt.

S. 24. (2. So geht keine Verjährung fort bey Sedisvacanzen und andern schweren Zufällen / weil die Kirche und Mildten sodann ohn ordentlichen Schutz seyn; sondern so ein Schuldman fällt auch ungemahnet / in allen Contracten / der Säumnis wegen / in Straffe / wie bey Unmündigen l. 3. in quib. caus. maj. X. de Restit. und Covarruvius Resol. lib. 3. c. 17. n. 4. mit Tiraquello Privil. 141. Menochio de Arbitrar. qu. 1. cas. 220. refutirt wiederige Behelffe / confer. Brun-



nemann. d. l. c. II. 12. ibid. Dn. D. Stryke, bemerckt aus Anton. Contio Tr. de Divers. mor. gener. c. 5. n. 5. daß die Rechts-Lehrer den Fall / wie ein Erbe / der die Vermächtniß zu milden Sachen nicht bezahlt / auch ungemahnet / als säumig / Straffe verwircke / per d. Sancimus 46. §. 4. C. de Episc. & Cler. noch nicht hätten wargenommen / auch / in allen Kirchen-Schulden / die Säumnis-Schuld und Straffe / ex re, Krafft der Sach selbst / verwirckt / Domin. Arumæ. Tr. de Morâ c. 4. n. 5. mit vieler Lehrer Beyfalle / darthue.

§. 25. Wenn gleich manche Laxisten im ersten Lutherthum eine andere Rationem Status angesehen / und berührte Kayser- und Kirchen-Rechte / wegen des verjährungs / limitiren wollen; So könte Ihr unterwinden / anderer Ohren / im Magdeburgischen Erz-Stifft und numehrigen Herzogthum / worinnen ohndem die Canonischen Rechte zu observiren / kein streitig Recht einführen / noch der gesunden Vermunft und Wahrheit derogiren / weniger unser blühendes Land-Recht / dict. Policey-O. c. 52. schwächen / wie manche von Jenen ihre Ausflüchte ungeschicklich captiren. Sie haben es endlich theils erkennen und andern Rath fassen müssen / Gott nicht / unter Schein ihrer vermeinten Rechts-Sätze / und milden Sachen alles zu entziehen. Wie das langwierige Pilgern des Volcks Gottes in Canaan, über dem Wasser / in Egypten / in der Wüsten / Ihr voreverlangtes Eigenthum des gelobten Landes / so nachherige 70. jährige Gefängniß zu Babel, nichts / noch der andern Kirche und Geistlichkeit / an alten Hebungen / vernahm: ist anders der schreckliche Denckschluß des letzten Propheten cap. IV, 4. richtig: Gedenccket des Gesetzes Moisis meines Knechts / das Ich ihm befohlen habe auf

be auf dem Berge Horeb/ an das ganze Israhel / samt den Geboten und Rechten (darunter freylich alles geheiligte / freywillige / Dpffer gehörete) und solte zur Erfüllung und der Leute Bequemung der Elias kommen / daß der Eyserer das Erdreich nicht mit dem Banne schlüge. Solches galt auch denen Christen / das Heyl. Land und Grab Christi / nach vieler 100. Jahre Verlust/von Ungläubigen/mit dem Schwert/ zu vindiciren / wie die Historien der Heerzüge weisen. Es nahmen schon verständige Richter im Heidenthum / e. c. die Amphyctiones, oder Hof-Gericht / in Griechenland / solche Sachen an / auf Klage der Thebaner/ wieder die Thessalier/ denen der Alexander Magnus, König in Macedonien / als Wunds- und Kriegs-Genossen/ bey Eröberung der Stadt/ die gesundene Obligation zu 100000. fl. als Jure Belli, geschenckt hatte. Siehe Quintilian. in Declam. und Boxhorn. in disquis. Polit. und in unserm Handel fehlt so viel Kriegs-Recht gänglich/ein fremd Kirchen-Guth zu vergeben und hinzunehmen. Wie diß die Herrn Cri im angefügten Responso wohl prüfen.

§. 26. Spräche man auch gleich / als mit der Chur-Sächs. Landes-Constitution Part. II. Const. n. 2. Es sey zwar eine schwere Disputation in Rechten / An annua præstationi in totum possit præscribi? Ob Jährliche Hebungen ganz verjähren können? Doch solten die/ welche aus einer Zusage und Contract ihren Ursprung hätten/ wenn sie über Rechtsverwehrte Zeit nicht erlegt/können verjährt werden: nicht allein / daß die veressene Zinsen nicht zu zahlen / sondern auch die zukünftige nicht dürfften erlegt werden. Welches auch in Testamenten und letzten Willen/ ohn Untere

"terscheid / Krafft dieser Constitution, dieweil in Rechten des
 "rowegen Zweifel gewesen / statt haben / und die Zinse darauf
 "præscribiret werden solten. Sie hebt auch Num. 9. die Re-
 "stitution, wieder die Verjährung / aus Fürwand der un-
 "vermeidlichen und unschädlichen Unwissenheit / ex capite
 "ignorantia justæ, auf / dieweil / wenn dieser opinion zu fol-
 "gen wäre / viel præscriptiones aufgehoben / und also die
 "Hauptursachen / darüin die Verjährung eingeführt (als
 "nemlich / daß die eigenthümliche Berechtigteit der Güter
 "nicht ewig ungewiß / und des Zancks und Haders ein Ende
 "sey) zerrüttet würden / daraus eine grosse Veränderung fol-
 "gen wolte. Darüin sey verglichen / daß die Restitutio, et-
 "iam ob justam ignorantiam, nicht statt haben solte.

Dennoch lässet man diß Recht an seinem Orte in Ehur-
 Sachsen bleiben : wie der Buchstabe besagt : **Es sey so**
verglichen; also bricht Willkühr auch Land-Recht / und
 weiß unser Magdeburgisch Vaterland von solchen Vergleich
 und Sätzen nichts : macht auch die angezogene Besorge /
von ewiger Ungewißheit des Rechts zu Gütern / so
 grossen Spug nicht. Wie dürfen Sie mehr thun / als St-
 tes Volck / dem das Jubel-Jahr / den Regress, zu jedes Erb-
 theile / vorschriebe / und ewiges Vereusern untersagte? Denn/
 heists da / Ihr seyd Fremdlinge und Gäste vor mir / NB. Un-
 ser Stand ist wohl nicht besser. Sonst operirte die Aufrede
 so viel / als ob man unbefugte / gewaltsame / betrüg- und feind-
 liche Angriffe und usurpation fremdes Guts / Raub von Un-
 schuldigen / Wittben / Waisen / Abgebrandten / Gefangenen /
 Vertriebenen / Schiffbrüchigen / Armen / Kirchen / Schulen /
 Siechhäusern / u. s. f. lieber wissenlich verüben / verthädigen
 und

und das Gewissen Menschlichen Geschlechts aufheben / und
 Wahrheit / Treue / Gottes Befehl und Zorn verachten wol-
 te / da doch des Kayser's Andronici Commeni, Kayser's zu
 Stampol, interdicit an die Landpfleger / wegen der Schiffbrü-
 chigen Suhts und Angriffs / bey Niceta Choniata nur einem
 jeden solte vor Augen stehen: Entweder höret auf un-
 recht zu thun / oder hört auf zu leben. Diß lehrte
 mores und schuff Sicherheit vor die Unglückseligen. Wie
 der König in Israël, der Sunamitin / nach langwierigen Pils-
 gern / auf Ihr Anruffen um entzogenes Haus und Acker / bald
 halff und einem Cammerherrn gebot: Schaff Ihr wie-
 der / alles was Ihr ist / dazu alles Einkommen
 des Ackers / sint der Zeit sie das Land verlassen
 hat / bis hieher / Lib. Reg. II. c. VII. v. 6. Solte es da
 an Process und dicentes kommen seyn / die arme Frau hätte
 froh seyn müssen / nur ichtes / wie Mephiboseth, auf des Die-
 ners calumnien / wieder zu haben und das Anschrauben zu-
 hören: Was redest du noch weiter von deinem Dinge? Ich
 hab's gesagt: Du und Ziba theilet den Acker / Samuel. Lib. 2.
 c. 19, 29. und David vergaß / daß Er ist selbst / vom Exilio, wie-
 der zum Reiche kam; und wie des Prinzen Vater / Jonathan,
 ihm so grosse Gnade und Rettung / mit Lebens- Gefahr und
 Ungnade des Vaters / gethan hatte,

Dennoch bemerckt D. Carpzov. ad Part. II. Const.
 3. def. 4. wohl / daß die gemeine Verjährungen sich nicht
 auf besondere Fälle / da die Rechte mehr Zeit erfodern / er-
 strecken / sondern man liesse es bey gemeinen Rechten be-
 wenden / wie diß in Calands- und Erbzinß- Lehn geständig
 & gelte /

gelte / nnd die böse Art / mit Verneinen auß Verjähren zu-
 fallen / in Deut. 17. billig zu straffen / Def. 23. „
 S. 27. Wolte Einer mit Ihm Respons. Lib. I. Tit. IV.
 Resp. 35. sich auß Jüdische Jubel - Jahrs Recht Levit. c. XXV.
 v. 25. 26. beruffen / also / wo der Verkauf und Einlösung ver-
 boten / so Deuter. c. XV. v. 1. Levit. c. XXV. v. 10. das Ein-
 mahnen der Schulden. Wie der Herkog Jephtha Jud. c. XI.
 v. 16. sich gegen den König der Ammoniter mit 300. jähriger
 Possess geschüzet habe; Solche Behelffe dürfften gar mißlin-
 gen. Denn (1. bringt angezogener Text in Mose so viel nicht /
 sondern das Widerspiel / mit sich. e. c. da Levit. XXV. v. 32,
 33, 34. der Geistlichen ihre Sühter aller Verjäh. und Ver-
 euserung entnommen / auch / was gethan / sodann von Jedem
 Leviten möge vindiciret werden / wie schon König Pharao in
 Egypten / in größter Hungers - Noth / vor der Priester Feld
 erferte Gen. c. 47, 22. Und (2. von Jüdischen Land - Rechten
 auß uns zu folgen / mächtig anstossen sollte / Ja (3 / wenn es
 statt finde / mit denen Ursachen / so zu statuiren / unsere Sach
 herrlich gewonnen hiesse / indem damahls das fundament war /
 die Unordnung im Lande zu verhüten / Ehrliche Geschlechter
 im Wohlstande zu erhalten / daß kein Vergeuder und Unver-
 stand das seine verspilderte / den Weis einzubalten / Gleichheit
 und Credit zu erhalten / die Leute zur Treue / Güte / Sparsam-
 keit / zu verbinden / und zu lehren / daß man sich nur vor einen
 Lehn- und Erbzinsgubts - Mann zu achten / also vorsichtig und
 demüthig zu gebahren hätte. Worüber Theologi, und Jü-
 dische Ausleger / als Rechtsdeuter / annehmlich zu ersehen sind.
 So ist (4. die passage, Deut. c. XV. v. 1. von Erlaß der Schul-
 den / gar nicht so verstanden / von allen geliebten / noch Rauff-
 Straff.

Straff-Empfangenen Subts-Schuld; allein nur/was ein Blutarmer nicht zahlen können; und diese mussten auch dran/im Erlaß-Jahre/ wenn sie was erworben hatten/wie D. Calov. mit andern anmerckt.

S. 28. Das vorgeben von dem Israëlitischen General Jephtha, Judic. l. c. II. v. 13. ist recht v. 15, 16, 17, 18, 19. daß (1. Israël den Ammonitern und Moabitern nichts genommen/ Krafft Göttlichen Verbots Num. 21. Deut. 2. & 3. Was (2. Israel den Amoritern genommen/ dazu hat Ammon, 300. Jahr/ numero rotundo, 264. Jahr/ numero certo, wie Ufserius Annal. pag. 34. rechnet/ dem Calov. h. beyfällt/ stillgeschwiegen. (3. zu captiren / der Amoriter hätte es doch den Moabitern durch Krieg entzogen/ und Israel sich dessen/ durch Ueberwindung des Amoniters/angemaßt. Antwort: Man mache es wahr. Ist fodert Moab nichts wieder/ und hat es zuvor in des Amoriters Händen gelassen / auch / da es Israel kundbarlich einnahm/ geschwiegen/ 300. Jahr/ und so läßt sich nicht sagen / daß ihm Israel was genommen hätte. Wie Davids Raub von Amalek 1. Samuel 30, 20. sein bliebe. Hier von handelt der berühmte Natur- und Vöcker-Rechts-Lehrer Hugo Grotius in de Jure B. & P. l. 2. c. 4. und führt diß Exempel num. 2. sonderlich ein / wie fern man schiene das seine vor verlohren und verlassen zu achten/also sich dessen nicht mehr anmassen könnte? Sieh. Martyr. über das c. II. Judic. Tesmar. Pufendorf Ziegler. Oslandr. über Grotium allhier. (4. Israel und Jephtha gründen sich auf Gottes Befehl / Schanck und Einsetzung in diß Land: mit Wahrheit/ wie man schon im 1. Buch Mos. c. 15. liest. Und so ist gar impertinent, von diesem ganz ungemeynen facto und übermenschlicher Anstalt /



auf Händel und anmaßliches Eingreifen und Vorenthalt / zu folgen.

§. 29. Und wie zwar des Abrahams Nachkommen größten Theils weder gewust / noch gehoffet / was Gott ihnen beschieden / weniger in so weit vigiliret / daß es nicht / durch unterlassene apprehension und Einnahme / oder anderer Rechts-Wege / vor verlassen geachtet würde / zumahl / da sie ganz aus dem Lande zogen / und über 210. Jahr in Egypten blieben / dennoch diß Recht nicht verlohren / sondern Gottes unbereu-liche Gabe und Schluß bestund / und herrlich erfolgte: So kan die vorgeriecte Unacht / das seine aus fremder Hand zu fodern / viel weniger wirken: indem so eine Kirche / Schule / Hospital, oft Vorsteher hat / die wechseln / nicht erfahren / was dem Obrt gehöre / und die Rechts-Lehre / von unvermeidlicher Unwissenheit / gnugsam rettet / es dennoch auf Nachricht zu suchen / wozu D. Struve Exerc. 28. rot. Syntagm. J. Civ. n. 50. biß 61. mit andern JCris bündig anweist. Wir haben auch schon gezeiget / wie diß Kloster / so viel die culpam Ignorantiae betrifft / durch feindliche Gewalt / Uberfall / Plünderung / Brand und Verwüstung / ganz unkräftig worden / seine Befugniß zeitiger zu erfahren und einzumahnen / wie der Stadt Magdeburg Eröber- und Verbrennung weltkundig ist; und also nicht weniger / als Unmündigen / zu restituiren sey / c. 1. X. de integr. rest. Sfortia Oddus d. h. r. p. 1. q. 3. n. 17. 27. Brunnem. & D. Stryk. d. l. 2. c. 11. n. 7. D. Struv. d. l. n. 56. cum Dd. daß es heiße: "Du solt nicht begehren deines Nechsten Lehn / Zins / Zehend / Memorien / Pächte / Haus / Land / u. s. f. noch deines Nechsten Nahmens Gedächtniß und Gnadenstand für Gott / so
die

die Ehre bey der Nachwelt stöhren. Man vergesse nicht/ wie die Evangelische/ die Kirchen-Güter/ unter Anziehen ihres Stifts-Rechts und ordentlicher Absicht/ nach vielen 100. Jahren/ von denen Catholischen Inhabern/ vindiciret/ sich auch D. Lutheri Vorsechtens/ wieder **Emfers** so genannten **Langen Spieß**/ oder **Gewohnheit**/ Tom. I. Jen. p. 436. ad ann. 1521. weidlich bedienet. Sonst kan das Kloster-Edict anni 1629. mit empfindlicher **Glossen** wieder aufgelegt werden/ wie **S. Ott** bald verhängt/ gegen die unanständige Abusen und **Wegnahme** dessen/ was sein ist.

§. 30. Wir wünschen/bitten/und ermahnen/das den so genannten Protestirenden/ als unsern Mitgläubigen in der **Wahrheit**/ zu Herzen gehe/ was auch Catholische Rechts-Lehrer disfalls stattlich ausführen/ als Franc. Salgado de Somoza *De Regia Protectione Vi oppressorum Appellantium à causis & Judicibus Ecclesiasticis e. c. P. III. cap. 10.* mit trefflichen/ auch bey uns gerühmten/ **Juris**. Es gehöre zur **Verjährung** (1. zugleich das **Wissen** und **Dulden** des **Verfürhten**/ n. 13. 14. und müsse (2. der **Verjähriger** es innen haben; die **Wissenschaft** zeitiger **Vorsteher** lange nicht zu n. 18. noch ein/ nur vermuthlich/ wissen des **Principalen**: die **Privilegia Sacra** induciren eine **perpetuität**, und/die **clausulæ Irritantes** in selbigen/ schliessen die **Verjährung** aus n. 53. der **Verjähriger** möge sich mit dem **remedio Summarissimi** nicht schüzen n. 70. **wiedrige actitata** seyn so viel/ als ungethan n. 85. keine **wiedrige** neue **General-sagung** dahin zu deuten n. 92. (3. Möge auch **imputirter Unbrauch** nichts hindern n. 98. genug/ wenn der **Brauch** und **Exercitium** des **Ersten Rechts** in andern gleicher **Art** gestanden/ n. 103. zumahl/ im fall (4. nur vom **Beybe-**



halt / nicht aber neuen Erlangen eines Rechts / die Rede ist /
 und der Weidspruch: **So viel verjähre / so viel beses-**
sen ist / gelte nichts; sondern wer einmahl / mit Bestande ei-
 nes rechtmäßigen Tituls / sich des seinen / eines theils / ge-
 braucht / dem bleibe es auch in andern / gleicher Art n. 112.
 wie denn darum / nur auf die Ursach / nicht aber auf würck-
 liche Übung und Genosß / zu sehen / und dahero bey Übergabe
 eines Guhts / der Erdschoffen / der außgeschnittene Spahn /
 bey einer Heerde der Empfang eines Stückes / bey einem
 Hauffen Kornes eine Handvoll / bey einem Wein-Keller ein
 Maasß voll / überreicht / zum erlangten Besitze gnung heißt n.
 123. wer die ihm vermachte Hebung gezogen / dem bleibt sie
 immer n. 133. unbeschadet / daß vom Besitze eines Stückes
 auf die Unbesessene nicht durchgängig zuschliessen / weil dieser
 Weidspruch anhero nichts thue / und bekante Abfälle habe / n.
 136. bevorab / wenn wir ein allgemein Recht / Privilegium, vor
 uns haben / und dabey zu schützen seyn / unerachtet so genanter
 assistenz des Rechts. Und wenn dem Statui, Kirchen / Elo-
 stern / incorporirten Hospital, ein Recht wozu / eignet / und
 wäre gleich das Guht 100. Jahr / dem würcklichen Gebraue-
 che nach / weg / n. 156. genug / daß / mit iedes ordentlichen Suc-
 cessoris Nachfolge / die Verjährung unterbrochen wird / und
 der wiedrige zeitliche Inhaber weder rechtlichen / noch natür-
 lichen / Besitz hat / sondern nur eigenthätlich vorenthält / was
 andern geböret n. 152. wenn sich gleich etwas einiger massen
 verjähren liesse n. 154. und sey gnug / daß der Successor in
 consequentiam disponiren kan / denn da sey dignitas und der
 Stät stets dazu befugt verblieben n. 148. Wenn ich nun / mit-
 telst wiedererlangter Nachricht / der Kirchen / Armen / Befug-
 niß

nitz vorstellte wovieder keine Verjährung statt findet / und der Richter / dessen ungeachtet / wiederig erkennete / und verführe / so sey es eine nullität n. 172. die Appellation zulässig n. 173. und darwieder nicht zu verfahren n. 174. sonst hiessen es attentata n. 175. und müsse der / der aus rechten Titul / zum Besitz befugt erkant ist / in so weit restituiret seyn / als ihm entzogen ist n. 183. Diese Erkantniß gehöre auch nicht nothwendig vor Geistliche Consistoria, sondern vor Regierungen und weltliche Gerichte / weil es bloß das factum betreffe / ob eine prärendirende Kirche / Armen / Waisenhaus / so weit privilegiert und versorgt sey n. 188 - 193. und stehe dem Landes-Fürsten die Cognition ohnmittelbar zu / weil es den Statum directè afficiret / und sey wiederiges Verfahren eines Consistorii, Regierung / zu verbieten / n. 195. nicht fortzufahren n. 205. die alten Wapen und Zeichen des Zustandes beweisen völlig / wie S. Lucæ cap. 20. der Zinsgroschen n. 269. so Epitaphia n. 274. Historien / Zins-Register / auch von 200. und mehr Jahren n. 280. und / wo sich / als ein richtig Zeugniß und Urkund / finde / gülte keine / gleich 100 jährige / Verjährung / so / was mit Gassen / Gräben und aus Art der Sache selbst / die ursprüngliche qualität zeigt n. 284. *Immemoralis non suffragatur, quando constat de invalido & injusto principio, atque infecto titulo, quamvis legitimè probata fuerit; cum simus in claris, cessat præsumtio quæ è præscriptione resultat. Sic, quando constat de malâ fide n. 285.* Wenn ein real-Privilegium nur in etwas andere qualität annimmt / nicht aber gar geändert wird / bleibe es kräftig / zumahl / wenn der Obere die Hand dabey behält n. 315. und das / vor das Recht / erlangte Feld ziehe solchen Rechtsstand auch nach sich n. 317.



S. 31. Diß appliciret sich selbst in unsrer Memorien-
Frage; Ist ohndem öffentlich falsch/ daß 40. jährige Verjäh-
rung darwieder zu finden / die Eldsterl. Hospital-Jura waren
da/ und im Gange der Hebungen / biß ann. 1625. und besagen
“die Heb-Register p. 120. deutlich/ Es seyn/ wegen des Kriegs-
wesens/ weder Pächte/ noch Geld-Zinß/ einkommen/ darüm
“die Armen von dem Borrath müssen genehret werden / der
Procurator Kellner ist eodem anno gestorben/ im Lande alles
confus gemacht / Domcapitul und andere daraus gewichen/
und/ Jahrs drauff / die Stadt feindlich umgeben / ins Kloster
gefallen/ und Wegnahme S. Norberti verübt. u. s. w. daß nur
alles preis worden; Die Privilegia des Klosters/ unter Sech-
zig / ja 100. Jahren / keine Verjährung zu leiden / seynd / aus
des Præmonstratenser Ordens Historiâ, bey Pagio Biblio-
thec. Tumbarinio de Jure Abbatum, Barbosa de Jure Eccle-
siast. und sonst Weltkundig. Es schwächt solches keine Re-
formation, indem diese nur Lehr-Irrthümer / und böse Sit-
ten/ betroffen. So übel stehets an / sich/ unter Schein der
Verbesserung / solches Entziehens unterwinden.

S. 32. Wem stehet II. die feine Rede an / Es wä-
ren die meisten Stiffungen aus Irrthum von
Leuten entstanden / welche durch der unersättli-
chen Pfaffen Trug und List dazu verleitet wor-
den. Diß mag unser Rechtsmann bey denen schuldigen
und in pari auf modos acquirendi quorundam secularium
sein appliciren. Wenn es aber zur induction aller und je-
der Kirchen / Clöster / Stifter / Hospitalien / Schulen = Ge-
stifte käme / wie jämmerlich bestunde der ? und mußte zu
Recht das leiden/ was das achte/ siebende/ neundte und zehende
Gebot

Gebot dictiret / und der zornige Gott drohet / zumahl das quod quis juris in alium zu decliniren / und in weltlichen conqueten zu erkennen / Malpurtaus des Fuchsen Hauß / als seine Herbrige. Der Allmächtige redt aber hart vor seine Dienste. Prospicirte seinen Geistlichen bey Mose gewaltig wohl / und eiferte die Unfolge verordneter Abgaben schrecklich. Man durchgehe aber die Rolle mancher Weltlichen / die so viel grose Intradem / Besoldung und Vorzüge / die in allen Aemtern das pra haben / und doch keine justiz noch Schutz Ambtswegen leisten ohne parate Zahlung nach ihrer taxe, ob sie wohl vor sich schwer-reich und vermögend seyn / nicht nur diß umbsonst zu thun / sondern auch von ihrem so genanten Eigenen zu des Landes Noth und Aufnahme reichlich zu steuern. Man reducire den unordentlichen Pracht in Kleidern / Bauen / Aufzügen / Gastungen / und ziehe den zum gemeinen Kasten und Fisco, was giltz die Mittel vor das Publicum sollen sich finden / ehe man Kirchengut und Armen-Brodt wegnimt. Faule Scheinheiligen und Titul-Geistliche / deren leider viel seyn unter uns / werden so billig als schuldig zur Banck gezogen / und als Untüchtigen dictiret / was der 109. Psalm Juda dem Verräther setzte : **Sein Bißthum empfaben ein ander.** Aber da ist kein Eifer vor gemeines Bestes und den lieben Herr Gott.

§. 33. III. Die causirte Erschöpfung der Cammern und Fisci durch viel Gestifftte ist schon genung limitiret / und iezo redet man von dem / was jeder von dem Seinen Gott und seinen Armen vermacht / so frey / als er es sonst an jemand verschencken / oder gang / auch liederlich / verzehren dürffte. Und wenn einer Kirchen / Schulen / Spital / et-

M

was



was an Gütern vermacht wird / trägt doch die Hücke der **Gemeinen Gaben** stets mit fort / transit cum onere. Also gehet Fisco, Aerario, Reipublicæ so wenig ab / als wenn nichts vermacht worden: Imò da es sonst vergundet würde / bleibt noch zu rechten Dienste. Man vigilire nur Obrigkeitlich / daß die Stiftungen zu dem bestimmten richtig angewandt werden / so darffs keine extra-Kosten.

S. 34. IV. Die gefangene Christen zu rançoniren sagt sich wohl / wenn nur nicht bekanter Betrug darunter spielt / wie vor dessen mit der Cruciatâ ; darwieder die Grenzherrn recht erkundigen / und mit dem Feinde accordiren solten / daß / wie im Kriege / ein gewisses zur rançon hinc inde gesetzt und gehalten wurde. Unvergessen wie sich mancher in Gefahr gestürzet und übel gehandelt / daß der Römer Scutum wegen der Gefangenen bey Cannas nöthig wäre / sie nicht zu lösen ; doch wollen wir milder reden / und thun als Menschen ; Kayser's Mauricii Schuld sey fern von uns.

S. 35. V. Spricht man : Es verbanden doch solche Gestifte und darauf gesetzte Drohungen / Beschwerden und Flüche nicht immer / sondern litten wohl Abgang / es zu was anders / auch wohl zu Weltlichen / geschweige Geistlichen und Milden / bevor grössern Nutzen anzuwenden. Dessen Praxis sonderlich in Teutschlande bey der Evangelischen Reformation gewaltigen Streit und Kriege / als der Schmalkaldischen Bundesverwandten mit Kayser Carl V. und Catholischen anno 1546. und weiter / (dessen verderbliche Würckungen wir noch im Closter fühlen /) mehr anno 1625. und s. f. bis anno 1648. geschweige der Klagen von Catholischen auf Reichs

Reichs-Tägen und im Cammer-Gerichte / verursachten; bis die Evangelischen erhärtet / wieder sie in der Cammer keine Process zu erkennen / und der Passauische Vertrag / hernach der Oßnabrügische Frieden-Schluß den festen Riegel vorgeschoben.

S. 36. In dem nun die Evangelischen Geist- und Weltlichen Lehrer einbellig mit D. Luthero zugeben und schließen: **Es begiengen Fürsten und jederman grosse Sünde / die der Vorfahren zu milden Sachen so eifrig gewidmete / schrecklich befluchte und beschworne Güter angriffen und zu Weltlichen Dingen lehrten. Drohen auch selbst / es würden solche Flüche noch spät / wegen so verübten Kirchen-Raubes / empfunden / und alles andere wie der Kost das Eisen / das Feuer Holz und Stroh verzehret / gefressen werden: Es sey auch keiner von solchem Eigennutz und Diebstahl reicher worden:**

So darff es noch grossen Verweiss / wenn manche unter Vorwand / den Abergläubischen Mißbrauch zu rechten und bessern Nutz zu wenden / drein fahren und nehmen was nur da ist / unterm Schein / da und dort was zu bessern / und ihnen doch die Frage des beruffenen Autonomisten Burchardi p. 3. c. 16. greulich in die Ohren schlägt: **Wo sind ihrer Eltern Stifte und Klöster? ist nicht alles profaniret / niedergerissen und verwüstet? sind nicht aus Bischüthern Weltliche Fürstenthümer / Kofställe / Tankhäuser aus Klöstern gemacht? Und wer kan Wilhelm Barclajen in Parænes. l. i. c. 4. antworten: Wenn die Mönche / euren Ermessen nach / im Leben oder Glauben irreten / warum habt ihr / da sie ausgestossen / nicht bessere Leute drein**



"gesetzt / die diesen heiligen Andachten und reinen Sitten und
 "erstatteter Lehre / doch mit Gottseligem Fleisse oblegen? Wa-
 "rum habt ihr nicht diese Güter unter Arme ausgetheilet / de-
 "nen sie von Euren Vorfahren gegeben / und zum Gottes-
 "Dienst geeignet seyn? Aber ihr habt lieber Gott sein Erb-
 "theil beschneiden / Jerusalem plündern / und mit Zerrüttung
 "der Testamenten / Vermächtnissen und Wohlthun der Al-
 "ten / die solches GOTT geheiligt hatten / eure Länder / eure
 "Häuser / so verfluchten Kirchen = Raubs schuldig machen
 "wollen.

S. 37. Und wenn die Evangelische Rechts-Lehrer ge-
 stehen / daß solche glücke Nachdruck hätten / und ein schändli-
 cher Uudancck wäre / der Stifter wohlthätigen eiffrigen Wil-
 len zu verkehren / wenn auch / Gott selbst darunter beleidigt
 und verkürzt wird / warum gestattet man denn wiedrige Pro-
 cess, spricht vor die Unchristen / und macht viel Bücher zu ih-
 rem Schirm = Schilde und meisterlichen Fortgange / immer
 mehr wegzureissen / muß da Christl. Obacht ein Pabstän-
 gen und die Geistl. Rechte nichts seyn / die man doch sonst so
 flugs captiret / und in Ländern zur ordentlichen Regul in Ge-
 richts = Handeln setzt?

S. 38. VI. Die captirten Behelffe heißen 1. Noth. 2.
 gemeines Beste / zumahl Verhütung unverwindl. durch
 deren Vermächtniß dem Lande zustossenden Schadens
 und Verderbs. 3. Erlösung der gefangenen Chri-
 sten aus der Ungläubigen Gewalt. 1. Die Noth an sich
 heist wahr und dringend. Also zöge man Klöster / Kir-
 chen / Spitale / und ihre Länder in die Ausmessung / die
 Orthe im Lande zu befestigen und zu erweitern / schätz-
 te sie /

te sie / die Kriegs-Kosten besser zu tragen; so gar mit Verkauf
der Kirchen-Güter und Kleinodien / dem Türcken zu wieder-
stehen. So thäte Franckreich recht / mit den schweren An-
lagen / den Krieg wieder die Teutschen / Spanier / Engelland /
Holland lezthin auszuführen. Und die Pápste e. c. Inno-
centius X. mit Einziehung vieler Clöster in Welschland.

S. 39. Allein wie fein schleust doch dieses? nicht Fal-
laciám insuffic. Enumerat. unvollkommener Benennung zu-
gehöriger Stücke zu begeben? Gewiß ist Geistl. Orthen in
berührten Fällen so viel Recht zu gönnen / als gemeinen Bür-
ger und Bauers-Leuten / die das Ihre so müssen hergeben.
Nun gebühret sich / daß wahre Noth da sey / nicht nur in der
That / sondern auch / was deren Ursach betrifft: An statt
lose Händel anzufangen / und deren Austrag mit unschuldiger
Unterthanen / Kirchen / Schulen / Spitäler / Schweiß und
Blut zu suchen / daß Wunder ist / sich mit dem bösen Exempel
der Reichs-Feinde zu behelffen. Welcher Türcke / Saracen,
Indostaner - Herr machts so? Wenn Vestung und andere
Auslagen der Städte nöthig NB. und anderer Gestalt
nicht zu hoffen / so giebt die Kirche / Klöster u. s. w. zwar
Grund / Boden und was darauf stehet / her / es muß aber an-
derweit annehmlich erstattet / nicht zum Schein ein gering
Geld dafür hingeworffen werden. Der Pápste Teuffeley
im Kirchen-Raube ist von allen Catholischen und gescheueten
Christen so verflucht und notabeniret / daß ein vernünfftiger
und der Sachen kundiger Mann sich scheuet / solche Pacta vor
vermeinte Rechts-Sätze und Präjudicia anzuziehen. Es
geschicht auch wohl selten / daß der Clöster und Kirchen Geld zu



rançon der gefangenen Christen kömmt; Prætext, sich so zu füllen und seine Händel zu fördern/ machts nicht aus.

§. 40. **Allgemeines Beste** ist ein schön Wort; nur werde nicht der alte Deckmantel arger Eingriffe und Gewaltthaten / damit das **Weib/ Gemeine Beste** oder **Bestie** genant / schwanger gehet / wieder neu. Woraus stärckt sich doch der Behelf einer sonderbaren Nutzbarkeit **gemeines Bestens** / Kirchen-Güter zu nehmen? Man specificire doch die Objecta, und schencke klaren Wein ein! Lasse uns auch prüfen/ ob der gerühmte **neue Nutz** so groß sey? Sinds **Lust-Häuser? Lust-Wälder? Lust-Fahrten? Alliancen/** was zu erlangen/das uns nicht gehöret? **Comœdien/ Opera, Pracht** in äußerlichen Aufzügen? Dem Nachbar es vor oder gleich zu thun? Oder man gebe dem Kinde erst den Rahmen/zu scheinbarer Lehre/ **Unrecht/ Recht/ Gewalt** und **Raub** zur Tugend und Wohlthat zu machen? Was mancher **Naturalist** davon klappert und heuchelt / sich indessen auch **Pfeiffen** aus Kirchen-Rohr zu schneiden / kan wenig tügen. Und wenn gleich ungestandenen Jasses so viel zu leiden/ müste denn die arme Kirche alles Land und Stadt übertragen / ohn Erstattung pro rata, von eben dem gerühmten Nutz zu **gemeinem Besten**? Läst denn ein **Weltlicher** sich des seinen so entsetzen/ wo er nicht starke Brieffe und Versicherung der Satisfaction erhält? **O läßt doch GOTT was GOTTES ist/ und irret euch nicht/ Er läßt sich nicht spotten.**
Gal. c. VI, 7.

§. 41. Die **Thummische** Einbildung/ daß Güter/ die mit Verderb **Gemeines Bestens** zu Kirchen und Milden Sachen gegeben/ wohl wegzunehmen wären/ darff ein wenig
Unter

Unterschied/ den schon der Heyde Cornel. Tac. in Histor. -- --
 wohl bemerkte / an des Kayfers Vitellii unmäßigen Ver-
 schencken der Reichs-Güter und Einkünfte: Verständige
 hätten es vor nichts geachtet/ indem solche Pertinentien weder
 weggegeben noch behalten werden könnten/ ohn ruin des Etats.
 Wenn wir von Memorien und dergleichen Stiftung reden /
 sondert sich gleich Anfangs ab was zu Cron-Reichs-Cammer-
 Stadt-Gütern gehöret / das Regiment / und mehr ordent-
 liche Kosten/ nothdürfftig zu tragen. So ist außgemacht/ daß
 in rechter Noth / von Geistl. Gütern extraordinariè ge-
 steuret werden soll / wenn anders auch andere Exemti und
 Freysigende sich zuvor / zuvor sag ich / anwenden / wie es
 die Noth erfordert. (Siehe Klock. de Contrib. und ande-
 re Dd.) die doch so sparsam/ und selten/ beytreten/ aber die Geist-
 lichen/ die milden Stiftungen/ und andere/ vors Loch zu stof-
 fen fix und Meister seyn. Wir geben gerne zu / daß in der
 Noth/ zu eigenen Friede/ müsse Beytrag geschehen/ da ich son-
 sten Feinden müste Salvewardie und Schuß ablassen. Man
 prüfe also erst recht / ob nöthig / so zuzugreifen / und
 was / auf den Fall des Unterlassens der Dienste / die mit dem
 Geistlichen Subte ordentlich werden geleistet / dem gemeinen
 Besten geschadet werde?

§. 42. Der VII. Gegenstand wird aus dem Objecto
 und Sachen/ worauf die Memorien gehen/ ergriffen/ nemlich
 Vigilien/ Seel-Messen / Fegfeuers-Erlösung u. d. m. Wie
 Lutheraner detestirten die Messen / vorbitt vor die Todten/
 und hätten uns darum vom Papsthum abgesondert. Könnte
 so keiner/ mit rechten Gewissen/ solche Memorien stiften/ noch
 fordern. Antwort: Schmücke dich Käzgen / es kömmt ein
 Gast 16.



Gast 2c. von Gewissen und wahren Gottes Dienst zu reden /
 da gilt's seuffzens: Ach Gott / der theure Rahme dein / muß
 ihrer Schalckheit Deckel seyn / Du wirst einmahl aufwachen.
 (1. Wenn diß Vorgehen zuweicht / warum reißt man nicht alle
 alte Kirchen / Stifter / Spitale / und was nur Milden heißt /
 nieder? Vor Lutheri Reformation kamen sie auf / unter einer
 Andacht / die man will Sünde heißen. Spreche Jener: Ey
 das wäre immer Schade! tollatur abusus, seruetur usus.
 Man dürffe nur den Aberglauben abstellen. Gut / nun ha-
 be ich den Rechten. Wie Gott die feindlichen Städte in Ca-
 naan zu erfreulichen Siegsnuß erbielte / so behalte man / was
 sich Christlich thun läßt. Und (2. näher zu kommen / diese
 Frage / vom Gebeth vor die Todten / hat schon ihren
 Bescheid (1. in der Augspurgischen Confession und ihrer A-
 pologie. Dasselbst in Articul. III. von Mißbräuchen /
 betraff die Sach an sich / im Articul von dem Mess. Dpffer / die
 Frage: Ob dasselbe eine Gnugthuung vor Pein /
 oder Schuld / wäre / ex opere operato, wenn es
 äußerlich geschieht ohne Glauben? So folgte /
 daß dessen Application vor Todte unnüß sey. Denn solche
 habe kein Zeugniß in Heil. Schrift / sey auch nicht sicher /
 in der Kirchen was Andacht einführen / ohne Beyfall der
 Schrift. Es sey nicht zu zanken mit dem Gegentheil / der
 weder / was Dpffer / noch Sacrament / noch Vergebung der
 Sünden / noch Glauben sey / verstünde. Weiter stehet:
 Es appliciret auch der Griechische Canon solch Dpffer nicht
 vor die Todten / als eine Gnugthuung / denn er eign't es
 zugleich allen Seeligen / Patriarchen / Propheten / Apo-
 steln / zu. Daher erscheinet / daß es die Griechen / als eine
 "Dank"

Danckſagung / opffern / nicht aber anwenden / als eine
 Gnugthuung vor die Straffen. Wiewohl ſie auch nicht
 nur reden von dem Opffer des Leibes und Bluts des H^{errn} /
 ſondern von denen andern Theilen der Meſſe / nemlich von
 Gebeten und Danckſagungen. Denn nach der See-
 gnung bitten ſie / daß es denen Empfängern gedehe / und re-
 den nicht von andern. Darnach ſehen ſie hinzu: Auch
 bringen wir dir dieſen vernünfftigen G^{ottes}-
 Dienſt / wegen der im Glauben geſtorbenen Alt-
 väter / Erzväter / Propheten / Apoſtel / ꝛc. Ein
 vernünfftiger G^{ottes} / Dienſt aber bedeutet das
 Opffer Chriſti nicht / ſondern Begehrt / und alles / was da vor-
 gehet. Daß aber die Wiederſacher die Kirchen-Väter an-
 ziehen / von Opffer für die Todten / welches wir nicht
 verbieten ; ſondern die Application des Abendmahls des
 H^{errn} vor die Todten / aus bloſſen äußerlichen
 Wercken / verwerffen wir ; die Alten ſeyn auch vor die Ge-
 gener nicht / wegen des bloſſen äußerlichen Wercks. Und
 wenn ſie gleich des Gregorii oder neuere Zeugniſſe haben / ſo
 ſegen wir ſolchen die hellen und Gewiſſen Schriſtſtellen ent-
 gegen ; Es iſt auch unter Kirchen-Vätern eine groſſe Un-
 gleichheit. Sie waren Menſchen / kunten fallen und irren.
 Wiewohl / da Sie iezo wieder aufſtünden und ſähen / wie
 ihre Reden ſo öffentliche Lügen bemänteln müſten / da die Ge-
 gener / vom opere operato , bloß äußerlich Werck lehren /
 würden ſie ſich weit anders erklären. Die Wiederſacher
 ziehen auch fäſchlich / die Verdammung des Aerii wieder un-
 an / der / ihrer Sage nach / verdammt ſey / weil er geläugnet
 habe / daß in der Meſſe vor Lebende und Todte geopffert
 R wir



"würde. Sie brauchen diese Farbe oft / ziehen alte Reke-
 "ren an / und gleichen unsere Sachen fälschlich damit / daß
 "sie uns durch solche Vergleichung beschweren. Epiphanius
 "zeugt / Acrius habe gehalten / daß das Gebeth vor die
 "Todten unnützlich sey : diß tadelt er. Wir verthädigen
 "Acrium nicht / sondern streiten mit euch / daß ihr eine Kezerey /
 "die öffentlich wieder Propheten / Apostel und Heil. Väter /
 "streitet / leichtfertig verthädigt / nemlich / daß die Messe
 "aus blossen äußerlichen Wercke / gerecht mache /
 "verdiene Vergebung der Schuld und Pein /
 "auch den Ungerechten / vor die es appliciret wird /
 "wenn sie keinen (obicem) Gegenstand setzten. Die-
 "se verderbliche Irrthümer verwerffen wir / die die Ehre des
 "Leidens Christi versehren / und die Lehre von Gerechtigkeit
 "des Glaubens ganz unterdrücken. In der ersten Edition
 "und Version D. Justi Jonas pag. 209. S. 2. steht: Die Esel
 "schämen sich keiner Lügen / so wissen sie nicht / wer Acrius ge-
 "wesen / oder was er gelehret hat. Epiphanius schreibt / daß
 "Acrius gehalten habe / daß das Gebeth vor die Todten sey /
 "unnützlich. Nun reden wir nicht vom Gebeth / sondern vom
 "Abendmahl Christi / ob das ex opere operato ein Opffer sey
 "den Todten zu helffen / dieser unser Handel betrifft Acrium
 "nicht.

S. 43. Bekant ist / wie daß nicht alles vor rechte Ke-
 "zerey zu achten / was / in den alten Kezer-Rollen / bey Epipha-
 "nio, Philastrio u. s. w. mitläufft / auch wohl selbe Censores
 "sich selbst damit bloß gegeben; So hat die Kirche keine gewisse
 "Kezer-Rolle; Wie / Kezerey zu erörtern / was mißlich / und
 "endlich nur durch Gegenstand der in Heil. Schrift / als ora-
 "dent.

dentlicher Grundsätze zur Seligkeit/geführten Lehren beschrieben ist: indem viel Göttliche Wahrheiten dahin nicht vorhanden seyn/ und das fundament der Seligkeit und Christlichen Glaubens mehr Auslesens bedarff / ob es solchen / an sich / gründe/oder stärke/oder würcklicher mache; So gehörte wohl auch der Zusatz der Halsstarrigkeit zum vermeinten Reber-Irrthum / wie S. Paulus sich damit loßredet: Ich habe es unwissend gethan. Sehet davon D. Aegid. Hunnen/im herrlichen Buche vom Fundamental-dissensu, D. Hutter. Irenicum, D. Jo. Meisneri statliches Irenicum Duræan. S. 2. n. 243. & seq. Unfern Tractat de Statu Confessionis Dissert. VI. von Verlust des Bekänntnis-Standes Sect. 2. n. 42. seqq. Kan doch/ sagt man/die streitende Kirche/ in manchem/ das nicht ein nöthiger Glaubens-Grund ist/ noch irren/ und von Jhr/ in Beyfragen/ ohn Rezerer/ dissentiret werden. Und Acrius gieng weit ab von unserm Sinne / was diese Andacht betrifft. (1. Wolte er nicht leiden/ vor Todte einiger masse zu bitten. Wir lassen es zu/ als eine Mittelsach / wovon und wieder die Heil. Schrift still ist; Er verdamnte solche Vorbitter/ bey Verlust ewiger Seligkeit. Wir seynd viel milder / denn so hart wieder der Heil. Väter und alter Christen Fleiß und Liebe zu reden. (2. Er hielt/ es hülfse solch Gebeth den Todten nichts/ wir aber lassen diß ungestraft. Indem zwar durch solch Gebeth keine Seele aus dem Fegfeuer zuverlässlich zu bringen/ wie der Päpstliche Seelen-Krahm will/doch nicht zu verachten steht/ was S. Paul. vor Onesiphorum wünschet: Der HErr lasse ihm Barmherzigkeit finden an jenem Tage 2. Tim. c. I, 16. 17. 18. Die Absichten/ die Meynungen / und Inhalt solcher Gebethe wa-

ren ungleich. (3. Er gab vor/ daß/ durch solch Vorbitten/
 eine verderbliche Sicherheit / und Eingang zu allen
 Lastern / erwüchse / indem die Leute sich darauf verließen/
 und nach dem Tode Vorbitter bestellen ließen; Wir aber
 halten das nicht / indem so ein ordentlich Zeichen gemeines
 Glaubens / Liebe und Hoffnung/ an sich / niemand verleitet/
 und gar keine Coniunctur gibt / mit Pöpstlichen Messen /
 wenn man der Verstorbenen Nahmen aus Diptychis dem
 Kirchen-Buche mitlieset / ihnen selige Ruhe / Göttl. Licht
 und Freude / auch / am jüngsten Tage / seliges Aufstehen und
 ewiges Heyl / nebst andern / wünschet. Diß macht das Ge-
 beth nicht zum gewissen / ordentlichen / Versühnmittel;
 So wenig als (4. das gewöhnliche Dpffer / wegen der ver-
 storbenen Mit-Christen / worwieder Acrius auch so grob
 sprach / und die / so es thäten / der Höllen übergab. Wel-
 cher Satz uns nie in Sinn kommen / sondern ist nicht zuwie-
 der / ob man bey dem Abgange der Seinen / die etwa die
 gesetzte Kirchen-Busse noch nicht hätten vollendet/ einige Ga-
 ben / zumahl Brod und Wein / zum Alter brächte / und/
 wenn es angenommen / wüste / daß der Verblichene vor ein
 Kirchen-Glied gehalten / im gemeinen Gebeth mit verlesen
 und von den Gaben das Sacrament geheiliget / auch allen
 Leich-Gästen / zu gleichen Trost und Hoffnung seliges En-
 des / ausgetheilet würde / darüm die Messe vor die
 Todten hiesse / doch nicht in dem Verstande / wie die Pa-
 pisten das Wort mißbrauchen / siehe D. Georg. Calixt. Dis-
 sert. de Sacrif. Christi Thes. 25. und folgend. Und so straffe
 keinen / wenn man / wegen seiner Todten / Spende und
 gewisse Jahr-Gedächtniß / an Geld / Speise / Kleidern /
 vor

vor Arme / Kinder / Prediger / Schulen und Kirchen / verordnet.
 Sehet D. Joach. Hildebrand von Aerii Kezereyen
 n. 19. bis 29.

§. 44. Der scharffsinnige Theologus zu Jena / D. Joh.
 Tobias Major, im Tractat wieder Hugon. Grotium, vom
 Gebeth vor die Verstorbenen / faßt sehr wohl Theol. VII.
 VIII. Es ist zwischen uns und Catholischen nicht die Frage:
 Ob der Frommen Gebeth / so öffent- oder son-
 derlichs / vor die Seelen der Verstorbenen / oh-
 ne alle Absicht und Nutz sey? Auch nicht: Ob es
 gut und nützlich sey / vor die Todten zu bitten?
 Wie der Jesuit Becanus T. 4. opusc. 5. n. 2. seqq. und Jörg
 Tiskiwiß in Theol. Antilog. 9. 16. und 22. den Stand der
 Streit- Frage unrichtig faßt: Denn der Verthädiger der
 Augspurgischen Bekänntniß sagt deutlich: Epiphanius zeugt /
 der Aerius habe gemeynet / das Beten vor Todte sey ganz
 unnütz und überflüssig / mit diesen Worten: Es bittet der
 Lebendige / was hilffts den Todten? und fährt fort: Dis
 straffe der Gegentheil / denn / wir schüzen den Aerium
 nicht / sondern wissen / daß die Alten vom Gebeth vor die
 Todten reden / welches wir nicht verbieten.

§. 45. Nemlich (1. als eine öffentliche Belob-
 bung derselben seu ἀναμνησις. (2. Als die gewöhnliche
 Dancksagung / (3. als die Gedächtniß / Glück-
 wunsch und Versiegelung Göttlicher Verheissun-
 gen / wegen der Vergebung / Ruhe und Seligkeit in Gott
 Verstorbenen / (4. als den Unterricht und Annah-
 mung der Lebendigen / zu gleicher Beständigkeit
 im

im Glauben / welches der Apostel gebent: Gedendte eurer Lehrer / die euch das Wort gesagt haben / der Glauben folgt nach / und betrachtet / was ihr Wandel vor ein Ende genommen habe Eber. XIII, 1. Über diß (5. als einen Trost und Stärkung der Leydtragenden / (6. als eine Bezeugung Christlicher Gemürhsneigungen. (7. Als ein Zeugniß der Liebe gegen Verstorbene. (8. Als ein Bekänntniß des Glaubens von Unsterblichkeit der Seelen / und herrlichen Auferstehung des Fleisches. Wie diß der Seel. Chemnit. Examin. Concil. Trident. P. III. I. Isaac. Casaubon. Respons. ad Epist. Perron. *iv. c. xv.* Cassander ad Art. A. C. n. 4. und Johann. Davenant. Determinat. qu. 2. verhandelen. Die Schug. Rede der Confession aber lobt es keines weges / als eine Apostolische Lehre / oder Göttlichen Befehl / oder Glaubens / Articul und nöthigen Lehr. Satz; sondern als eine Menschliche Satzung / die nach freyer und mancherley Gewohnheit einführet / und letztlich durch abergläubische Obacht gestärcket sey.

S. 46. Er strafft auch Thes. IX. des Georg Wigels Fehler in viâ Regiâ, der da vorgebe / es wäre unstreitig / daß ein öffentlicher Danck. Dienst (nicht aber ein Versühn. Dienst) in der Griech. und Lateinischen Kirchen / als zur Erleichterung derer im Glauben Verblichenen / gehalten worden; Und solches / seinem Ermessen nach / auch durch der Lebenden Gebeth und Vorbitte erfolgt. Die so genanten Protestanten aber litten solch Gebeth nicht / es möge in öffentlichen Gottes. Dienst /
oder

oder sonst/ vorgehen. Zumahl/notirt D. Major, daß es vordeffen ein frey Mittelding gewesen / und mit der Zeit abergläubisch worden. Sondern Theol. X. diß sey die Frage: Ob das Gebeth eines Lebendigen vor den Geist eines Verstorbenen / als der im Fegfeyer wäre / ausser dem / daß das Gebeth solcher Seele innerlichen Trost im Verstande / und Geistliche Erquickung würde / auch verdienstlich / vergeltlich / und zur Erhörnung / und solche zu erlösen / mächtig sey? Deren diß vierdte / nach Pöpstlicher Meynung / nur dem Gebeth eignete.

S. 47. Ja es sparen auch Pöpstliche Lehrer nicht / derer Leichen vor Leidvoll zu erklären / die in Unterlasse der Busse / ohne Ausföhnung mit der Kirche / der finstere Tod des=Tag ins bittere Grab gestürzet: Denen hab die Kirche nie Gemeinschaft / und GOTT nie Gnade ertheilet; Denn es ist sehr nütz und nöthig / daß die Sünden/Schuld / durch Priesterliche Vorbitte / vor dem letzten Lebens/Tage / bezahlet werde. Dahero / so einer von denen / vor welche wir dem HERRN Fußfällig seyn / durch einiges Hinderniß / von der Gabe hiesiger Verfühnung entfiere / und / ehe denn er zu denen geordneten Gnaden/Mitteln gelangt / das zeitliche Leben / Menschlicher Todes Art nach / endigte / der kan dasjenige / was er noch im Leibs=Leben nicht empfähet / nach Ablegung des Fleisches / nicht erlangen / sagt Pöpst Leo I. Ep. 91. an Theodor.

odor. Dahero flossen des Heil. Papsts Gelasii Thränen / über dem Bischoffe Vitali, der vor erreichter Absolution starbe; Es trage / heists / Vitalis den Erfolg Göttlichen Gerichts / dem / wie gern wir auch wolten / nicht haben zu Hülffe kommen können: Wenn doch nur (Miseno, dem noch lebenden Mit-Sünder) weil es sein Lebens / Stand noch zuläßt / die Hülffs-Mittel zu erreichen / die Proben des andern / der plötzlich hingerückt ist / dienen möchten! Der fromme Vater beweinete den verlohrnen Sohn nicht / wenn er ihn zum ewigen Leben hätte erwecken können: Ob es wohl an denen nicht fehlete / die solche Wohlthat aus unbedächtlichem Mitleiden von ihm erfoderten. Uns können sie es nicht zurechnen / daß wir die Schuld der Fehler denen Lebenden erlassen / welches der Kirche / welches uns / durch Gottes Gabe / möglich ist; auch den Todten Gnade schaffen solten / welches uns doch offenbarlich unmöglich ist. Denn weil gesagt: Was ihr auf Erden binden werdet / &c. die nun bekäntlich nicht mehr auf Erden seyn / solche hat er nicht menschlichen / sondern seinem Gerichte vorbehalten. Und die Kirche erkühnet sich nicht / sich dessen zu mächtigen / was sie / auch den Aposteln selbst / nicht gestattet zu seyn / siehet. Weil es eine andere Bewandniß mit Lebenden / als mit Todten / habe. Redet Papst Gelasius Concil. Rom. 2. Diesen Todten verbeut Papst Leo, loc. cit. cap. 8. die Gemeinschaft der Kirche

zu ertheilen / und / auf die Frage / von denen / welchen
 die Seele außgehet / ehe sie die Absolution von
 Sünden / mit der Busse und dem Heil. Zehrpfen-
 ning des Heil. Abendmahls / und darauf folgen-
 de Wiederaufnahme in die Kirche / ganz und
 völlig erhalten / antwortet er kurz ab: Es sey dieser
 Leute Sach Gottes Bericht vorzubehalten / in
 dessen Hand es gestanden / das ist: Durch des-
 sen Verhängniß und Vorsicht / daß ihr Ende/
 bis zu dem Gnaden-Mittel der verlohrenen Ge-
 meinschaft / verschoben würde: Drüm richte
 diß Gott. Was können Menschen dabey? Wir
 aber / die mit dem Lebenden nicht Glaubens-Ge-
 meinschaft gehalten / können auch mit Ihnen /
 nachdem sie tod / solche nicht haben. Aus diesem
 Brunn ist die weise Ermahnung S. Cypriani an die gefalle-
 nen Brüder geflossen: Ach liebsten Brüder / es be-
 kenne doch ein jeder seine Sünde / weil der / so
 gesündigt hat / noch in der Welt ist / weil seine
 Bekänntniß noch statt hat / weil die durch die
 Priester gefügte Vergebung und Buß noch bey
 dem Herrn angenehm ist l. de Lapsis.

S. 48. Dahero spricht der Jesuit Ludovicus Cellotius
 im VI. Buch von der Hierarchia im 22. Cap. da voriges ist
 allegirt / wer diß gesehen / müsse höchlich lachen /
 über das Mährlein / daß der Papst Gregor. M.
 den Heidnischen Käyser Trajanum hätte von Sün-
 den absolviret; so der Montanisten Irrthum / welche die
 Todten taufften / und den Todten das H. Sacrament

in den Mund stecken / besage Eusebii Kirchen-Geschicht
lib. 25. c. 18. daß der Synodus zu Carthago verbeut can. 18. bey
Balsamon. welcher Sag / wieder fortgängigen Irrthum / im
Trullischen Concilio, wiederholt ist c. 18. Niemand ge-
be den todten Leibern das Sacrament / denn es
stehet geschrieben: Nehmet / esset: Die todten Cör-
per aber können nicht nehmen / noch essen. Und
weil Zonaras des Orths bemerckt / diß wäre ein alter
Brauch gewesen / sezt Cellotius dabey: Er hab sollen sa-
gen: Ein alter Mißbrauch und Irrthum. So
verbot man durch den Synodal Sag zu Antisiodor. den in
Francreich üblichen Kuß an die Todten.

§. 49. Also beträffe diese Frage / von Ausfüh-
nung der Todten / nicht jene Unbusfertige und Verban-
nete / sondern die / welche zwar / noch während der
Kranckheit / und vor ihrem Ende / Busse gethan /
doch / ehe sie ordentlich wieder aufgenommen
worden / versterben. Solche / auch die / so / in gelei-
steter Busse / noch nicht ordentlich absolvirt / vom Tode ü-
bereilet worden / habe die Kirche / aus gütigem Übersehen /
vor absolvirt und wieder aufgenommen geachtet /
und / ihre Opfer anzunehmen / auch die Leichen / und
hernach das Andencken / mit gewöhnlicher Kirchen-An-
dacht zu würdigen verordnet / aus nahmbaffter Ursach: Weil
es unrecht / deren Andencken von dem Heil. Gottesdienst
auszuschliessen / die zu eben solchem Mitgläubigen Verlangen
getrachtet / und / indem Sie sich so lange vor Sünder darstel-
len / des Heil. Sacrament's unwerth achten / und die gewöhn-
liche Reinigung an sich zu erstatten wünschen / ohn den Sac-
ramentl.

cramentel. Behrpfestig hingeriffen seyn/welchen die Kirche wohl auch die vöckligste Entbindung nicht versagt hätte/ Siehe Concil. Carthag. IV. can. 79. Concil. Vas. can. 3. auch gönnete man darum solchen Unversöhnten/vor die doch das Opffer und Gebeth der Gläubigen ergangen / Die Gemein- schafft Christlicher Beerdigung / besag des Concil. Carthag. IV. can. 81. Und der Pappst Gregorius M. antwor- tet in Dial. 1. 4. c. 50. auf die Frage: Ob diß Begraben in die Kirchen denen Seelen der Verstorbenen nütze? Wenn Sie nicht schwere Sünden nieder- drücken/ denen dients / daß die Ihren / so oft sie da zusammen kommen/ auf den Anblick / ihrer gedencken und Gott vor sie bitten. Die aber schwere Sünden niederdrücken/ deren Lei- ber werden zu grösser Verdammniß / als Versühnung/ in die Kirche begraben. Und schleußt cap. 53. Solche wür- den/ auch des Hochmuths / da zu liegen/ und der Ver- messenheit halber / unter den Heiligen zu seyn/ gerichtet.

§. 50. Eben hieraus folgert Cellotius §. seq. p. 516. daß auch Ihr Andencken in die Kirchen-Bücher / o- der so genante Diptycha, Doppeltafeln / gesetzt / und bey dem Heil. Abendmahl mit verlesen worden / da diese Tafeln erst schlecht *ἄνα*, hernach *δι᾿ἀνα* benahmt / weil nemlich (1. die bekante Heiligen. (2. andere lebende und seli- ge Christen; oder in einer die Lebenden/ in der andern die Todten benahmt erschienen. Darüber würde vom Priester auf dem Altar das Gebeth außgeschüttet. Und weil der Rahmen zu viel/ nur die vornehmsten/ als des Pappsts/ Patriarchen/ Bischöffe/ Könige und der Gläubigen/ die zu dem Heil. Sacrament / oder der Kirchen



Behuff / oder vor die Armen / etwas geopffert hatten :
 der andern aber ingemein gedacht ; Diß Bringen und
 Benahmen hiesse : den Nahmen opffern / opffern /
 das Andencken der Opffer wohl befehlen ; Was
 so ein Büßender gewidmet hatte / nahme man an / und rühmte
 ihn c. canon. 12. Concil. Arelat. II. und diß / auch die
 Andächtige nicht zu ärgern / ob gönnete man ih-
 nen ihre Seeligkeit nicht / wie Hincmar. bey Sauffejo
 Apparat. ad Martgrol. Gall, Flodoard. l. 3. c. 13. außredet.

§. 51. In welchen moment der gepflogenen
 Heil. Communion und Messe diese Benahmung gehalten /
 vor der Segnung / oder nachhero / ist ihm ungewiß / ohn
 daß alle Sontage das Opffer geschehen / und die Nah-
 men der lebenden Kirchen-Stifter und Begifter / vorm Al-
 tar / bey der Messe gerühmet / die Todten / mit andern From-
 men / in der Reihe / gedacht worden / Concil. Emerit. can. 19.
 worüber die Liturgien S. Marci, Æthiopum, S. Jacobi, Mo-
 farabum, Cyrilli Catech. Mystag. 5. und andere Variiren.
 Wie / wegen des Verlesers / als Dieners solcher Verüh-
 nung und Segens c. 23. Cellotius, aus der Antiquität, man-
 ches anmercket / so anhero / Kürze wegen / nicht zu stellen ist.

§. 52. Nun zeige man uns doch in allen Memorien /
 die wir vorhin specificiret haben / und noch vielmehr zu wei-
 sen hätten / wenn auch gleich das prædicat : Vigilien / Seel-
 Messen / vor die Seelen 2c. da stünde / ob vor geständlich ver-
 dammte / oder des Fegefeuers / und Erlösung der Seelen dar-
 aus / gedacht sey ? darff einer also nicht flugs mit Papisterey
 und Mißbranch um sich werffen / und damit Christliche
 Vermächtnisse und Hebung zu entziehen trachten. Solche
 Leu.

Leute machen sich der Aerischen Kezerey selbst schuldig / und fallen von der / zum Schönscheine captirten / Augspurgischen Bekänntniß und Lutherthume ab. Ja / wäre Fegfeuers Aberglaube in Einigen noch zu finden / so darff nur der Fehler / in Obacht des Andenckens / wegbleiben / wie sie Kirchen / Mess- Capellen und Altäre / ganze Stiffter / aus solchen Antriebe / gar fein an sich genommen und weidlich darauf gestuyt und gezehrt haben. Sonst würde es kable Chor- Rappen tragen und das Si bona kläglich lauten. Wir seynd unverbunden / mit solchen Excipienten sich einzulassen / so wenig es gilt / Pöpstischen / ihre geständige Hebungen / aus Evangelischen Ohrien / zu versagen / und ist der Titul im Teutschen Frieds- Instrument, und Magdeburgischen Pollicey- Ordn. c. 49. n. 14. 15. schon gnung. Bin ich doch / weder bestellter Advocat, noch Widersprecher / des irrigen Absehens solcher Stiffter. Smug / daß die Schuld an sich unlaugbar ist. Zahlt erst / alsdann laßt andere fechten / wie Christlich es geordnet sey. Solche Ausflüchte lassen / wie böser Schuldleute sonst / die Injurien- Klagen / aus hefftigen Worten eines Creditoris, erhaschen und ihn damit hinzuhalten suchen / daß er das Seine aus Verdruß und Furcht solle fallen lassen.

§. 53. Und / lieber so genanter Lutheraner / sagt uns doch recht / wie es lasse / wenn die Armen durch solchen Abgang verderben / Kirchen / Schulen / Gottes- Dienst / fallen / und mehr Schande vordringt / als Heiden litten / die auch / in harter Belägerung / ihr Leben wagten / die gesetzte Andacht richtig zu halten / wie zu Rom der Edle Fabius von dem Schlosse abstieg und durch die Feinde / am hellen Tage / auf den Aventinum stieg / auch unbeschädigt zurück passirte ?



S. 54. VIII. Die Aufrede eines Dritten/ der es an sich gebracht / oder des ordentlichen Schuldners/ der die Memorien/ der Stiftung nach/ zu prästiren hat / wenn (1. Jener/ auf Anspruch des Unterpandes/ oder seines andern Vermögens/ vorwände/ Er habe es aus erster / andrer/ oder dritter Hand / mit gutem Recht und Titul an sich bracht/ durch Schenck/ Rauff/ Tausch/ Verpfändung/ u. s. f. Und (2. dieser sich aufdrehen wolte / weil er das Unterpand nicht mehr hätte / oder nie empfangen / und zwar Erbe und Nachfolger der Societät und Gemeinheit wäre/ die Schuld aber nicht erkennen/ noch vor die vorigen / weniger aus dem Seinigen / oder / so viel ihm / als einem Mitgliede solcher Gemeinde/ zu Genosse würcklich zugewachsen/ haften dürffte / macht wohl ungleiche Vorurtheile der Leute/ die lieber der Kirche und Milden Sachen ab- als zu sprechen ; Allein wir hoffen zu Gott und den Rechten / daß dennoch die Memorien / bey allen Erben und Erbnehmen / Successoren und Gliedern einer pflichtbaren Gemeinde / Capitul und Samlung / dritten Einnehmer und Inhaber der special- und general-Hypothesen / mit Nachdruck gesucht / und / durch Richterliches Amt/ verholffen werden sollen und müssen.

Wovon/ und von dem Jure Tertii, auch der Action, wodurch zu dem Unsern bestens zu gelangen / bewährte Rechtslehrer halten/ daß (a) Memoria sich wieder alle Zeit/ Angriff/ Vereuserung / gewaltig schüßt/ und die/ so den Stifter angehen / auch alle Gerichte / von Rechtswegen/ zur vindicir- und Erstattung / wollen sie anders Gerichte heissen/ aufbeut.

(b) Gehet ohne diß onus cum re über; wer die Ruhe haben will / muß die Mühe mit nehmen / und darff nicht
alle

allezeit sonderlichen Vorbericht / noch Beding / sich mit Unwissen und Unverstande loszureden / wie vorhin erschiene.

(c) Weisen die Unterpfinds- und Fidei-Commis-Rechte längsten / daß man sich bequemen / oder Execution leiden solle. Seht nach bey Jctis ad α . l. 20. tit. 4. 5. 6. ib. D. Struv. Syntagm. Exerc. 26. über ihn Herr von Lynker / in Novis. Brunneman. Jur. Eccl. l. 2. c. 15. über ihn Herr Stryk und viel andere. So / bey dem lib. 35. α . tit. 1. ad 4. die Lehrer.

(d) Gilt kein Abtritt / weder an Seiten des Schuldmanns / noch ordentlichen Empfängers / wodurch die Memoria geschwächt wird / die doch allen Aenderungen Raas giebt / wie die Rechte von Solut. Pign. Hypoth. Legat. Fideicommiss. adimend. & transferend. Legat. und Jure Non cessibili, mit sich bringen. Wenn gleich Unter- und Ober-Herr anders wolten.

Und muß / in allen personal- und Real-Umsätzen und Neuerungen / die Salvatori-clausul, Jedem Dritten ohne Schaden / nicht obenhin stehen / sondern ihre volle Kraft behalten / auch / wo sie unterblieben / die captirte Aenderung desto offenbarer unkräftig und null heißen. Sehet Besold. Thes. Pract. Lit. M. n. 62. und andere Clausulisten / bevor / wenn die ordentliche Solennitäten einiger massen aus Augen gesetzt seyn. Sehet den Redoan. von unvereuserl. Kirchen-Guth u. a. m. Der Abwandel kan nur stat finden / indem das Gerade wieder Gort und natürliche Billigkeit läuft / denen kein Menschenwille / noch Stifter / ichtes zu derogiren hat.

(e) Unsere Memorien haben sonderlich den Vorzug / wegen

wegen des Alters/ und wird niemand/ bey seinem Tuhte/ woran wir uns zu halten gemeinet/ ein älteres debitum aufweisen/ in dieser Stiftsart/ So verstehet sich selbst/ daß ein Nachfolger / in der/ vor ihm/ unstreitig/ auf den Vorfahren / unter Qualität sothaniger Pflichten/ erwachsenen Schuldigkeit/ müste fortleisten.

(f) Und ob gleich Landes-Fürsten / und Erben / solche Unterpfände und Vermächtnisse / mittelst grosser Umsätze / Bündnissen / und Staats-Nöthen/ liessen an andere mitgerathen/ ist doch der neue Inhaber zu der præstation verbunden/ auch/ der Erbe des Stifters/ bey dem Inhaber/ darob zu eifern/ und selbst zu gelten/ so schuldig/ als lieb ihm ist/ des Stifters Erbe und Tuhts-Genosse zu heissen. Der Erste eingesezte Empfänger aber hat / sie alle gleich anzulangen / gut Tug und Macht/ bis die Memorie annehmlich versichert/ und/ nach erster Bersehung/ gegolten erscheinet.

§. 55. Diß sahen die Stifter und Bestätiger so scharff an/ und richteten es schriftlich auf/ mit der Vorverwahrung unⁿ Schluß-Pflicht/ Drohung und Beschwerden/ wovon/ auf Bedarf/ die Extensa und Abschriften zu zeigen stehen. Wie denn z. e. in denen Privilegien / Handel- und Versicherungs-Schriften / in vorigen Seculis, von / an / und mit unserm Kloster / die hohen Regenten / als Erz-Bischöffe / Fürsten / Bischöffe / ordentlich davon anfangen / z. e. Anno 1236. der Bischoff Hermandus, zu Halberstadt / über seinen Schieds-Brieff/ zwischen dem Propst / und denen Edlen von Dorenburg / wegen der Gerichte des Dorffs Elügau: Inter cætera gratiarum munera desuper nobis data, non minimum divinæ pietatis est donum, quod scriptis patrum veterum & huma-

humanum eruditur ingenium, & fragilitas humanæ memoriae roboratur, ut quod ritè agitur inter præsentés, ad agnitionem absentium valeat pervenire.

Also Fürst Otto, Graf von Ascanien und Fürst in Anhalt (wie dieser Herr sich schreibt) anno 1307. in selbiger Sache: Facta hominum tunc permanent firmiora, cum scripturæ testimoniò roborantur.

Der Propst zur Liezke anno 1297. in selbiger Sache: Ne rerum gestarum Veritas subtrahatur & penitus oblivioni tradatur, necesse fuit ipsam memoriis hominum scripto publicè commendari.

Bernard von Wartenberg / wegen Stiftung eines Jahr-Gedächtnisses im Kloster anno 1285. Quoniam acta mortalium ipsis morientibus à posterorum memoriâ elabuntur, necesse est, ut ea, quæ agimus, scripturæ testimoniò perennemus.

Der Probst unsers Klosters / zu dergleichen Andencken / anno 1301. vor Herr Ulrich Boderlingen und seine Eheliebste / Elisabeth: Nicolaus Dei Gratiâ Bræpositus &c. ordinationes & facta hominum, in quibus utilitas & pietas locum habet, & quæ perpetuò manere debent, utiliter per Instrumenta publica commendantur memoriæ, ut sic ordo & notitia eorum apud posteros maneat & perenniter observetur.

Conradus Præpositus in solcherley Sache anno 1327. Fragili memoriæ hominum testium & privilegiorum adminiculo est cautè succurrendum, ut humanâ deficiente memoriâ, quæ labilis est & caduca, scriptura testimonium veritati det.

W

Erk

Erzb. Bischoff Albertus anno 1218. wegen der Voigtey des Closters auf Leversdorff: Ad hoc seriem rerum gestarum ratio postulat, scriptis authenticis communiri, ut deficiente labili memoriâ hominum, ad scripturarum testimonia recurratur.

Abt Hildebrand zu Marienthaal anno 1265. wegen 7. Hufen unsers Ackers zu Wellen: Ne nimia negotiorum diversitas oblivionem inducat successionibus & errorem, solent plerumque ea, quæ rationabiliter aguntur, scripturæ testimoniò confirmari.

Also Abt Wasmodus daselbst anno 1303. wegen Vermächtniß Herrn Bernards von Wartenberg 13. Hufen Land an unser Kloster: Ne ea, qua geruntur in tempore, simul cum lapsu temporis depereant, solent in linguâ testium & scripturæ testimonio perennari. Erzb. Bischoff Conradus anno 1272. wegen des Pfarrlehns zu Welschleben / wie dis an unser Kloster kam (fast als weiffagte er disfals) Quoniam humana natura semper ad dissentiendum est prompta, & quodammodò labilis ad delicta, Nos ea, quæ à nobis vel coram nobis fiunt rationabiliter vel aguntur, ne oblivionis caligine vel fermentò calumniæ vitientur, in publicam Scripturæ deducimus notionem.

Erzb. Bischoff Albert anno 1221. wegen unser entzogenen Voigtey über 14. Hufen Landes zu Burne / Esterhausen / Handorff / Elmen / die man von Burggrafen zu Magdeburg erkauft. Ne ea, quæ ad utilitatem Ecclesiarum Dei ritè aguntur, per temporis inconstantiam à memoriâ dilabantur, consentaneum est rationi, ut scriptorum perpetuitate stabiliantur.

Idem

Idem anno 1218. wegen Clösterlicher Voigtey / von den Burggrafen erkauft / über 14. Hufen Land zu Mühligen / Polne und Stemmer: Ea, quæ ad Ecclesiarum nostrarum utilitatem & commodum providè & rationabiliter ordinantur, tam solidâ volumus consistere firmitate, ut nec pro lapsu temporis, aut defectu memoriæ hominum labilis præsumtionibus malignorum subjacere valeant

§ 56. Der ewige Gott/dem wir zu dienen vorgeben/ rühre aller Herzen/ sich zu hüten für solchen Kirchen und Armen Gut / daran man die Zähne ausbeißt: Dencke an sein Haus/ und gewidmete Dpffer des Lobß und Dancks; erwecke hohe/ theure und fromme Gemüther / sich darob zu beeifern und den Preis des Wohlthuns an Gott und seinem Hause/ nicht Heiden und Türcken zu lassen / die sich so reichlich mit Stiftungen / so gütig mit Vorsorge / so scheu in Verletzung geheiligter und zur Andacht gewanter Güter / zu erzeigen wissen.

Die Nachrichten vor berührter Documenten folgen hernach / und erheitern was wir müssen berühren. Hoffentlich wird manch getreu und edles Gemüth diesen Anlaß mit seiner Weißheit/ und Borrath besserer Exempel zu vermehren Lust schöpfen/ und allgemeine Liebe Gottes und des Nächsten stärken und fortpflanzen/ wie er sich gethan wünschet. Wir reserviren uns selbst diese eilige und geringe Anfänge nach der Hand zu verbessern; reifern Unterricht zu Danck zu acceptiren / und Gott vor alles Liecht/ Rath/ Trost/ Schutz und Gnade hie und dort zu preisen /

Amen.

¶ N D ¶

Die Meistertitel ist ein Recht der Handwerker
in einer Zunft zu werden. Es ist ein Recht
zu wählen und zu werden. Es ist ein Recht
zu wählen und zu werden.

Die Meistertitel ist ein Recht der Handwerker
in einer Zunft zu werden. Es ist ein Recht
zu wählen und zu werden. Es ist ein Recht
zu wählen und zu werden.

Die Meistertitel ist ein Recht der Handwerker
in einer Zunft zu werden. Es ist ein Recht
zu wählen und zu werden. Es ist ein Recht
zu wählen und zu werden.

A. N. A.





Philip
Probsts und Prælate
Frauen in Magdebu
fessoris Public

Kürch

Von de

Memor

Zu diensame
behalt se

Im Jahr



Bedruckt

xc - 2
155.

Lieben
ro-

e/

